FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Sandra Ehmann

Familienpolitik in Frankreich und Deutschland – ein Vergleich



FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Sandra Ehmann

Familienpolitik in Frankreich und Deutschland – ein Vergleich

Der französischen Familienpolitik wird eine Vorbildfunktion in Europa zugesprochen. Inwieweit sie dieser gerecht wird und ob sie Ansatzpunkte für eine Reform der deutschen Familienpolitik bieten kann, ist Gegenstand dieser Arbeit. Eine Untersuchung der bevölkerungs- und frauenpolitischen Zielsetzung der Familienpolitik zeigt, daß die Ausgestaltung familienpolitischer Leistungen in Frankreich eher dazu beiträgt, eine Erhöhung der Geburtenzahlen zu bewirken und Familien- und Erwerbsleben miteinander in Einklang zu bringen. Aus verteilungspolitischer Sicht kann jedoch der deutsche Familienlastenausgleich durchaus Anregungen geben, die französische Regelung zu verbessern.

Sandra Ehmann studierte Volkswirtschaftslehre in Freiburg i.Br.; Studienaufenthalte in Straßburg und Paris. Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Finanzwissenschaft der Universität Freiburg, Kollegiatin des Graduiertenkollegs des Frankreichzentrums der Universität Freiburg. Promotion 1997.

Retrodigitization in 2018

www.peterlang.com

Familienpolitik in Frankreich und Deutschland – ein Vergleich

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Herausgegeben von den Professoren
Albers, Krause-Junk, Littmann, Oberhauser, Pohmer, Schmidt

Band 91



PETER LANG
Frankfurt am Main · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien

Sandra Ehmann

Familienpolitik in Frankreich und Deutschland – ein Vergleich



PETER LANG
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ehmann, Sandra:

Familienpolitik in Frankreich und Deutschland : ein Vergleich / Sandra Ehmann. - Frankfurt am Main ; Berlin ; Bern ; New York ; Paris ; Wien : Lang, 1999
(Finanzwissenschaftliche Schriften ; Bd. 91)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997
ISBN 3-631-34321-3



This book is available Open Access thanks to the kind support of ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft.

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

D 25
ISSN 0170-8252
ISBN 3-631-34321-3
ISBN 978-3-631-75222-7 (eBook)

Printed in Germany 1 2 4 5 6 7

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS

15. Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung von erwerbstätigen Frauen in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

KAPITEL I: EINFÜHRUNG

I.1. Problemstellung

Die französische Familienpolitik wird neben der schwedischen als vorbildlich in Europa angesehen. Dies läßt sich historisch begründen. Frankreich hat die längste familienpolitische Tradition in Europa. Früher als in anderen europäischen Staaten entstand in Frankreich ein ausgeprägtes Interesse an der Bevölkerungsentwicklung. Die Anfänge einer bewußten Einflußnahme auf die Geburtenentwicklung durch familien- und bevölkerungspolitische Maßnahmen sind bereits im 19. Jahrhundert zu erkennen, als die Geburtenzahlen zu stagnieren begannen und sich das Bevölkerungswachstum verlangsamte, während in Deutschland als auch im übrigen Europa der Geburtenrückgang erst Anfang des 20. Jahrhunderts einsetzte.

Obwohl Frankreich bis in die 20er Jahre eine der niedrigsten Geburtenrate in Europa hatte[1], zeichnet es sich heute durch eine im europaweiten Vergleich hohe Geburtenrate aus. Deutschland hingegen stellt seit Mitte der 70er Jahre eines der Schlußlichter nicht nur europa-, sondern weltweit dar[2].

Im Rahmen dieser Arbeit soll die Familienpolitik in Frankreich und in Deutschland verglichen werden. Zentrale Frage ist, ob die französische Familienpolitik aus Sicht einer Vielzahl von Aspekten zu Recht als vorbildlich gilt. Gibt es Ansatzpunkte, die für eine möglicherweise effizientere Gestaltung der deutschen Familienpolitik herangezogen werden können? Kann die deutsche Familienpolitik Anregungen zu Verbesserungen in Frankreich bieten?

I.2. Ziele der Familienpolitik

Weder in Frankreich noch in Deutschland werden die Ziele der Familienpolitik durch den Gesetzgeber konkretisiert. In der Präambel der französischen Verfassung von 1946 sowie in der Verfassung von 1958 wurde festgehalten, daß Familien zur Sicherung ihres Wohlergehens gefördert werden sollen[3]. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird die Ehe und Familie in Art. 6 GG unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung gestellt. Neben diesem allgemeinen Ziel kann die Regelung in §6 des Sozialgesetzbuchs mit der

[1]Vgl. Kaufmann (1993), S. 157
[2]Vgl. Soullié (1995), S. 154f
[3]Vgl. Questiaux/Fournier (1978), S. 128

Feststellung "Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen"[4] als verteilungspolitisches Ziel angesehen werden. Die verfügbaren Einkommen von Familien mit Kindern sollen im Vergleich zu Ehepaaren bzw. Alleinstehenden ohne Kindern angehoben werden.

Im Gegensatz zu französischen Autoren, die die Ziele der Familienpolitik nur am Rande erwähnen, definiert nahezu jeder deutsche Autor die Motive der Familienpolitik in seiner Veröffentlichung. Dennoch werden im wesentlichen in beiden Ländern dieselben Ziele genannt, allerdings werden sie unterschiedlich gewichtet.

In Frankreich steht im Unterschied zu Deutschland die bevölkerungspolitische Zielsetzung im Vordergrund. Nicht zuletzt deshalb spricht man häufig von einer „pronatalistischen Familienpolitik". Sie ist auf eine Erhöhung der Geburtenzahlen ausgerichtet und zeigt sich in der speziellen Förderung kinderreicher Familien.
Mit den Finanzierungsproblemen der gesetzlichen Rentenversicherung, die u.a. auf veränderte Altersstrukturen zurückzuführen sind, gewinnt die bevölkerungspolitische Komponente[5] der Familienpolitik in Deutschland - nach historisch bedingter Zurückhaltung - wieder zunehmend an Bedeutung.

Seit den 80er Jahren konzentrieren die familienpolitischen Entscheidungsträger in beiden Ländern ihre Bemühungen auf die frauenpolitische Zielsetzung, die seitdem auch in der Literatur zunehmend an Bedeutung gewinnt[6]. Allerdings werden die Frauen in Frankreich nicht nur als potentielle Mütter, sondern gleichzeitig als erwerbstätige Personen angesehen. Das frauenpolitische Ziel wird dann realisiert, wenn familienpolitische Maßnahmen zum einen eine vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit ermöglichen, zum anderen dazu beitragen, Familien- und Erwerbstätigkeit besser miteinander in Einklang zu bringen. In Deutschland steht weniger die Erwerbstätigkeit im Vordergrund, vielmehr soll im Rahmen der frauenpolitischen Zielsetzung der Familienpolitik die Erziehungsarbeit der Mütter honoriert werden.

Ferner wird in französischen Veröffentlichungen auf das sozialpolitische Ziel eingegangen. Da die Familie eine förderungswürdige Institution sei, sollen die Lasten zum Teil ausgeglichen werden, die den Eltern durch das Aufziehen von

---

[4]Willeke/Onken (1990), S. 38
[5]Lampert/Bossert (1992), S. 92 und Teichert (1990), S. 234f bezeichnen sie auch als Reproduktionsfunktion der Familienpolitik.
[6]Vgl. Hantrais (1992), S. 1003; vgl. Herlth/Kaufmann (1982), S. 17; vgl. Auge (1984), S. 259ff; vgl. Schultheis (1990), S. 337

Kindern entstehen[7]. Diese erbringen Leistungen für die Gesellschaft, die die familienpolitischen Zuwendungen rechtfertigen[8]. Durch familienpolitische Maßnahmen soll für die Kinder - unabhängig vom Einkommen der Eltern - ein Mindeststandard gesichert werden. Außerdem soll gewährleistet werden, daß Familien mit Kindern einen Lebensstandard beibehalten können, der sich nur unwesentlich von dem der Familien ohne Kinder unterscheidet[9].

Eine ähnliche Argumentation verfolgt in Deutschland der Wissenschaftliche Beirat des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit in einem 1971 erschienenen Gutachten. Er hebt ferner die Sicherung des sozialkulturellen Mindestbedarfs hervor, um Chancengleichheit für die Kinder zu gewährleisten[10]. Deutschsprachige Autoren orientieren sich bei der Beschreibung der sozialpolitischen Zielsetzung an dem vom Wissenschaftlichen Beirat definierten Zielkatalog.

Im Rahmen dieser Arbeit werden die folgenden vier Zielsetzungen untersucht:

Unter dem *bevölkerungspolitischen Ziel* wird die Sicherung des Bevölkerungsbestands verstanden. Dies soll durch eine bewußte Einflußnahme auf das generative Verhalten der Bevölkerung geschehen. Während die Verwirklichung des bevölkerungspolitischen Ziels in Frankreich ein Hauptanliegen der Familienpolitik ist, spielt es in Deutschland eine untergeordnete Rolle.

Bezüglich des *frauenpolitischen Ziels* der Familienpolitik liegen in Frankreich und Deutschland unterschiedliche Auffassungen vor. In Frankreich strebt man mit der Realisierung des frauenpolitischen Ziels zum einen eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben an. Zum anderen soll erwerbstätigen Frauen durch gezielte familienpolitische Maßnahmen die Entscheidung zu einer vorübergehenden Aufgabe der Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Die beiden Ausprägungen des frauenpolitischen Ziels werden in Frankreich gleich gewichtet. In Deutschland steht weniger die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit im Vordergrund, vielmehr sollen durch die Gewährung familienpolitischer Instrumente die Erziehungsleistungen der Mütter anerkannt und gegebenenfalls die Aufgabe der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden.

Ein drittes Ziel der Familienpolitik ist der *Familienlastenausgleich.* Aufgrund der bei der Beschreibung der sozialpolitischen Zielsetzung genannten Gründe

[7]Vgl. Messu (1996), S. 111
[8]Vgl. Ekert-Jaffé (1986), S. 327
[9]Vgl. Sterdyniak (1992), S. 8; vgl. Questiaux/Fournier (1978), S. 129
[10]Vgl. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (1971), S. 5f

soll die Gesellschaft mit der Gewährung familienpolitischer Leistungen dazu beitragen, einen Teil der Lasten, die den Eltern durch das Aufziehen von Kindern entstehen, auszugleichen.

Das Prinzip der *Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit* kann als viertes Ziel der Familienpolitik verstanden werden. Im Vergleich zu Haushalten ohne Kinder erfahren Familien mit Kindern eine Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die im Rahmen der Einkommensteuer berücksichtigt werden soll.

I.3. Vorgehensweise

In Kapitel II wird die geschichtliche Entwicklung der Familienpolitik in Frankreich und Deutschland beschrieben. Es wird dabei nicht auf die Familienpolitik der ehemaligen DDR eingegangen; die Untersuchung beschränkt sich auf die westdeutsche Familienpolitik.

Im Anschluß daran werden in Kapitel III diejenigen direkten und indirekten familienpolitischen Maßnahmen ausführlich dargestellt, die für den weiteren Verlauf der Arbeit von Bedeutung sind. Es handelt sich um das Kindergeld, die Familienbesteuerung sowie das Erziehungsgeld. Außerdem wird die finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung und die Förderung einkommensschwacher Familien in Frankreich detailliert beschrieben, da diese in späteren Kapiteln erneut aufgegriffen werden. Um den umfassenden französischen Leistungskatalog deutlich zu machen, werden die sonstigen gewährten Zuwendungen kurz zusammengefaßt.

Kapitel IV dient der Überprüfung, ob durch die Familienpolitik in Frankreich und Deutschland das bevölkerungspolitische Ziel realisiert wird. Zuerst wird anhand der Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung sowie vorab definierter geburtenspezifischer Kennziffern die demographische Lage von 1950 bis 1993 in Frankreich und Deutschland (früheres Bundesgebiet) beschrieben. Im Anschluß daran werden mögliche Rückwirkungen familienpolitischer Reformen auf das generative Verhalten untersucht. Neben den geburtenspezifischen Kennziffern wird vor allem die Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt als Beurteilungskriterium herangezogen.

Seit den 60er Jahren ist europaweit eine Zunahme der Frauenerwerbsquoten festzustellen. Aufgrund von erweiterten Bildungschancen und Veränderungen im Rollenverständnis der Frauen[11] wird die Erwerbsentscheidung der Frauen

---

[11]Vgl. Schmidt (1993), S. 25, Vgl. Stutzer/Schwartz (1994), S. 111

von ihren Karriereplänen und ihren Ausbildungsniveaus, aber auch von ihrer jeweiligen finanziellen Situation beeinflußt. Sind Kinder vorhanden, spielen nicht nur die familienpolitischen Zuwendungen wie das Erziehungsgeld oder der Anspruch auf Erziehungsurlaub eine Rolle dafür, ob eine Frau die Erwerbstätigkeit unterbricht und sich voll der Kindererziehung widmet. Wesentlich sind auch die Kinderbetreuungsmöglichkeiten[12].

> „Der Versorgungsgrad mit Einrichtungen zur familienergänzenden Betreuung gehört zu den wesentlichen Bestimmungsfaktoren der Frauenerwerbstätigkeit. Versorgungsgrad und zeitliche Organisationsstruktur sind ausschlaggebende Bedingungen bei der Entscheidung, außerhäusliche Erwerbstätigkeit fortzuführen oder wieder aufnehmen zu können.“[13]

In Kapitel V wird untersucht, inwieweit die Familienpolitik in Frankreich und Deutschland einen Beitrag zur Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung leisten kann. Da die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein Bestandteil der frauenpolitischen Zielsetzung in Frankreich ist, wird zunächst die Erwerbsbeteiligung der Frauen nach Anzahl und Alter ihrer Kinder beschrieben. Als Instrumente zur Verwirklichung des frauenpolitischen Ziels werden das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub sowie das Kinderbetreuungsnetz ausführlich analysiert.

In Kapitel VI wird untersucht, ob der Familienlastenausgleich i.e.S. zum einen dazu beiträgt, die mit dem Aufziehen von Kindern verbundenen Lasten auszugleichen, zum anderen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerecht wird.

> „Der Familienlastenausgleich im weiteren Sinn umfaßt alle Maßnahmen, die unterschiedlich hohe ökonomische Lasten zwischen Gesellschaftsmitgliedern ohne Kinder und Familien mit Kindern in einem bestimmten Umfang ausgleichen. Zum Familienlastenausgleich im engeren Sinne gehören Kindergeldzahlungen und die steuerliche Berücksichtigung von Kindern.“[14]

Das in Deutschland bis Ende 1995 gültige duale System wird der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs zum 01.01.1996 gegenübergestellt. Die alte Regelung umfaßte das Kindergeld und den steuerlichen Kinderfreibetrag. In der Analyse wird des weiteren das Zusatzkindergeld berücksichtigt. Die Neugestaltung des Familienlastenausgleichs beschränkt sich auf ein Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag.

---

[12]Vgl. Lelièvre/Gauthier (1995), S. 494f, Schmidt (1993), S. 46f
[13] Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit (1984), S. 153
[14]Lampert/Bossert (1992), S. 95

Die Untersuchung des französischen Familienlastenausgleichs konzentriert sich neben dem Kindergeld und dem Familiensplitting auf die Förderung einkommensschwacher Familien.

Die Analyse erfolgt jeweils anhand einer graphischen Darstellung der jährlichen Entlastung, die Familien mit einem, zwei bzw. drei Kindern in Abhängigkeit von der Höhe des zu versteuernden Einkommens erzielen. Die jährliche Entlastung ist die Summe der aus den einzelnen Instrumenten resultierenden Zahlungen, deren Höhe anhand der maßgeblichen Einkommensgrenzen ermittelt wird. Die aus dem jeweiligen Familienbesteuerungssystem resultierende Steuerentlastung stellt die Differenz aus der Steuerschuld eines kinderlosen Ehepaars und der eines Ehepaars mit einem, zwei bzw. drei Kindern bei gleichem zu versteuernden Einkommen dar.
In einem weiteren Schritt wird die Gewährung des Erziehungsgelds in die Analyse mit einbezogen.

Geprüft wird, ob die familienpolitischen Instrumente eine Gleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von der Familiengröße und dem Familieneinkommen gewährleisten.

Kapitel VII enthält eine Zusammenfassung der Resultate, die in der Arbeit gewonnen wurden. Es erfolgt eine Beurteilung der französischen Familienpolitik im Hinblick auf ihre Vorbildfunktion. Herausgearbeitet werden ferner die Aspekte, die zu einer effizienteren Gestaltung der Familienpolitik des jeweils anderen Landes beitragen können.

KAPITEL II. GESCHICHTE DER FAMILIENPOLITIK

II.1. Frankreich

In Frankreich liegen die Ursprünge der Familienpolitik weiter zurück als in der Bundesrepublik Deutschland. Früher als in anderen europäischen Staaten setzte in Frankreich um 1830 eine Stagnation der Geburtenzahlen ein, was zu einem vergleichsweise geringeren Bevölkerungswachstum führte. Das gesellschaftliche Interesse begann sich auf bevölkerungspolitische Fragestellungen zu konzentrieren. In der Folgezeit entwickelte sich daraus die noch heute existierende pronatalistische Familienpolitik.

Familienpolitische Maßnahmen wurden auf betrieblicher Ebene erstmals Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt. Neu gegründete Kompensationskassen („caisse de compensation") sollten die Lasten der Lohnempfänger ausgleichen, die durch das Aufziehen von Kindern entstanden[15]. Ferner erfolgte 1896 die Bildung der „Alliance Nationale contre la Dépopulation" mit der Zielsetzung, die Geburtenhäufigkeit zu erhöhen.

Der Staat stand der Familienpolitik zunächst gleichgültig gegenüber. Erst als offensichtlich wurde, daß die Betriebe sowie private, vom Staat unabhängige Vereinigungen nicht in der Lage waren, die Situation der Familien maßgeblich zu verbessern, erfolgte ein aktives Eingreifen des Staates[16]. Mit der „Deklaration der Rechte der Familie" wurden im Jahre 1920 die Grundlagen für die Entwicklung einer staatlichen Familienpolitik gelegt.

> „[Z]um ersten Male in ihrer Geschichte hatte die familialistische Bewegung in Frankreich ein klares familienpolitisches Programm erhalten, welches weit über die Propagierung sozialpolitischer Maßnahmen hinausging und erstmals einen Anspruch auf eine eigenständige globale Familienpolitik, unabhängig von bevölkerungspolitischen Überlegungen, auf sehr spektakuläre Weise zum Ausdruck brachte."[17]

Ebenfalls Anfang der 20er Jahre wurden die ersten überbetrieblichen Familienausgleichskassen gegründet, die die Auszahlung familienpolitischer Leistungen der ihnen angegliederten Unternehmen übernahmen[18]. Als sich Mitte der 30er Jahre erneut eine Bevölkerungskrise abzeichnete, wurde 1938 eine Vereinheit-

---

[15]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 1
[16]Vgl. Messu (1992), S. 80f
[17]Schultheis (1988), S. 303
[18]Vgl. Pelletier (1991), S. 134

lichung der auf betrieblicher Basis vereinbarten Regelungen sowie eine Reform bestehender Leistungen vorgenommen[19].

Bereits in der „Deklaration der Rechte der Familie" aus dem Jahre 1920 enthaltene Aspekte wurden 1939 wieder aufgegriffen und in den „Code de la Famille" eingebracht. Dieses Gesetz ist als eine weitere Reaktion auf den anhaltenden Bevölkerungsrückgang in Frankreich zu sehen[20]. Die pronatalistische Ausrichtung der im Rahmen des Code de la Famille verabschiedeten Regelungen prägte auch die Familienpolitik während des Zweiten Weltkriegs[21].

Bis zum Ende des zweiten Weltkriegs wurde die Einkommensteuer in Frankreich nach dem Prinzip der gemeinsamen Veranlagung erhoben. Versorgungspflichtige Kinder berücksichtigte man in Form von Freibeträgen, deren Höhe nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelt war[22]. Eingeführt wurden die Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer bereits 1914[23]. 1945 erfolgte eine Reform der Einkommensbesteuerung. Um die Familien steuerlich noch stärker zu entlasten, wurde die reine Kinderfreibetragsregelung durch ein Familiensplittingsystem („quotient familial") ersetzt[24].

Der als Rahmengesetzgebung geltende Code de la Famille stellt die Basis für den konsequenten Ausbau der Familienpolitik in Frankreich nach dem zweiten Weltkrieg dar[25].

Die in Frankreich nach 1945 konsequent betriebene Familienpolitik bestand darin, nahezu alle Beihilfen für Unterhaltspflichtige in den Familien zu verallgemeinern und den familienpolitischen Leistungskatalog umfassend zu reformieren. Die Unterstützungen trugen nicht nur in starken Maße zu einer Erhöhung der Familieneinkommen bei, sondern dienten auch der Einkommensnivellierung[26]. Darüber hinaus wurden die familienpolitischen Leistungen durch eine Anbindung an den Lohnindex dynamisiert. Diese Koppelung an die Lohneinkommen wurde allerdings in den Folgejahren im Rahmen der Aufhebung der Lohnbindung von Sozialleistungen abgeschafft, da sie den Staatshaushalt finanziell zu stark belasteten. Die fehlende Dynamisierung hatte nunmehr zur Folge, daß das Kindergeld sowie andere finanzielle Zuwendungen in einem immer geringeren Umfang zu einer Erhöhung des Familieneinkommens beitrugen.

---

[19]Vgl. Schultheis (1990), S. 314f
[20]Vgl. Chauvière (1992), S. 1441
[21]Vgl. Schultheis (1990), S. 318
[22]Vgl. Nizet (1991), S. 24
[23]Vgl. Schultheis (1990), S. 308
[24]Vgl. Nizet (1991), S. 60
[25]Vgl. Kaufmann (1993), S. 157
[26]Vgl. Schultheis (1990), S. 318f

Erst als sich in den 70er Jahren die Geburten unterhalb des Reproduktionsniveaus bewegten, ergriff der französische Staat erneut familienpolitische Maßnahmen, um der negativen demographischen Entwicklung entgegenzuwirken [27]. Da die Zahl der kinderreichen Familien gesunken ist und sich der Anteil an Geburten dritter Kinder in einer Familie verringerte, wurde von der französischen Regierung eine massive Propaganda für die Geburt von dritten Kinder betrieben, die auch als „Politik des dritten Kindes" bezeichnet wird[28]. In diesem Zusammenhang wurde zum 01.01.1978 neben einer Generalisierung der familienpolitischen Leistungen[29] beispielsweise das „complément familial" eingeführt, das die „allocation de salaire unique de la mère au foyer" und die seit 1972 existierende „allocation pour frais de garde" ersetzte. Ferner handelt es sich seit den 70er Jahren nicht mehr um eine reine Familienpolitik. Es treten Überschneidungen mit anderen Politikbereichen auf, wie z.B. der „politique de lutte contre la pauvreté et la précarité" sowie der Wohnungspolitik, als 1976 die „allocation de parent isolé" bzw. 1977 die „aide personalisée au logement" geschaffen wurden[30].

Nach dem Regierungswechsel Anfang der 80er Jahre entfernte man sich zunächst von der pronatalistischen Ausrichtung familienpolitischer Leistungen, was durch eine deutliche Ausweitung der Zuwendungen für das zweite Kind zum Ausdruck kommt. Eine Politik des dritten Kindes wurde von der sozialistischen Regierung nicht mehr ausdrücklich betrieben. Vielmehr war die Familienpolitik an der Zielsetzung ausgerichtet, daß Paare überhaupt Kinder bekommen. Außerdem ging man wieder zu einer Dynamisierung familienpolitischer Maßnahmen über, die bereits in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg existierte.

1985 wurden die Geburtenhilfe und die Familienbeihilfe durch die Kleinkindzulage („allocation au jeune enfant") ersetzt, welche insbesondere der Unterstützung von Familien mit drei und mehr Kindern diente. Die kurzzeitige Abkehr von der pronatalistischen Ausrichtung der Familienpolitik und der Politik des dritten Kindes wurde dadurch wieder rückgängig gemacht[31]. Dies kommt auch durch das 1985 eingeführte Erziehungsgeld zum Ausdruck, denn der Anspruch auf Erziehungsgeld besteht erst ab dem dritten Kind[32], falls die Frau in den 30 Monaten vor der Geburt dieses Kindes mindestens zwei Jahre

---

[27]Vgl. Messu (1992), S. 80ff
[28]Vgl. Schultheis (1990), S. 320f
[29]Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 1: „[...] les prestations familiales sont depuis cette date versées sans lien avec l'activité professionnelle."
[30]Vgl. Steck (1994), S. 57ff
[31]Vgl. Schultheis (1990), S. 324ff
[32]Vgl. Dienel (1993), S. 164

lang erwerbstätig war[33]. Fortan wurde mit familienpolitischen Maßnahmen auch die Zielsetzung verfolgt, zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutragen.

Im Rahmen einer weiteren Reform der Familienpolitik im Jahre 1987 wurde das Erziehungsgeld erstmals umgestaltet. Die Bezugsberechtigung wurde ausgeweitet. Die das Erziehungsgeld beanspruchende Person muß in den zehn Jahren vor der Geburt des dritten Kindes für eine Dauer von mindestens zwei Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein. Außerdem muß die Erwerbstätigkeit nicht vollständig aufgegeben werden. Falls die Mutter nach der Geburt ihres Kindes einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, erhält sie ein reduziertes Erziehungsgeld. Diese Reform brachte einen Wandel in der Zielsetzung des Erziehungsgelds mit sich. Ursprünglich sollte die soziale Benachteiligung der Familie ausgeglichen werden, wenn die Mutter auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet. Das Erziehungsgeld „[...] soll nun als Anreiz für die Geburt eines 3. Kindes dienen.“[34] Ferner wurde 1987 mit der „allocation de garde d'enfant à domicile“ eine Leistung eingeführt, die die Familien bei den Kinderbetreuungskosten entlasten soll. Diese Absicht wird auch mit der „aide aux familles pour l'emploi d'une assistante maternelle agréée“ verfolgt, die seit 1991 beantragt werden kann.

Im Juli 1994 wurde ein Gesetz verabschiedet, dessen zahlreiche Neuerungen ab dem 01.07.1994 bzw. 01.01.1995 in Kraft traten. Es trägt im wesentlichen der frauenpolitischen Dimension der Familienpolitik Rechnung. Die Zuwendungen für die Kinderbetreuung wurden deutlich erhöht und die Anspruchsberechtigung ausgeweitet. Des weiteren wird die Kleinkindzulage im Falle von Mehrlingsgeburten nicht nur wie bisher ein Jahr, sondern drei Jahre lang gewährt. Um die Ausstattung der Kinderkrippen zu verbessern und das Angebot an Krippenplätzen auszubauen, wurde ein großer Betrag zur Verfügung gestellt. Das Erziehungsgeld wird bereits ab dem zweiten Kind gezahlt[35]. Ferner soll für Kindergeldleistungen das Alter der Bezugsberechtigung erhöht werden. Für nicht erwerbstätige Kinder soll es von 18 auf 20 Jahre angehoben werden, für Studenten oder Kinder in einer anderen Ausbildung von 20 auf 22 Jahre. Diese Maßnahme soll bis Ende 1999 verwirklicht werden.

Im November 1995 wurde der „plan Juppé“ vorgestellt. Premierminister Juppé erklärte zur Zielsetzung, die Familienpolitik „[...] plus équitable et plus efficace“[36] zu gestalten. Der Plan beinhaltet eine Vielzahl von Einsparungen. Die

---

[33]Vgl. Höhn/Schubnell (1986), S. 24
[34]Dienel (1993), S. 164
[35]Vgl. Steck (1996), S. 406f
[36]Steck (1996), S. 409

Einkommensgrenzen, die für die Gewährung verschiedener familienpolitischer Maßnahmen von Bedeutung sind, wurden 1996 festgefroren und ab 1997 nach einer neuen Vorgehensweise angepaßt. Die „allocation au jeune enfant courte" soll einkommensabhängig gewährt werden[37].

II.2. Deutschland

Obwohl die Tradition der deutschen Familienpolitik nicht so weit zurückreicht wie in Frankreich, ist Deutschland das erste Land, das in Artikel 119 der Weimarer Verfassung „[...] dem Schutz und der Förderung der Familie Verfassungsrang eingeräumt [.]"[38] hat.

Art. 119 WRV lautet wie folgt:

> „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.
> Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.
> Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates."[39]

Die in den Art.119ff der Weimarer Reichsverfassung festgelegten Regelungen wurden jedoch von Seiten des Staates nicht in praktische Familienpolitik umgesetzt. In den 20er Jahren gab es lediglich erste finanzielle Zuwendungen wie Kindergeld und Familienbeihilfen auf betrieblicher Ebene sowie von berufsständischen Organisationen[40]. Staatliche Familienpolitik gewann erst während des Dritten Reiches an Bedeutung[41]. 1935 wurden einmalige Familienbeihilfen für Familien mit fünf und mehr Kindern eingeführt[42], „[...] die 1936 durch laufende Beihilfen ergänzt wurden."[43] Bis 1945 wurde die Bezugsberechtigung ausgebaut, Familienbeihilfen wurden bereits Familien mit drei Kindern gewährt. Da die von den Nationalsozialisten gewährten Leistungen von eugenischen, rassenpolitischen und bevölkerungspolitischen Motiven stark geprägt waren, schaffte sie der Alliierte Kontrollrat nach dem zweiten Weltkrieg ab[44].

---

[37]Vgl. Steck (1996), S. 410
[38]Kaufmann (1993), S. 158
[39]Art. 119 WRV, zitiert nach Herlth/Kaufmann (1982), S. 14f
[40]Vgl. Dinkel (1984), S. 244
[41]Zur Familienpolitik der Nationalsozialisten vgl. Langer-El Sayed (1980), S. 78ff
[42]Vgl. Wolff (1995), S. 24 f
[43]Alber (1989), S. 56
[44]Vgl. Kaufmann (1993), S. 158f

Tabelle 1: Entwicklung des Kinderfreibetrags seit 1946 in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

Zeitraum	1. Kind	2. Kind	3. und weitere Kinder
1946 - 1948	400	400	400
1948 - 1952	600	600	600
1953 - 1954	600	600	840
1955 - 1956	720	720	1680
1957	720	1440	1680
1958 - 1961	900	1680	1800
1962 - 1974	1200	1680	1800
1975 - 1982	-	-	-
1983 - 1985	432	432	432
1986 - 1989	2484	2484	2484
1990 - 1991	3024	3024	3024
1992 - 1995	4104	4104	4104
1996	6264	6264	6264
1997	6912	6912	6912

Die bereits seit 1920 existierenden Kinderfreibeträge wurden nach 1945 vom Alliierten Kontrollrat in das Einkommensteuergesetz aufgenommen[45]. Ab dem 01.01.1946 wurde für jedes Kind ein gleich hoher Kinderfreibetrag gewährt, um die verminderte steuerliche Leistungsfähigkeit von Ehepaaren mit Kindern zu berücksichtigen. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich, wurde der Kinderfreibetrag im Rahmen der Steuerreform von 1953 für dritte und weitere Kinder angehoben. Bei der Steuerreform 1955 wurden die Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind sogar verdoppelt. Die Ausrichtung der Familienpolitik auf eine Förderung von kinderreichen Familien[46] wird dadurch deutlich, daß die Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind über denen für das erste und das zweite Kind liegen.

Ein Neubeginn der deutschen Familienpolitik ist in der 1953 erfolgten Gründung des Bundesministeriums für Familie zu sehen. Deutlich wird der Einfluß des Familienministeriums bei den bereits beschriebenen zahlreichen Steuerreformen in den 50er Jahren sowie bei der Einführung des Kindergelds 1955[47]. Die Kindergeldleistungen wurden im Gegensatz zum Kinderfreibetrag

---

[45]Vgl. Institut „Finanzen und Steuern" (1982), S. 25
[46]Vgl. Langer-El Sayed (1980), S. 98
[47]Klein (1993), S. 93

Tabelle 2: Entwicklung der Kindergelds seit 1955 in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

Zeitraum	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	5. u. weiteres Kind
01/55 - 09/57	-	-	25	25	25
10/57 - 02/59	-	-	30	30	30
03/59 - 03/61	-	-	40	40	40
04/61 - 06/64	-	25*	40	40	40
07/64 - 08/70	-	25*	50	60	70
09/70 - 12/74	-	25*	60	60	70
01/75 - 12/77	50	70	120	120	120
01/78 - 12/78	50	80	150	150	150
01/79 - 06/79	50	80	200	200	200
07/79 - 01/81	50	100	200	200	200
02/81 - 12/81	50	120	240	240	240
01/82 - 12/82	50	100	220	240	240
01/83 - 06/90**	50	70 - 100	140 - 220	140 - 240	140 - 240
07/90 - 12/91**	50	70 - 130	140 - 220	140 - 240	140 - 240
01/92 - 12/93**	70	70 - 130	140 - 220	140 - 240	140 - 240
01/94 - 12/95**	70	70 - 130	70 - 220	70 - 240	70 - 240
01/96 - 12/96	200	200	300	350	350
01/97	220	220	300	350	350

* Die Gewährung des Kindergelds ist einkommensabhängig[48].

** Das Kindergeld für zweite und weitere Kinder wird ab einem bestimmten Einkommen stufenweise auf einen Sockelbetrag herabgesetzt[49].

auf dritte und weitere Kinder beschränkt. Es wurde die Meinung vertreten, der Lohn, den ein Arbeitnehmer erhält, sei für eine Familie mit zwei Kindern bestimmt und erst ab drei und mehr Kindern sei eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erforderlich[50]. Das Kindergeld, das für alle Kinder unabhängig von der Ordnungszahl gleich hoch war, wurde von Familienausgleichskassen

---

[48]Vgl. Wolff (1995), S. 30. Bis zu einem Jahreseinkommen von 7.200,- DM wurde 1961 das Kindergeld für zweite Kinder gewährt. 1974 betrug die Grenze 18.360,- DM.

[49]Vgl. Wolff (1995), S. 38

[50]Vgl. Bundesministerium für Familie und Senioren (1994), S. 30

ausgezahlt, welche sich über die Beiträge der Arbeitgeber - erhoben durch die Berufsgenossenschaften - finanzierten. Daraus ist die berufsständische Orientierung der Kindergeldleistungen ersichtlich[51].

Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre wurde das Kindergeld mehrfach erhöht. Zudem wird das Kindergeld seit 1961 auch für zweite Kinder gewährt, wobei die Zahlungen allerdings einkommensabhängig waren. Finanziert wurden sie über den Bundeshaushalt. Wenig später wurden auch die übrigen Kindergeldleistungen aus Bundesmitteln gezahlt[52]. Das Kindergeld wurde in den 60er Jahren nach der Ordnungszahl der Kinder gestaffelt.

Seit Beginn der 70er Jahre ist die deutsche Familienpolitik stark sozialpolitisch ausgerichtet. „Der Grund für die Förderung der Familie wird hier in der sozialen Benachteiligung gesehen, die aus der Übernahme von Elternverantwortung resultiert."[53]

Allerdings vollzog sich trotz der seit den 60er Jahren staatlichen Kindergeldfinanzierung die weitere Entwicklung schleppend. Erst 1975 wurde das Kindergeld ab dem ersten Kind gewährt, die Zahlungen für die Kinder höherer Ordnungszahl sind deutlich gestiegen. Ebenfalls 1975 schaffte die sozialliberale Koalition den Kinderfreibetrag ab, da sie eine Vereinheitlichung familienpolitischer Maßnahmen anstrebte[54]. Das Kindergeld wurde in den Folgejahren mehrfach angehoben. 1978 stieg es ab dem dritten Kind um 25 % an, 1979 sogar um 33 %. 1982 kam es erstmals zu einer Kürzung der Kindergeldzahlungen aus haushaltspolitischen Gründen[55].

Unter der christlich-liberalen Regierung wurden die Kinderfreibeträge 1983 wieder eingeführt, um den existenznotwendigen Bedarf von Kindern in der Einkommensteuer freizustellen. Das Kindergeld wurde als Maßnahme zur Förderung einkommensschwacher Familie angesehen, die nicht oder nur teilweise den Kinderfreibetrag in Anspruch nehmen können[56]. Deshalb wurde das Kindergeld für das zweite und weitere Kinder ab bestimmten Einkommensgrenzen bis auf einen Sockelbetrag gekürzt. Im Gegensatz zum Kinderfreibetrag wurde das Kindergeld in den 80er Jahren nicht weiter erhöht. Um die unteren Einkommensschichten weiter zu unterstützen, wurde 1986 im Rahmen einer

---

[51]Vgl. Auge (1984), S. 271
[52]Vgl. Wolff (1995), S. 28ff
[53]Kaufmann (1993), S. 159
[54]Vgl. Wolff (1995), S. 31
[55]Vgl. Institut "Finanzen und Steuern" (1982), S. 30
[56]Vgl. Klein (1993), S. 99

massiven Anhebung des bisher niedrigen Kinderfreibetrags zusätzlich ein einkommensabhängiger Kindergeldzuschlag eingeführt[57].

In den 80er Jahren gewann die frauenpolitische Dimension der Familienpolitik an Bedeutung, die auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzielt und insbesondere durch das 1986 neu geschaffene Erziehungsgeld und den Erziehungsurlaub zum Ausdruck kam. In den Folgejahren wurde zwar die Höhe des Erziehungsgelds nicht verändert; jedoch wie Tabelle 3 deutlich macht, die Anspruchsdauer. Unverändert blieb die Einkommensabhängigkeit des Erziehungsgelds ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Seit 1994 wird das Erziehungsgeld auch in den ersten sechs Lebensmonaten nur noch einkommensabhängig gewährt[58].

Tabelle 3: Entwicklung der Anspruchsdauer des Erziehungsgelds seit 1986 in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

ab	01/1986	01/1988	07/1989	07/1990	01/1993
Anspruch	10 Monate	12 Monate	15 Monate	18 Monate	24 Monate

Der Verzicht der Frauen auf Erwerbstätigkeit aufgrund des Aufziehens von Kindern wird durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung honoriert. Für nach dem 01.01.1992 geborene Kinder bekommt eine Frau 36 Monate angerechnet.

In einem Urteil von 1990 hat das Bundesverfassungsgericht die Bundesregierung zu einer Neuregelung des Familienlastenausgleichs aufgefordert, um das sozialkulturelle Existenzminimum der Kinder steuerfrei zu stellen. Dem kam die Bundesregierung mit der Reform des Familienlastenausgleichs zum 01.01.1996 nach, indem sie ein Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag einführte, welche beide stark angehoben wurden. Jede Familie nimmt die für sie günstigere Variante in Anspruch. Trotz einer weiteren Steigerung des Kindergelds für das erste und das zweite Kind sowie des Kinderfreibetrags um jeweils zehn Prozent zum 01.01.1997, wurde bei der Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs keine Dynamisierung familienpolitischer Leistungen vorgesehen.

[57]Vgl. Wolff (1995), S. 39
[58]Vgl. Meisel/Sowka (1995), S. 508

II.3. Vergleich

Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung der Familienpolitik in Frankreich und Deutschland, wird deutlich, daß die familienpolitischen Ziele unterschiedlich gewichtet werden. In Frankreich steht neben der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, der durch das Familiensplitting Rechnung getragen werden soll, und dem Familienlastenausgleich, der mit dem Kindergeld und Instrumenten zur Förderung einkommensschwacher Familien, wie der allocation au jeune enfant und dem complément familial, realisiert werden soll, das bevölkerungspolitische Ziel im Vordergrund. Letzteres ist auch an der im folgenden Abschnitt beschriebenen Ausgestaltung der gegenwärtigen familienpolitischen Leistungen erkennbar. Zahlreiche Instrumente, die der Verwirklichung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Familienlastenausgleich dienen, enthalten eine bevölkerungspolitische Komponente, die in der Regel in der stärkeren Förderung der Geburten dritter und weiterer Kinder deutlich wird.

In Deutschland liegt der Schwerpunkt der Familienpolitik auf der Realisierung des Familienlastenausgleichs und - obwohl man mit der Abschaffung der Kinderfreibeträge 1975 kurzfristig davon abkam - auf der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Im Gegensatz zu Frankreich stellt die Beeinflussung des generativen Verhaltens der Bevölkerung aufgrund der negativen Erfahrungen im Dritten Reich keine direkte Aufgabe der deutschen Familienpolitik dar.

Seit den 80er Jahren gewinnt die frauenpolitische Zielsetzung in Frankreich und Deutschland an Bedeutung, was vor allem durch die etwa zeitgleiche Einführung des Erziehungsgelds zum Ausdruck kommt. An der konkreten Ausgestaltung des Erziehungsgelds wird das unterschiedliche Verständnis des frauenpolitischen Ziels in beiden Ländern deutlich.

KAPITEL III: GEGENWÄRTIGE FAMILIENPOLITISCHE LEISTUNGEN IN FRANKREICH UND DEUTSCHLAND

III.1. Einführung

In Kapitel III werden die gegenwärtigen familienpolitischen Maßnahmen dargestellt, die für den weiteren Verlauf der Arbeit von Bedeutung sind. Sie werden zunächst beschrieben und erst in den folgenden Kapiteln einer kritischen Betrachtung unterzogen. Gleichzeitig werden die einzelnen Instrumente den in der Einleitung genannten Zielen zugeordnet. Dabei ist zu beachten, daß zahlreiche Instrumente in Frankreich, die zwar der Realisierung anderer Ziele dienen, mit einer bevölkerungspolitischen Komponente ausgestattet sind.

Da die familienpolitischen Leistungskataloge in Frankreich und Deutschland sehr umfangreich sind, können sie nicht in ihrer Gesamtheit abgebildet werden. Mit der Beschreibung des Kinder- und des Erziehungsgelds sowie der Familienbesteuerung in Frankreich und Deutschland werden die wichtigsten Maßnahmen herausgegriffen, die nicht nur bei der Analyse der Realisierung des bevölkerungspolitischen Ziels in Kapitel IV von Bedeutung sind, sondern auch in Kapitel VI bei der kritischen Auseinandersetzung mit dem Familienlastenausgleich und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, auf die Maßnahmen zur Förderung einkommensschwacher Familien in Frankreich einzugehen. Das Erziehungsgeld spielt ferner bei der Verwirklichung der frauenpolitischen Zielsetzung eine Rolle. Dies trifft auch auf die finanzielle Förderung der Kinderbetreuung in Frankreich zu, die deshalb in Abschnitt V ebenfalls aufgegriffen wird.

III.2. Frankreich

III.2.1. Allgemeines

Verantwortlich für die Ausgestaltung der Familienbeihilfen in Frankreich ist das Régime Général, eines von mehreren Teilsystemen der sozialen Sicherung. Die Finanzierung der Familienbeihilfen erfolgt nach dem Sozialversicherungsprinzip[59]. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind in unterschiedlichem Umfang daran beteiligt. Die Auszahlung der familienbezogenen Zuwendungen

[59]Vgl. André (1996), S. 723

übernehmen die regionalen Familienausgleichskassen, die die Beträge von der nationalen Familienausgleichskasse zugewiesen bekommen[60].

Bezugsberechtigt sind alle in Frankreich ansässigen Personen, die ein Kind aufziehen, das nicht unbedingt das eigene Kind sein muß. Ausländer müssen eine reguläre Aufenthaltserlaubnis nachweisen. Französische Staatsbürger, die in einem anderen Land der Europäischen Union wohnhaft sind, können die im jeweiligen Land gewährten Leistungen in Anspruch nehmen. Eine in Frankreich beschäftigte Person, die in einem anderen EU-Staat wohnhaft ist, erhält nur bestimmte familienpolitische Zuwendungen[61]. Anspruch auf familienpolitische Leistungen besteht bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes, die mit Vollendung des 16. Lebensjahres erreicht ist. Eine Verlängerung bis zum 18. Lebensjahr ist bei nicht erwerbstätigen Kindern möglich, bei Studenten, behinderten Kindern und Kindern in einer Berufsausbildung bis zum 20. Lebensjahr[62].

Die familienpolitischen Leistungen in Frankreich sind dynamisiert. Sie ergeben sich aus einem in Abhängigkeit von der jeweiligen Zuwendung unterschiedlich hohen Prozentsatz eines monatlichen Basisbetrags (BMAF), der per Erlaß festgesetzt wird. Dieser Basisbetrag berechnet sich seit 1995 wie folgt.

> „Toutefois, l'article 36 de la loi relative à la famille du 25 juillet 1994 dispose que, pendant la période du 1er janvier 1995 au 31 décembre 1999, la base mensuelle de calcul des allocations familiales sera revalorisée conformément à l'évolution des prix à la consommation hors tabac prévue dans le rapport économique et financier annexé à la loi de finances de l'année concernée par la revalorisation.“[63]

Da der Basisbetrag an die Preisentwicklung angepaßt wird, ist gewährleistet, daß die familienpolitischen Maßnahmen real nicht an Wert verlieren. Außerdem sind die familienbezogenen Leistungen steuerfrei[64].

---

[60]Vgl. Maes-Baier (1993), S. 173

[61]Hierbei handelt es sich um folgende Leistungen: complément familial, allocations familiales, allocations de soutien familial et de parent isolé, allocation pour jeune enfant sous condition de ressources, allocation de rentrée scolaire et allocation d'éducation spéciale. Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 5

[62]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 5f

[63]Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 18

[64]Vgl. Dienel (1993), S. 163

III.2.2. Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld („allocations familiales") besteht erst ab dem zweiten Kind. Die Kindergeldzahlungen pro Kind, deren Höhe nicht vom Einkommen der Eltern abhängen, sind progressiv gestaltet. Die Höhe des Kindergelds wird anhand eines mit der Ordnungszahl der Kinder steigenden Prozentsatzes des monatlichen Basisbetrags berechnet. Bei zwei Kindern beläuft es sich auf 32 Prozent des BMAF (665 FF), für das dritte und jedes weitere Kind kommen jeweils weitere 41 Prozent des BMAF (853 FF) hinzu.

Für Kinder von 10 bis 15 Jahren werden Alterszuschläge in Höhe von neun Prozent des BMAF gewährt, für Kinder über 15 Jahren beträgt der Zuschlag 16 Prozent des BMAF. Falls eine Familie zwei Kinder hat, besteht nur beim jüngsten Kind Anspruch auf einen altersabhängigen Kindergeldzuschlag. Familien mit drei und mehr Kindern erhalten den Zuschlag für alle Kinder, die die entsprechenden Altersgrenzen überschritten haben[65]. Einen Kindergeldzuschlag für Alleinerziehende gibt es nicht.

Die Abstufung der Zahlungen nach der Ordnungszahl der Kinder weist auf eine bevölkerungspolitisch motivierte Ausgestaltung des Kindergelds hin. Dies kann auch an der fehlenden Gewährung von Kindergeld für das erste Kind abgeleitet werden. Für eine Zuordnung zum Familienlastenausgleich sprechen jedoch die Alterszuschläge, wenn davon ausgegangen wird, daß die von der Familie zu tragenden Lasten mit zunehmenden Alter der Kinder steigen.

III.2.3. Familienbesteuerung

Nach der Abschaffung in Luxemburg ist Frankreich das einzige Land in der Europäischen Union, das zur Einkommensbesteuerung ein Familiensplittingsystem („quotient familial") heranzieht. Nach der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird der Splittingdivisor berechnet, dessen Höhe sich mit der Anzahl der Familienmitglieder verändert. Für die Eltern wird jeweils der Faktor eins angesetzt. Die für die Kinder zu berücksichtigenden Faktoren steigen mit der Ordnungszahl der Kinder an. So wird zur Berechnung des Familienquotienten für das erste und zweite Kind jeweils der Faktor 0,5, für dritte und weitere Kinder jeweils der Faktor eins herangezogen. Die Summe der in Abhängigkeit von der Familiengröße ermittelten Faktoren ergibt den Splittingdivisor. Alleinerziehende profitieren von einer Sonderregelung, da für das erste Kind der Faktor eins angesetzt werden kann.

---

[65]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 7 und annexe 1

In einem nächsten Schritt wird das zu versteuernde Familieneinkommen durch den Splittingquotienten dividiert. Auf den berechneten Betrag wird der entsprechende Steuersatz erhoben und die sich daraus ergebende Steuerzahlung wird wieder mit dem Splittingdivisor multipliziert, um die endgültige Steuerschuld zu ermitteln[66]. Durch die Anwendung des Familiensplittings wird die Progression des Steuertarifs stark gemildert[67].

Da die steuerliche Entlastung beim Familiensplitting aufgrund des progressiven Steuertarifs umso größer ist, je höher das Familieneinkommen und der Splittingdivisor ist, wurde Anfang der 80er Jahre eine Entlastungsobergrenze („plafonnement") eingeführt. Diese beträgt 1996 16.200 FF pro halbem Faktor.

Das Familiensplitting soll der Realisierung des Ziels der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit dienen. Die Höherbewertung dritter und weiterer Kinder bei der Berechnung des Splittingdivisors stellt die bevölkerungspolitische Komponente des Familiensplittings dar.

III.2.4. Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld („allocation parentale d'éducation") wird ab der Geburt des zweiten Kindes gewährt und kann sowohl von der Mutter als auch vom Vater für maximal drei Jahre in Anspruch genommen werden. Im Falle von Mehrlingsgeburten (drei oder mehr Kinder) kann das Erziehungsgeld bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr der Kinder bezogen werden. Voraussetzung für den Bezug ist eine vorangegangene Erwerbstätigkeit, die ganz oder teilweise aufgegeben werden muß. Die daraus resultierenden Einkommensverluste sollen durch das Erziehungsgeld zum Teil ausgeglichen werden[68].

Allerdings ist die Bezugsberechtigung seit der Einführung des Erziehungsgelds für das zweite Kind im Jahre 1995 zweigeteilt. Bei der Geburt des zweiten Kindes muß die Voraussetzung erfüllt sein, daß die Frau/der Mann in den vorangegangenen fünf Jahren mindestens 24 Monate einer Berufstätigkeit nachging. Bei der Geburt eines dritten oder weiteren Kindes gilt nach wie vor die weniger restriktive Regelung von 1987. Das Erziehungsgeld wird dann gewährt, wenn in den zehn Jahren vor der Geburt des dritten Kindes mindestens zwei Jahre lang eine Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden kann[69].

---

[66]Vgl. Malabouche (1991), S. 21
[67]Vgl. Höhn/Schubnell (1986), S. 23
[68]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 8f
[69]Vgl. Steck (1996), S. 406

Die Höhe des Erziehungsgelds hängt nicht vom Familieneinkommen ab. Der Betrag richtet sich danach, ob die Erwerbstätigkeit ganz oder nur teilweise aufgegeben wird. Bei einem vollständigen Verzicht werden 142,57 Prozent des BMAF (2.964 FF) monatlich gezahlt. Wenn die Berufstätigkeit um die Hälfte reduziert wird, erhält man 94,27 Prozent des BMAF (1.960 FF) monatlich und selbst im Falle einer Einschränkung um 20 bis 50 Prozent bekommt man 71,29 Prozent (1.482 FF) monatlich[70].

Wenn sowohl der Vater als auch die Mutter nach der Geburt des Kindes zu einer Teilzeitbeschäftigung übergehen, erhalten beide Elternteile Erziehungsgeld, das jedoch den Betrag nicht überschreiten darf, den ein Erziehungsberechtigter bei einer vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit bekommen würde[71].

Das Erziehungsgeld soll einen vorübergehenden Verzicht auf die Erwerbstätigkeit ermöglichen und dient daher der Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung. Bevölkerungspolitische Motive waren bei seiner Einführung im Jahre 1985 von Bedeutung, als es zunächst erst ab der Geburt des dritten Kindes gewährt wurde. Mit der Ausweitung der Bezugsberechtigung auf das zweite Kind in den 90er Jahren nahm sein bevölkerungspolitischer Charakter ab. Außerdem kann das Erziehungsgeld zur Verwirklichung des Familienlastenausgleichs beitragen.

III.2.5. Maßnahmen zur Unterstützung einkommensschwacher Familien

Einkommensschwache Familien haben die Möglichkeit, die Familienzulage („complément familial“) zu beantragen. Sie wird allen Familien mit drei oder mehr Kindern gewährt, die älter als drei Jahre sind. Das Nettoeinkommen darf eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten. Für das erste und zweite Kind wird das Basiseinkommen von 82.706 FF um jeweils 25 Prozent (20.677 FF) angehoben, für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 30 Prozent (24.812 FF). Für Alleinerziehende sowie für Doppelverdiener erhöht sich die Höchstgrenze um weitere 33.242 FF. Die Familienzulage kann nicht gleichzeitig mit dem Erziehungsgeld für Mehrlingsgeburten zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr bezogen werden. Sie beläuft sich auf 41,65 Prozent des BMAF (866 FF).

Eine weitere Form der Unterstützung einkommensschwacher Familien stellt die Weiterzahlung der Kleinkindzulage („allocation au jeune enfant“) dar.

---

[70]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), Annexe 1
[71]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 9

Sie wird zunächst einkommensunabhängig vom vierten Schwangerschaftsmonat bis einschließlich des dritten Lebensmonats des Kindes gewährt. Damit wird die Zielsetzung verfolgt, die Mutter bei den zusätzlichen Kosten zu entlasten, die während der Schwangerschaft und in den ersten drei Monaten nach der Geburt entstehen. Gleichzeitig soll durch diese Zuwendung gewährleistet werden, daß die bei einer Schwangerschaft erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen wahrgenommen werden. Erfüllt eine Frau diese Bedingung nicht, muß sie mit Sanktionen rechnen.

Falls die für das complément familial gültigen Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, ist ab dem vierten Lebensmonat des Kindes eine Weiterzahlung der Kleinkindzulage möglich, die 45,95 Prozent des BMAF (955 FF) beträgt. Die Bezugsberechtigung ist nicht von der Anzahl der Kinder in der Familie abhängig. Diese Option kann von einer Familie nur einmal in Anspruch genommen werden[72], allerdings wird die Leistung solange gewährt, bis das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Im Falle von Mehrlingsgeburten wird die allocation au jeune enfant für jedes Kind ausgezahlt[73].

Die allocation au jeune enfant und das complément familial sind dem Familienlastenausgleich zuzuordnen, da sie einkommensschwachen Familien zusätzlich zum Kindergeld einen weiteren Teil der Lasten ausgleichen sollen, die mit dem Aufziehen von Kindern entstehen. Da das complément familial nur Familien mit drei und mehr Kindern gewährt wird, dient es zugleich auch der Realisierung der bevölkerungspolitischen Zielsetzung.

III.2.6. Beihilfen zur Kinderbetreuung

Neben der Möglichkeit, 25 Prozent der tatsächlichen Kinderbetreuungskosten bis zu einer Höchstgrenze im Rahmen der Einkommensteuer steuerlich geltend zu machen[74], unterscheidet man zwei weitere Instrumente zur finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung. Beide haben das Ziel, zu einer besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit beizutragen.

Zum einen wird die „allocation de garde d'enfant à domicile" (AGED) gewährt, wenn eine Person eingestellt wird, die die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt übernimmt. Bezugsberechtigt sind berufstätige Eltern, Alleinerziehende, Arbeitslose und Eltern, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Diese

---

[72]Vgl. Dienel (1993), S. 164
[73]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 7f
[74]Vgl. Moss (1990), S. 22

Zuwendung soll dazu beitragen, die Sozialversicherungskosten auszugleichen, die bei der Beschäftigung einer Betreuungsperson zu entrichten sind.

Es gibt zwei verschiedene Sätze. Für Kinder unter drei Jahren beläuft sich die AGED auf 11.838 FF pro Trimester. Sie vermindert sich auf 5.919 FF pro Trimester, wenn gleichzeitig ein reduziertes Erziehungsgeld aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird. Für Kinder zwischen drei und sechs Jahren wird ebenfalls lediglich der reduzierte Betrag gezahlt. Unabhängig von der Zahl der Kinder einer Familie, die beaufsichtigt werden, wird die AGED nur einmal gewährt[75].

Zum anderen kann die „aide aux familles pour l'emploi d'une assistante maternelle agréée" (AFEAMA) bezogen werden, wenn das Kind im Haushalt einer Tagesmutter beaufsichtigt wird. Die Tagesmutter muß angemeldet sein und wird durch staatliche Instanzen in ihrer Tätigkeit kontrolliert[76]. Diese Regelung soll dazu beitragen, daß qualifizierte Tagesmütter eingestellt werden. Der zur Verfügung gestellte Betrag soll die durch die Sozialversicherungsabgaben entstehenden Kosten decken. Auch wenn ein Elternteil die Alleinerziehendenzulage („allocation de parent isolé") oder das garantierte Mindesteinkommen („revenu minimum d'insertion") bezieht, kann es gleichzeitig die AFEAMA in Anspruch nehmen. Die Höhe der Zulage hängt vom Alter des Kindes ab und beträgt für Kinder unter drei Jahren 800 FF pro Monat und für drei- bis sechsjährige Kinder 400 FF monatlich[77].

Die Instrumente zur Förderung der Kinderbetreuung sind der frauenpolitischen Zielsetzung der Familienpolitik zuzuordnen, da sie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen sollen.

III.2.7. Weitere Leistungen

Zur Unterstützung alleinerziehender Eltern (Geschiedene, Verwitwete, Getrenntlebende oder Ledige) gibt es zwei Instrumente. Die Alleinerziehendenzulage („allocation de parent isolé") kann beantragt werden, wenn sich der Elternteil um mindestens ein Kind kümmert und allein oder im Haushalt der eigenen Familie lebt. Außerdem muß eine gewisse Bedürftigkeit vorliegen. Das Einkommen darf eine mit steigender Kinderzahl zunehmende Grenze nicht überschreiten. Die Alleinerziehendenzulage kann zwölf aufeinanderfolgende Monate bezogen werden oder bis das jüngste Kind drei Jahre alt ist.

---

[75]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 13
[76]Vgl. Dienel (1993), S. 166
[77]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 14

Der gleiche Personenkreis und auch Pflegeeltern, die verwaiste Kinder aufnehmen, können zudem die Familienunterstützungszulage („allocation de soutien familial“) in Anspruch nehmen. Sie wird auch dann gezahlt, wenn ein Elternteil sich weigert, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Die Bezugsberechtigung läuft mit Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes aus.

Tabelle 4: Höhe spezifischer familienpolitischer Leistungen in Frankreich (1995)

Maßnahmen	Prozentsatz des BMAF	Betrag in FF
allocation de parent isolé	parent: 150 enfant: 50	3.118 1.039
allocation de soutien familial	total: 30 partiel: 22,5	624 468
allocation d'adoption	30	624
allocation d'éducation spéciale	32	665
allocation de rentrée scolaire	20	411

Quelle: Ministère des Affaires Sociales (1995), annexe 1

Bei der Adoption oder der Aufnahme eines Kindes mit der Absicht, es zu adoptieren, kann eine Familie die Adoptionszulage („allocation d'adoption“) beantragen. Sie wird für eine Dauer von sechs Monaten gewährt.

Ein spezifisches Erziehungsgeld („allocation d'éducation spéciale“) wird gezahlt, wenn Eltern ein behindertes Kind aufziehen. Falls aufgrund der Behinderung besonders hohe Kosten entstehen, können in Abhängigkeit des Behindertengrads unterschiedlich hohe Zuschläge bezogen werden.

Zum Schuljahresbeginn kann eine Zulage („allocation de rentrée scolaire“) in Anspruch genommen werden, die die erhöhten Kosten ausgleichen soll, die Anfang des Schuljahres entstehen. Die Gewährung dieser Zuwendung ist an Einkommensgrenzen gebunden[78].

In den Fällen, in denen das Aufziehen von Kindern besondere Belastungen mit sich bringt, werden die oben beschriebenen Leistungen gewährt. Sie können daher dem Familienlastenausgleich zugeordnet werden.

[78]Vgl. Ministère des Affaires Sociales (1995), S. 9ff

III.3. Deutschland

III.3.1. Allgemeines

Voraussetzung für den Bezug der Familienbeihilfen ist das Wohnsitzprinzip. Nur wer in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann die familienbezogenen Zuwendungen in Anspruch nehmen[79].
Die familienpolitischen Leistungen sind anders als in Frankreich nicht dynamisiert. In unregelmäßigen Abständen werden sie angehoben, so zuletzt das Kindergeld und der Kinderfreibetrag zum 01.01.1997, um das sozialkulturelle Existenzminimum der Kinder zu gewährleisten.

Im folgenden werden mit dem Kindergeld, dem Kinderfreibetrag und dem Erziehungsgeld diejenigen familienpolitischen Leistungen ausführlich beschrieben, die für die Analyse in den Kapiteln IV bis VI von Bedeutung sind.

III.3.2. Kindergeld

Da im Rahmen der verteilungspolitischen Analyse in Kapitel VI die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab dem 01.01.1996 dem bis Ende 1995 geltenden System gegenübergestellt werden soll, wird hier sowohl die alte als auch die neue Kindergeldregelung beschrieben.

Bis zum 31.12.1995 wurde das Kindergeld generell bis zum 16. Lebensjahr gewährt, seit 1996 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Falle einer Berufsausbildung oder eines Studiums besteht der Anspruch maximal bis zum 27. Lebensjahr, sofern das Einkommen des Kindes nicht mehr als 12.000 DM jährlich beträgt. Das Kindergeld wird bereits ab dem ersten Kind gezahlt und nimmt mit zunehmender Ordnungszahl des Kindes zu. Es dient der Realisierung des Familienlastenausgleichs.

Die alte Regelung beinhaltete eine Einkommensabhängigkeit der Höhe des Kindergelds ab dem zweiten Kind. Ging das Familieneinkommen über einen sich mit zunehmender Kinderzahl erhöhenden Betrag hinaus, wurde das Kindergeld bis auf einen Sockelbetrag von 70,- DM gekürzt.

Die Neuregelung des Familienlastenausgleichs ermöglicht es den Familien, aus Kindergeld und Kinderfreibetrag die für sie jeweils günstigere Variante auszuwählen. Der Kindergeldzuschlag entfällt. Das Kindergeld steigt weiterhin mit

---

[79]Vgl. Lohkamp-Himmighofen (1993b), S. 105ff

Tabelle 5: Kindergeldleistungen vor und nach der Neuregelung des Familienlastenausgleichs zum 01.01.1996 in Deutschland

	bis zum 31.12.1995	ab dem 01.01.1996 (1997)
1. Kind	70	200 (220)
2. Kind	130	200 (220)
3. Kind	220	300 (300)
4. und weiteres Kind	240	350 (350)

zunehmender Ordnungszahl der Kinder. Eine einkommensabhängige Kürzung existiert nicht mehr. Weder die alte noch die neue Regelung sieht eine Staffelung des Kindergelds nach dem Alter der Kinder vor.

III.3.3. Familienbesteuerung

Das deutsche Einkommensteuersystem läßt die Wahl zwischen der getrennten Veranlagung und dem Ehegattensplitting[80]. Versorgungspflichtige Kinder werden in Form von Kinderfreibeträgen berücksichtigt. Der Kinderfreibetrag wird von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen und trägt somit zu einer Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens bei. Die Steuerentlastung, die aus der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags resultiert, nimmt aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs mit steigendem Einkommen zu.

Bis Ende 1995 konnte für jedes Kind neben dem Kindergeld ein gleich hoher Kinderfreibetrag in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Einkommens des Kindes war nicht von Bedeutung. Einkommensschwache Familien, die vom Kinderfreibetrag nicht oder nur teilweise profitierten, konnten einen Kindergeldzuschlag beantragen. Das Zusatzkindergeld betrug 19 Prozent des nicht genutzten Kinderfreibetrags, die dem Eingangssteuersatz entsprachen. Der maximale Kindergeldzuschlag belief sich auf monatlich 65 DM pro Kind.

Seit 1996 ist es nur dann sinnvoll, den Kinderfreibetrag zu nutzen, wenn die daraus resultierende steuerliche Entlastung über die entsprechende jährliche Kindergeldzahlung hinausgeht. Beträgt das Einkommen des Kindes mehr als 12.000 DM pro Jahr, entfällt der Anspruch auf den Kinderfreibetrag.

Um der Forderung des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, das Existenzminimum des Kindes zu sichern, wurde der Kinderfreibetrag zum

[80]Alleinerziehende, die nicht vom Ehegattensplitting profitieren, können als Ausgleich einen Haushaltsfreibetrag in Anspruch nehmen.

01.01.1996 von 4.104 DM auf 6.264 DM (zum 01.01.1997 auf 6.910 DM) pro Kind angehoben.

Mit der Gewährung von Kinderfreibeträgen im Rahmen der Einkommensteuer wird das Ziel der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit angestrebt. Das bis Ende 1995 gewährte Zusatzkindergeld dient der Realisierung des Familienlastenausgleichs.

III.3.4. Erziehungsgeld

Das Erziehungsgeld wird auf Antrag für eine Dauer von maximal 24 Monaten gezahlt. Es kann entweder vom Vater oder der Mutter bezogen werden, d.h. demjenigen Elternteil, der das Kind versorgt. Eine gleichzeitige Erwerbstätigkeit ist nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt sie beträgt nicht mehr als 19 Stunden pro Woche. Eine höhere Wochenarbeitszeit führt zum Wegfall des Erziehungsgeldanspruchs. Für die Bezugsberechtigung ist nicht von Bedeutung, ob der Elternteil, der sich um das Kind kümmert, vor seiner Geburt erwerbstätig war oder nicht.

Der Erziehungsgeldanspruch ist einkommensabhängig. In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes erhalten Verheiratete bis zu einem Einkommen von 100.000 DM und andere Bezugsberechtigte bis zu einem Einkommen von 75.000 DM einen Betrag von 600 DM monatlich. Übersteigt das Einkommen diese Grenzen, wird das Erziehungsgeld gemindert. In den folgenden 18 Monaten sind die Einkommensgrenzen, die die Höhe des Erziehungsgelds bestimmen, wesentlich restriktiver. Das Einkommen von Verheirateten darf 29.400 DM nicht übersteigen, das von Alleinstehenden 23.700 DM. Die jeweiligen Einkommensgrenzen erhöhen sich um weitere 4.200 DM für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird. Liegt das Familieneinkommen unter dem für die jeweilige Familie geltenden Freibetrag, kann das Erziehungsgeld ungekürzt weiter bezogen werden. „Übersteigt das Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze, so ist das Erziehungsgeld in Höhe von 600,- DM um den 12. Teil von 40 Prozent des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages zu vermindern.“[81] Mit steigendem Einkommen wird das Erziehungsgeld solange gekürzt, bis ein Minimumbetrag von 40 DM erreicht wird; danach entfällt der Anspruch auf Erziehungsgeld ganz.

Das Erziehungsgeld ist der frauenpolitischen Zielsetzung zuzuordnen, da es den Verzicht auf Erwerbstätigkeit ermöglichen soll. Außerdem kann es zur Realisierung des Familienlastenausgleichs beitragen.

---

[81]Meisel/Sowka (1995), S. 509

III.4. Zusammenfassung

Der familienpolitische Leistungskatalog in Deutschland ist weniger umfangreich als der in Frankreich, der eine Vielzahl von direkten Transfers beinhaltet, für die es kein Äquivalent in Deutschland gibt. Allerdings darf nicht vernachlässigt werden, daß es auch in Deutschland noch zahlreiche familienpolitische Maßnahmen gibt, die für den weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht von Bedeutung sind und deshalb nicht aufgegriffen wurden. Oberhauser beschreibt in einer Veröffentlichung über 80 Instrumente der Familienpolitik, ohne die im Rahmen der Sozialversicherungen gewährten Leistungen zu berücksichtigen[82].

Das sowohl in Frankreich als auch in Deutschland gewährte Erziehungsgeld und das Kindergeld unterscheiden sich ebenso wie die Familienbesteuerungssysteme in ihrer Ausgestaltung. Was das Erziehungsgeld betrifft, kann dies auf das unterschiedliche Verständnis der frauenpolitischen Zielsetzung in beiden Ländern zurückgeführt werden. Vor allem aber bedingt die Verfolgung des bevölkerungspolitischen Ziels in Frankreich, daß die einzelnen Maßnahmen in beiden Ländern nicht übereinstimmen. Die wesentlichen Merkmale dieser drei Leistungen, denen eine zentrale Bedeutung zukommt, werden in Tabelle 6 dargestellt.

---

[82]Vgl. Oberhauser (1989), S. 32ff

Tabelle 6: Merkmale ausgewählter familienpolitischer Maßnahmen in Frankreich und Deutschland

Maßnahmen	Frankreich	Deutschland bis zum 31.12.1995	Deutschland ab dem 01.01.1996
alle Leistungen	Dynamisierung	keine Dynamisierung	keine Dynamisierung
Kindergeld	ab dem 2. Kind	ab dem 1. Kind	ab dem 1. Kind
	einkommensunabhängig	ab dem 2. Kind einkommensabhängig	einkommensunabhängig
	Alterszuschläge	keine Alterszuschläge	keine Alterszuschläge
Familienbesteuerung	Familiensplitting (unterschiedliche Gewichtung der Kinder bei Berechnung des Splittingdivisors)	für jedes Kind gleich hoher Kinderfreibetrag	für jedes Kind gleich hoher Kinderfreibetrag (Wahlrecht)
	Entlastungsobergrenze	keine Entlastungsobergrenze	keine Entlastungsobergrenze
Erziehungsgeld	ab dem 2. Kind	ab dem 1. Kind	
	36 Monate einkommensunabhängig	24 Monate einkommensabhängig	
	Bezug an Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes geknüpft	Bezug nicht an Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes geknüpft	

KAPITEL IV: DAS BEVÖLKERUNGSPOLITISCHE ZIEL

IV.1. Einführung

In Anbetracht der Entwicklung der Weltbevölkerung im 20. Jahrhundert mit explodierenden Geburtenzahlen in den unterentwickelten Ländern und einem anhaltenden Geburtenrückgang in den Industriestaaten wird die Bedeutung der Bevölkerungspolitik deutlich. Wenn man „[...] Bevölkerungspolitik als bewußte Einflußnahme auf das generative Verhalten der Bevölkerung [...]“[83] versteht und die Haltungen der europäischen Staaten zur Bevölkerungspolitik untersucht, stellt man fest, daß die meisten Länder keine aktive Bevölkerungspolitik betreiben, obgleich einige von ihnen eine Erhöhung der Geburtenrate als erstrebenswert ansehen[84]. Frankreich und Deutschland nehmen unterschiedliche Positionen ein. Frankreich ist eines der wenigen europäischen Länder, das sich zu einer aktiven Bevölkerungspolitik bekennt. In der Bundesrepublik Deutschland wird offiziell keine Bevölkerungspolitik praktiziert. Weder in Gesetzestexten noch in Gerichtsurteilen aus der Nachkriegszeit sind bevölkerungspolitische Aspekte vorzufinden[85], was historisch begründet werden kann.

> "Wenn in der Bundesrepublik Deutschland bevölkerungspolitische Enthaltsamkeit als Leitsatz der Politik verkündet wird, beruht das offensichtlich darauf, daß man nicht zwischen dem Mißbrauch der Bevölkerungspolitik in der NS-Zeit als Instrument der Machtpolitik und dem legitimen Einsatz der Bevölkerungspolitik als Instrument der Gesellschaftspolitik unterscheidet. Hier liegt insofern ein Stück "unbewältigter Vergangenheit" vor, als ein Instrument nur deshalb diskreditiert wird, weil es auch in der NS-Zeit angewendet wurde."[86]

Seitdem bevölkerungspolitische Fragestellungen im Dritten Familienbericht von 1979 ansatzweise aufgegriffen wurden, ist eine Tendenz zu erkennen, daß die Tabuisierung bevölkerungspolitischer Fragestellungen langsam aufgehoben wird.

Eine Vielzahl von Faktoren kann die Entscheidung für Kinder beeinflussen. Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z.B. die konjunkturelle Situation) spielt auch die subjektive Einstellung potentieller Eltern eine Rolle. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, daß mit der Pille seit Mitte der 60er Jahre die

---

[83]Teichert (1990), S. 239
[84]Vgl. Schubnell (1990), S. 35; vgl. Höhn/Schubnell (1986), S. 4
[85]Vgl. Wolff (1995), S. 97
[86]Albers (1981), S. 42

Planbarkeit von Kindern zugenommen hat. Eltern sind eher in der Lage, den Zeitpunkt der Familiengründung zu bestimmen und die gewünschte Kinderzahl zu realisieren.

In der Literatur wird vielfach davon ausgegangen, daß die umverteilungspolitischen Maßnahmen im Bereich der Familienpolitik Rückwirkungen auf die demographische Entwicklung haben. Darauf deuten auch Untersuchungen in Frankreich auf der Basis von Modellen hin. Es ist zu vermuten, daß die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau ohne entsprechende familienpolitische Maßnahmen geringer gewesen wäre.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen können als ein Bestimmungsfaktor für das generative Verhalten angesehen werden[87]. Dies macht auch eine Umfrage nach den gewünschten Maßnahmen zur Erhöhung der Geburtenzahlen deutlich. Gefordert wird an erster Stelle eine Anhebung der Familienbeihilfen, an zweiter Stelle weitere Steuererleichterungen. Von Bedeutung ist ferner der Wunsch nach einer stärkeren Unterstützung kinderreicher Familien[88].

Deshalb soll unter Vernachlässigung anderer Bestimmungsfaktoren nach der Darstellung der demographischen Lage in Frankreich und Deutschland anhand vorab definierter geburtenspezifischer Kennziffern geprüft werden, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen dem generativen Verhalten der Bevölkerung und der Familienpolitik vermutet werden kann. Neben den geburtenspezifischen Kennziffern, die die Gesamtheit der ehelich und unehelich Lebendgeborenen umfassen, wird die Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt als Argumentationsgrundlage herangezogen.

IV.2. Entwicklung geburtenspezifischer Kennzahlen

IV.2.1. Definitionen

Ein binationaler Vergleich der Bevölkerungs- und Geburtenentwicklung in absoluten Zahlen beinhaltet nur einen geringen Aussagewert. Aber mit der Geburtenrate, der zusammengefaßten Geburtenziffer und der Nettoreproduk-

[87]Vgl. Von Bethusy-Huc (1987), S. 9f. Dinkel (1984) weist auf den S. 74ff in seiner Veröffentlichung nach, daß die Entscheidung für oder gegen Kinder von ökonomischen Faktoren abhängt. Allerdings stehen dabei weniger die direkten finanziellen Belastungen, die durch Kinder entstehen, im Vordergrund, sondern die „Opportunitätskosten der Kindererziehung" (S. 120)

[88]Vgl. Stutzer/Schwartz (1994), S. 114

tionsrate werden geburtenspezifische Kennziffern herangezogen, die eine adäquatere Darstellung der demographischen Situation zulassen.

Die Geburtenrate („taux de natalité“) bezeichnet die Relation zwischen den Lebendgeborenen und der Bevölkerung eines Jahres. Sie eignet sich jedoch kaum zum Vergleich der Geburtenlage in verschiedenen Ländern. Die im Nenner der Geburtenrate berücksichtigte Bevölkerung umfaßt mit Kindern und älteren Leuten einen Personenkreis, der nicht in der Lage ist, Kinder zu bekommen[89].

Besser geeignet zur Beschreibung der demographischen Lage sind die zusammengefaßte Geburtenziffer sowie die Nettoreproduktionsrate.
Die zusammengefaßte Geburtenziffer („indicateur conjoncturel de fécondité“ oder „somme des naissances réduites“)

> „[...] ist die Summe der altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern und gibt an, wie viele Kinder Frauen im Durchschnitt zur Welt bringen würden, falls alle in das gebärfähige Alter eintretenden Frauen auch das Ende des gebärfähigen Alters erleben würden und dieselben Fruchtbarkeitsstrukturen aufwiesen wie die Frauen im Beobachtungsjahr“[90].

Die zusammengefaßte Geburtenziffer reagiert stark auf Verhaltensänderungen. Wenn sich beispielsweise das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt ihrer Kinder erhöht, nimmt die Geburtenziffer ab[91].

Im Gegensatz zur zusammengefaßten Geburtenziffer wird bei der Nettoreproduktionsrate („taux net de réproduction“) die Mortalität mitberücksichtigt[92]. Die Nettoreproduktionsrate gibt die durchschnittliche Zahl der lebendgeborenen Mädchen einer Frau an, für die während ihres ganzen Lebens die altersspezifischen Geburtenziffern eines bestimmten Jahres und eine bestimmte Sterbetafel gilt. Ist die Nettoreproduktionsrate gleich eins, ist die Bestandserhaltung der Bevölkerung gesichert. Übersteigt sie diesen Wert, ist ein Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen; liegt sie darunter, geht die Bevölkerung zurück.

IV.2.2. Frankreich

Von 1950 bis 1993 ist die Bevölkerung Frankreichs von 41,6 Millionen auf 57,5 Millionen kontinuierlich angestiegen, was einem Zuwachs von 38 Prozent

---

[89]Vgl. Gabler-Wirtschafts-Lexikon (1992), S. 1248
[90]Vgl. Stutzer (1990), S. 581
[91]Vgl. Institut national d’études démographiques (1976), S. 3f
[92]Vgl. Zimmermann (1985), S. 35f

entspricht. Daher ist zu vermuten, daß die geburtenspezifischen Kennziffern auch eine Steigerung aufweisen. Wie die weitere Analyse zeigen wird, war das Gegenteil der Fall. Da die Kennzahlen rückläufig sind, ist der Bevölkerungszuwachs nicht auf einen Geburtenanstieg zurückzuführen. Vielmehr ist eine starke Zuwanderung festzustellen.

Wie aus Tabelle 7 ersichtlich, gingen die Geburtenzahlen im Beobachtungszeitraum um 13 Prozent zurück. Ihre Entwicklung verlief jedoch uneinheitlich. Nach rückläufigen Geburtenzahlen in den 50er Jahren ist ein bis Mitte der 60er Jahre anhaltender Zuwachs der Lebendgeborenen zu verzeichnen. Ein vorübergehender Geburteneinbruch in den Folgejahren mündete in einen erneuten Anstieg, der Anfang der 70er Jahre zu Geburtenzahlen führte, die die Werte der geburtenstarken 60er Jahre wieder erreichten. In den folgenden Jahrzehnten waren die Geburtenzahlen - von einigen Schwankungen abgesehen - erneut rückläufig. Mit 711.610 Lebendgeborenen wurde 1993 der niedrigste Wert in der Nachkriegsgeschichte Frankreichs realisiert.

Die Entwicklung der Geburtenrate entspricht im wesentlichen der der Geburtenzahlen. Seit den 50er Jahren ist die Geburtenrate rückläufig. Trotz des Babybooms Mitte der 60er Jahre und der zu Beginn und Ende der 70er Jahre sowie Mitte der 80er Jahre einsetzenden leichten Anstiege konnten die hohen Geburtenraten der 50er Jahre nicht wieder erreicht werden. Nachdem die Geburtenrate 1986 noch knapp über 14 Prozent lag, ging sie in den Folgejahren bis auf 12,30 Prozent im Jahre 1993 zurück. Das ist der tiefste Stand der Geburtenrate seit 1950.

Der Rückgang der zusammengefaßten Geburtenziffer in den 50er Jahren wurde in Frankreich in den 60er Jahren zunächst gebremst. Seit Mitte der 60er Jahre nahm sie jedoch beständig ab. Lediglich in den 80er Jahren wurde diese Entwicklung aufgehalten; leichte Anstiege der zusammengefaßten Geburtenziffer sind zu verzeichnen. Ihren Tiefstand erreichte sie 1993 mit 1,65 Kindern pro Frau. Das bedeutet, daß heute jede Frau in Frankreich im Durchschnitt ein Kind weniger bekommt als Ende der 60er Jahre.

Eine Analyse der Nettoreproduktionsrate im Zeitablauf zeigt, daß in den 50er und 60er Jahren in Frankreich noch genügend Kinder geboren wurden, um den Bevölkerungsbestand aufrechtzuerhalten. In diesem Zeitraum bewirken neben den Zuwanderungen die hohen Geburtenzahlen einen Bevölkerungszuwachs. Der rapide Rückgang der Nettoreproduktionsrate seit Mitte der 60er Jahre führte dazu, daß ein Jahrzehnt später die Bestandserhaltung der französischen Bevölkerung nicht mehr gesichert war. Erstmalig im Jahre 1974 stagnierte die

Tabelle 7: Entwicklung geburtenspezifischer Kennziffern seit 1950 in Frankreich

Jahr	Bevölkerung (in 1000)	Lebend-geborene	Geburten-rate	Zusammengefaßte Geburtenziffer (je Frau)	Nettoreproduktionsrate
1950	41.647,2	858.124	20,60	2,93	1,33
1955	43.227,8	802.303	18,56	2,67	1,24
1960	45.464,7	816.296	17,95	2,73	1,29
1965	48.561,8	862.333	17,76	2,84	1,35
1970	50.528,2	847.783	16,78	2,47	1,17
1971	51.016,2	878.647	17,22	2,48	1,18
1972	51.485,9	875.093	17,00	2,40	1,14
1973	51.915,8	854.880	16,47	2,29	1,09
1974	52.320,7	799.217	15,28	2,10	1,00
1975	52.600,0	745.065	14,16	1,93	0,92
1976	52.798,3	720.395	13,64	1,83	0,87
1977	53.019,0	744.744	14,05	1,87	0,89
1978	53.271,5	737.062	13,84	1,83	0,87
1979	53.481,0	757.354	14,16	1,87	0,89
1980	53.731,4	800.376	14,90	1,96	0,93
1981	54.028,6	805.483	14,91	1,97	0,93
1982	54.335,0	797.223	14,67	1,91	0,91
1983	54.650,0	748.525	13,70	1,78	0,86
1984	54.894,9	759.939	13,86	1,80	0,86
1985	55.157,3	768.431	13,96	1,81	0,87
1986	55.411,2	778.468	14,08	1,83	0,88
1987	55.681,8	769.000	13,85	1,80	0,87
1988	55.966,1	771.000	13,83	1,81	0,87
1989	56.269,8	765.473	13,67	1,79	0,86
1990	56.577,0	762.407	13,48	1,78	0,85
1991	56.893,2	759.056	13,34	1,77	0,85
1992	57.217,6	743.658	13,00	1,73	0,83
1993	57.529,7	711.610	12,30	1,65	0,79

Quellen: INSEE: Annuaire Statistique de la France, diverse Jahrgänge
INSEE: Annuaire rétrospectif de la France, séries longues 1948-1988
Eurostat: Bevölkerungsstatistik, diverse Jahrgänge
Chesnais (1986), S. 520
Eigene Berechnungen

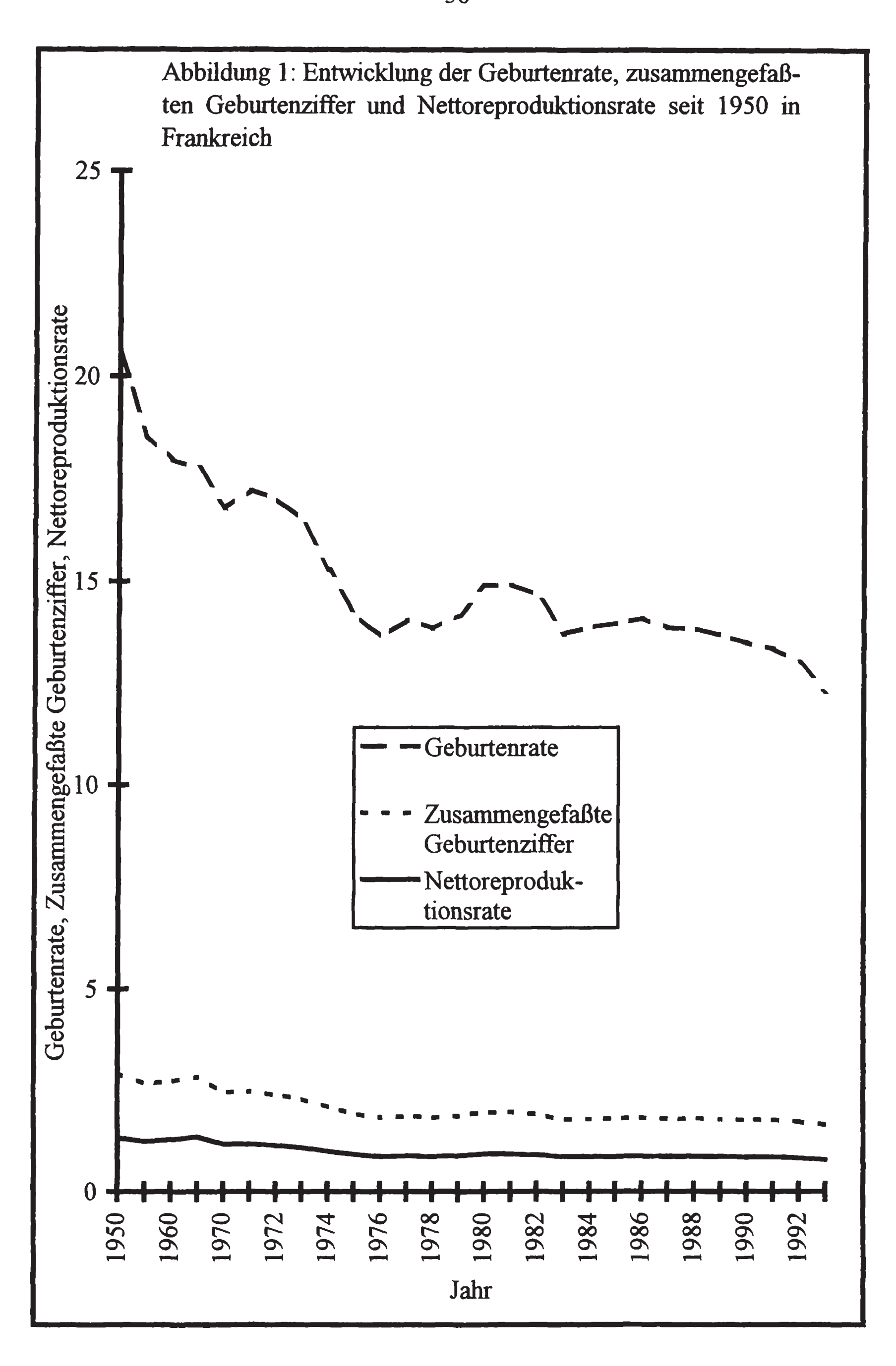


Abbildung 1: Entwicklung der Geburtenrate, zusammengefaßten Geburtenziffer und Nettoreproduktionsrate seit 1950 in Frankreich

Bevölkerung aufgrund der Geburtenentwicklung; die Nettoreproduktionsrate betrug eins.

Obwohl der allgemeine Rückgang der Nettoreproduktionsrate Anfang der 80er Jahre für kurze Zeit gestoppt wurde, ist seit Mitte der 70er Jahre eine Nettoreproduktionsrate kleiner als eins zu beobachten. Wie alle anderen bisher beschriebenen Maße wies auch die Nettoreproduktionsrate in den 90er Jahren eine weitere deutliche Abnahme auf und erreichte ihren tiefsten Wert (0,79) im Jahre 1993.

IV.2.3. Deutschland

Aus Tabelle 8 wird ersichtlich, daß die Bevölkerung in Deutschland von 1950 bis heute stark anstieg. Sie nahm von knapp 51 Millionen im Jahre 1950 auf 65,7 Millionen im Jahre 1993 zu, was einer Erhöhung von 29 Prozent entspricht. Die größten Zuwächse waren bis Anfang der 70er Jahre zu verzeichnen. Seitdem stagnierte die Bevölkerung bei ca. 61 Millionen. Erst seit Ende der 80er Jahre kam es erneut zu einer deutlichen Erhöhung um ungefähr 4,5 Millionen bzw. 6,5 Prozent. Wie auch in Frankreich ist die Ursache des Bevölkerungsanstiegs in Deutschland nicht in der Geburtenentwicklung, sondern in einer hohen Zuwanderungsrate zu sehen.

Bei den Lebendgeborenen ist seit 1950 ein Rückgang um 11 Prozent festzustellen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine kontinuierliche Abnahme, vielmehr ist ein unregelmäßiger Verlauf zu konstatieren.

Bis Mitte der 60er Jahre stieg die Zahl der Lebendgeborenen deutlich an und überschritt sogar mehrere Jahre den Wert von einer Million. Trotz des in den späten 80er Jahren festzustellenden Geburtenanstiegs konnte der Ende der 60er Jahre einsetzende gravierende Geburteneinbruch nicht wettgemacht werden. Mit etwas mehr als 700.000 Lebendgeborenen in den 90er Jahren wurden lediglich die Werte der frühen 70er Jahre wieder erreicht, nicht aber die der geburtenstarken Jahrgänge vorangegangener Jahrzehnte.

Zu vergleichbaren Ergebnissen führt eine Analyse der Geburtenrate. Nachdem die Geburtenrate Mitte der 60er Jahre ihren höchsten Wert erreichte, ging sie - vergleichbar zu der Zahl der Lebendgeborenen - innerhalb von 10 Jahren deutlich zurück. Seit den 70er Jahren schwankt die Geburtenrate um einen Wert von zehn. Eine deutliche Zunahme der Geburtenrate seit Mitte der 80er Jahre führte dazu, daß in den 90er Jahren die Werte der frühen 70er Jahre wieder erreicht wurden.

Tabelle 8: Entwicklung geburtenspezifischer Kennziffern seit 1950 in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

Jahr	Bevölkerung (in 1000)	Lebendgeborene	Geburtenrate	Zusammengefaßte Geburtenziffer (je Frau)	Nettoreproduktionsrate
1950	50.958,1	812.835	15,95	2,09	0,92
1955	53.517,6	820.128	15,32	2,10	0,93
1960	55.958,3	968.629	17,30	2,36	1,09
1965	59.296,5	1.044.328	17,61	2,50	1,17
1970	61.001,1	810.808	13,29	2,01	0,94
1971	61.502,5	778.526	12,66	1,91	0,90
1972	61.809,3	701.214	11,34	1,70	0,80
1973	62.101,3	635.633	10,24	1,54	0,72
1974	61.991,4	626.373	10,10	1,50	0,71
1975	61.644,6	600.512	9,74	1,44	0,67
1976	61.441,9	602.851	9,81	1,45	0,68
1977	61.352,7	582.344	9,49	1,40	0,65
1978	61.321,6	576.468	9,40	1,37	0,64
1979	61.439,3	581.984	9,47	1,37	0,64
1980	61.657,9	620.657	10,07	1,44	0,67
1981	61.712,6	624.557	10,12	1,43	0,67
1982	61.546,1	621.173	10,09	1,40	0,66
1983	61.306,6	594.177	9,69	1,32	0,62
1984	61.049,2	584.157	9,57	1,28	0,60
1985	61.020,4	586.155	9,61	1,27	0,60
1986	61.140,4	625.963	10,24	1,34	0,64
1987	61.238,0	642.010	10,48	1,36	0,65
1988	61.715,1	677.259	10,97	1,41	0,67
1989	62.679,0	681.537	10,87	1,39	0,66
1990	63.725,6	727.199	11,41	1,44	0,69
1991	64.484,7	722.250	11,20	1,42	0,68
1992	65.289,2	720.794	11,04	1,40	0,67
1993	65.739,6	717.915	10,92	1,39	0,66

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, diverse Jahrgänge
Eigene Berechnungen

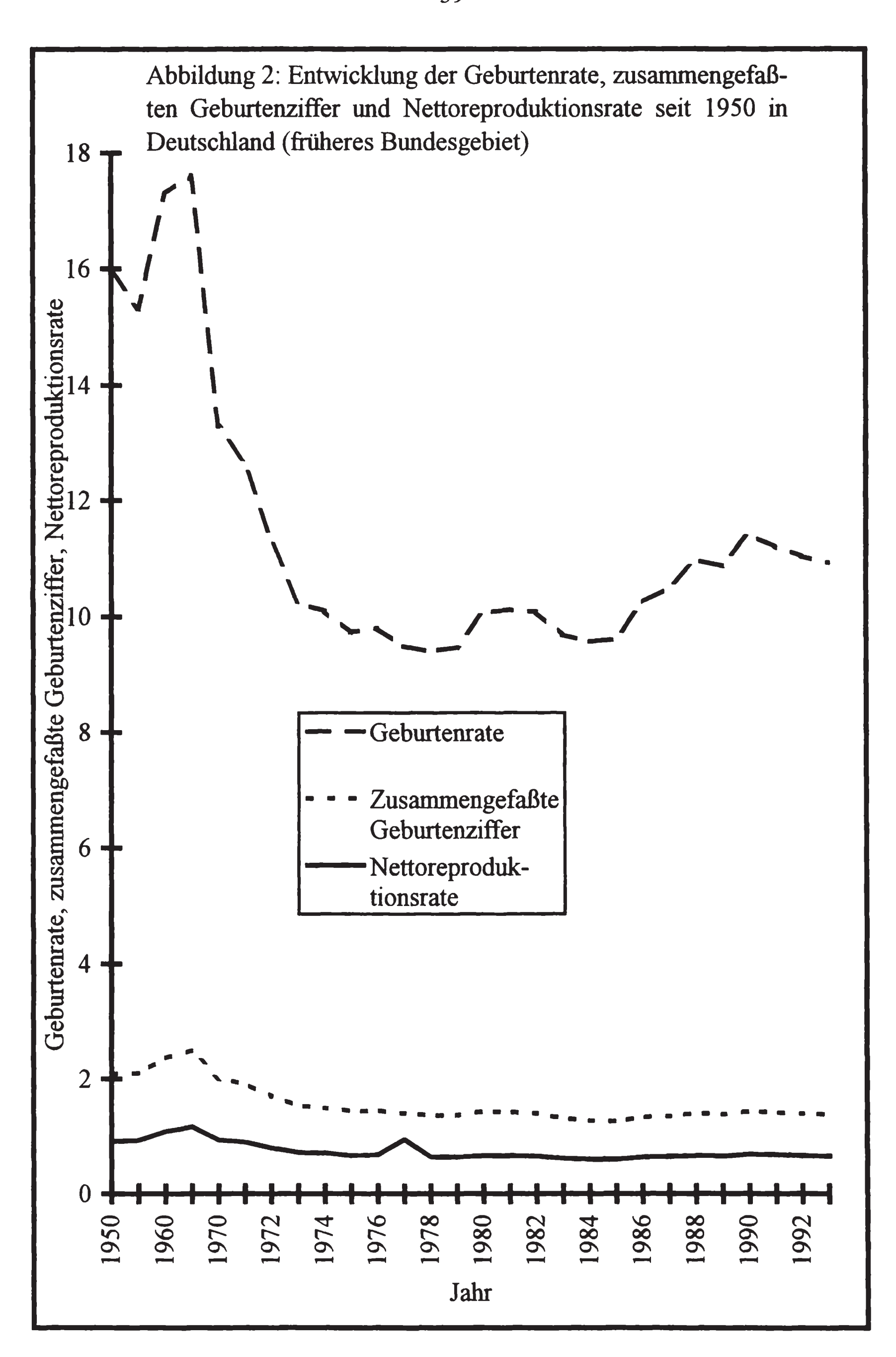


Abbildung 2: Entwicklung der Geburtenrate, zusammengefaßten Geburtenziffer und Nettoreproduktionsrate seit 1950 in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

Auch die zusammengefaßte Geburtenziffer ist nach einem bis Mitte der 60er Jahre andauernden Anstieg stark rückläufig. Nur zehn Jahre später wurde pro Frau im Durchschnitt ein Kind weniger geboren. Seit Mitte der 70er Jahre kam es nicht mehr zu solch stark ausgeprägten Abweichungen. Die zusammenge faßte Geburtenziffer schwankte um einen Wert von 1,4. Nachdem 1985 mit 1,28 Kindern ein Tiefstand erreicht wurde, stieg sie in den Folgejahren wieder an. Mit durchschnittlich 1,45 Kindern wurde 1990 der höchste Wert seit Mitte der 70er Jahre erzielt. In den Folgejahren ging die zusammengefaßte Geburtenziffer wieder zurück.

Ebenso wie die anderen Kennziffern zur Beschreibung der demographischen Lage in Tabelle 8 ist auch der Verlauf der Nettoreproduktionsrate unregelmäßig. Über den gesamten Beobachtungszeitraum geht sie jedoch deutlich zurück. Zwar stieg sie in den 50er Jahren an und erreichte ihren Höchstwert Mitte der 60er Jahre. Von Ende der 60er Jahre bis Mitte der 80er Jahre ist eine Abnahme zu beobachten, die lediglich durch leichte Anstiege 1979 und 1980 unterbrochen wurde. In den Jahren 1986 bis 1990 nahm sie in stärkerem Maße zu, als sie in den frühen 90er Jahren wieder zurückging. Untersucht man die Nettoreproduktionsrate im Hinblick auf die Erhaltung des Bevölkerungsbestandes, stellt man fest, daß sie in der ersten Hälfte der 50er Jahre den Wert eins unterschritt. Lediglich in den 60er Jahren wurden ausreichend Kinder geboren, um den Bevölkerungsbestand zu sichern. Seit 1970 trifft das nicht mehr zu; die Nettoreproduktionsrate war rückläufig und unterschritt stets deutlich den Wert eins. Der dennoch zu beobachtende Bevölkerungszuwachs seit dem Zweiten Weltkrieg ist daher auf eine starke Zuwanderung zurückzuführen.

IV.2.4. Zusammenfassung

Ein Vergleich der Geburtenraten in Frankreich und Deutschland zeigt, daß die Geburtenrate in Frankreich im Beobachtungszeitraum fast immer deutlich über der in Deutschland lag. Eine Ausnahme bilden die geburtenstarken 60er Jahre, in denen sich die Werte der Geburtenraten anglichen. Der mit dem Pillenknick einsetzende Geburtenrückgang Ende der 60er Jahre traf Deutschland in wesentlich stärkerem Maße als Frankreich. In den Folgejahren wichen die Geburtenraten beider Länder erkennbar voneinander ab. Erst seit Ende der 80er Jahre nähern sie sich tendenziell wieder einander an.

Die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau überstieg in Frankreich stets die für Deutschland vorliegenden Werte. In den 70er und 80er Jahren bekamen die französischen Frauen im Durchschnitt 0,5 Kinder mehr als die deutschen. Allerdings reduziert sich dieser Abstand in den 90er Jahren auf 0,3.

Die Nettoreproduktionsrate lag in Frankreich stets über der in Deutschland. Während der Bevölkerungsbestand in Deutschland lediglich Ende der 50er und in den 60er Jahren gesichert war, traf dies auf Frankreich bis Mitte der 70er Jahre zu. Seitdem ist die Nettoreproduktionsrate in Frankreich weniger stark vom Grenzwert eins entfernt, als dies in Deutschland der Fall ist. Denn die Nettoreproduktionsrate schwankt in Frankreich seit 1975 um einen Wert knapp unter 0,9, in Deutschland hingegen liegt sie stets unter einem Wert von 0,7.

Die dennoch im Beobachtungszeitraum gestiegenen Bevölkerungszahlen in beiden Staaten können daher nicht auf die Geburtenentwicklung zurückgeführt werden. Für den Anstieg waren vielmehr Migrationsbewegungen verantwortlich[93].

Die demographische Lage hat sich in Frankreich in den letzten beiden Jahrzehnten zwar auch verschlechtert, ist aber günstiger als in Deutschland. Inwieweit dies auf den Einfluß der Familien- und Bevölkerungspolitik zurückgeführt werden kann, soll im folgenden untersucht werden. Besteht ein kausaler Zusammenhang zwischen Veränderungen der geburtenspezifischen Kennzahlen sowie der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt im Zeitablauf und dem Zeitpunkt des Einsatzes neuer oder modifizierter familienpolitischer Instrumente?

IV.3. Demographische Auswirkungen familienpolitischer Maßnahmen

IV.3.1. Frankreich

Der mit dem Code de la Famille von 1939 verbundene familienpolitische Leistungskatalog sowie die massiven Anhebungen des Kindergelds ab dem zweiten Kind durch das Vichy-Régime riefen laut Schultheis trotz der Kriegsgeschehnisse während des Zweiten Weltkriegs einen regelrechten Geburtenboom hervor[94]. Die Geburtenrate erhöhte sich von 1939 bis 1945 um mehr als 10 Prozent.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die pronatalistische Familienpolitik intensiviert. Zahlreiche neue Leistungen, wie z.B. Mutterschafts- und Geburtsbeihilfen wurden eingeführt, bestehende Kindergeldleistungen deutlich angehoben. Resultat dieser familienpolitischen Bemühungen war die Fortsetzung des demographischen Aufschwungs.

---

[93]Einen Überblick über die Einwanderung nach Deutschland liefert Soullié (1995), S. 156ff
[94]Vgl. Schultheis (1990), S. 317f

„Versucht man, die demographische Wirksamkeit der vom Code de la Famille eingeleiteten Familienpolitik zu quantifizieren, so kann man für den Zeitraum zwischen 1930 und 1950 gemäß den Berechnungen französischer Demographen von einer sozialpolitisch induzierten Geburtenzunahme von 0,5 Kindern je Frau im gebärfähigen Alter ausgehen.“[95]

Ebenso auffallend wie der Code de la Famille und die familienpolitischen Anstrengungen nach seinem Erscheinen in der Geschichte der französischen Familienpolitik ist die seit den 70er Jahren ausdrücklich praktizierte Politik des dritten Kindes. Sie ist als Reaktion auf den anhaltenden Rückgang der Geburtenrate und insbesondere der Geburten von dritten und weiteren Kindern in der ersten Hälfte der 70er Jahre zu sehen.

Tabelle 9 veranschaulicht die Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt. Während der Anteil der ehelich Erst- und Zweitgeborenen in den 70er Jahren zunächst noch zunahm, ging der Anteil der Geburten von dritten Kindern in einer Ehe von 14,32 Prozent im Jahre 1970 auf den mit 10,77 Prozent bislang niedrigsten Wert der Nachkriegszeit im Jahre 1976 zurück. Noch deutlicher wird die Abnahme der kinderreichen Familien an den Geburten vierter und weiterer Kinder, die bis Ende der 70er Jahre um mehr als 50 Prozent zurückgingen.

Da die Ursachen dieser Entwicklung in der rückläufigen einkommenspolitischen Bedeutung der Familienpolitik - hervorgerufen durch den Wegfall der Dynamisierung der Leistungen - gesehen wurden, begann der französische Staat seine familienpolitischen Bemühungen erneut zu intensivieren[96]. Im Vordergrund standen zahlreiche Neuerungen, die der Förderung der Geburten insbesondere dritter, aber auch weiterer Kindern dienen sollten.

Das Kindergeld für dritte Kinder war deutlich höher als das für Kinder einer anderen Ordnungszahl[97]. Die Einführung der Familienzulage („complément familial“) diente der Unterstützung einkommensschwacher Familien. „Die spezifisch pronatalistische Komponente der Familienzulage besteht darin, daß sie ab dem 3. Kind nicht mehr auf drei Jahre begrenzt bleibt.“[98] Außerdem sind die Geburtsbeihilfen für dritte Kinder mehr als doppelt so hoch wie für Kinder einer anderen Ordnungszahl. Nur bei der Geburt von dritten Kindern erhöht sich der Mutterschaftsurlaub von 16 auf 26 Wochen.

---

[95]Schultheis (1991), S. 240
[96]Vgl. Schultheis (1991), S. 240
[97]Für das 2. Kind werden 25,5 % des Grundbetrages (BMAF) gewährt, für das 3. Kind sogar 46,0 %. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld 41,0 % bzw. 39,0 % des Grundbetrags. Schultheis (1990), S. 321
[98]Schultheis (1990), S. 322

Als Reaktion auf die Ausweitung der Förderinstrumente für kinderreiche Familien Ende der 70er Jahre ist nicht nur ein vorläufiger Anstieg des Anteils der ehelich Drittgeborenen, sondern eine bis Ende der 80er Jahre andauernde Zunahme der Geburten von vierten und weiteren Kinder in einer Ehe festzustellen. Ebenso erhöhte sich der Anteil zweiter Kinder, wohingegen weniger erste Kinder in einer Ehe geboren wurden.

Anfang der 80er Jahre wurde die Familienbesteuerung mehrfach reformiert. Nachdem seit 1980 bei der Berechnung des Splittingquotienten der Faktor für das fünfte Kind von 0,5 auf eins angehoben wurde, erfolgte 1981 eine Ausweitung dieser Regelung auf das dritte Kind[99]. Für das vierte Kind war zunächst weiterhin der Faktor 0,5 anzusetzen. Von diesen Neuerungen profitierten aufgrund des progressiven Steuertarifs lediglich die Besserverdienenden in größerem Umfang[100]. Da zudem deren Steuervorteile 1982 durch die Einführung einer Entlastungsobergrenze gekappt wurden, kam es zu keiner bedeutsamen Verbesserung der finanziellen Lage der Familien. Positive Einflüsse dieser Reformen auf das generative Verhalten der Bevölkerung in Frankreich lassen weder die Verläufe der geburtenspezifischen Kennziffern in Abbildung 1 erkennen, noch die Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen in Tabelle 9. Der Anteil der Drittgeborenen ging von 1981 bis 1983 um mehr als zwei Prozentpunkte zurück, wohingegen die Geburten von Kindern anderer Ordnungszahlen stagnierten.

1985 erfolgte eine weitere umfassende Reform der familienpolitischen Maßnahmen. Die Geburtenhilfe und die Familienbeihilfe wurde durch die Kleinkindzulage („allocation au jeune enfant“) ersetzt. Ihre pronatalistsche Ausrichtung wird daran deutlich, daß sie zunächst nur Familien mit drei Kindern bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze, begrenzt auf die Dauer von drei Jahren, gewährt wurde. Eine weitere Ausprägung der Politik des dritten Kindes ist in der Einführung des Erziehungsgelds zu sehen, das ab der Geburt des dritten Kindes in Anspruch genommen werden kann.

Beide Maßnahmen trugen zu einer deutlichen Erhöhung des Familieneinkommens bei. Die Familien mit bislang mindestens zwei Kindern mögen darin einen finanziellen Anreiz für die Geburt eines weiteren Kindes gesehen haben. Der Anteil der Geburten von dritten und weiteren Kindern nahm in der zweiten Hälfte der 80er Jahre zu. Obgleich der Anteil von ehelich Erstgeborenen zurückging und der der zweiten Kinder in einer Ehe stagnierte, konnte der Anfang der 80er Jahre erneut einsetzende Einbruch der geburtenspezifischen Kennziffern gestoppt werden. Die Regelung, seit 1986 ab dem dritten Kinder

[99]Vgl. Nizet (1991), S. 325
[100]Vgl. Pelletier (1991), S. 138

Tabelle 9: Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt seit 1970 in Frankreich

Jahr	insgesamt	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder	1. Kind (in %)	2. Kind (in %)	3. Kind (in %)	4. und weitere Kinder (in %)
1970	789.917	335.141	219.017	113.121	122.638	42,43	27,73	14,32	15,53
1971	816.882	354.318	229.287	113.471	119.806	43,37	28,07	13,89	14,67
1972	809.258	363.339	231.067	106.759	108.093	44,90	28,55	13,19	13,36
1973	784.948	358.525	229.103	100.557	96.763	45,68	29,19	12,81	12,33
1974	731.737	342.764	219.655	88.326	80.992	46,84	30,02	12,07	11,07
1975	681.636	328.838	211.137	76.755	64.906	48,24	30,98	11,26	9,52
1976	658.926	322.358	213.454	70.950	52.164	48,92	32,39	10,77	7,92
1977	679.346	327.011	228.435	74.887	49.013	48,14	33,63	11,02	7,21
1978	667.841	319.000	227.052	76.305	45.484	47,77	34,00	11,43	6,81
1979	679.521	310.722	236.233	87.726	44.840	45,73	34,76	12,91	6,60
1980	709.261	313.401	245.376	103.410	47.074	44,19	34,60	14,58	6,64
1981	703.337	300.579	240.178	110.241	52.339	42,74	34,15	15,67	7,44
1982	683.825	293.135	236.800	100.764	53.126	42,87	34,63	14,74	7,77
1983	629.674	275.814	222.153	83.106	48.601	43,80	35,28	13,20	7,72
1984	624.674	269.924	219.292	87.032	48.426	43,21	35,11	13,93	7,75
1985	617.939	260.490	215.546	91.860	50.043	42,15	34,88	14,87	8,10
1986	607.786	250.558	212.250	94.493	50.485	41,22	34,92	15,55	8,31
1987	582.902	236.427	203.385	94.333	48.757	40,56	34,89	16,18	8,36
1988	568.202	231.535	195.014	92.387	49.266	40,75	34,32	16,26	8,67
1989	549.410	227.823	184.861	88.781	47.945	41,47	33,65	16,16	8,73
1990	533.300	228.868	176.791	82.110	45.531	42,92	33,15	15,40	8,54
1991	517.428	229.311	169.625	76.362	42.130	44,32	32,78	14,76	8,14
1992	496.791	222.192	164.275	71.281	39.043	44,73	33,07	14,35	7,86
1993	463.279	209.905	154.446	63.975	34.953	45,30	33,33	13,80	7,54

Quellen: INSEE: Annuaire statistique de la France, diverse Jahrgänge
Eigene Berechnungen

den Faktor eins bei der Berechnung des Splittingquotienten ansetzen zu können[101], dürfte allerdings nur einen geringen Beitrag dazu geleistet haben. Nachdem dies bisher nur für das dritte und fünfte Kind möglich war, ist bei dieser Neuregelung eher die Absicht zu erkennen, eine einheitlichere und übersichtlichere Regelung zu schaffen, als geburtenfördernd zu wirken.

In den folgenden zehn Jahren kam es zu keinen weiteren umfassenden pronatalistischen Reformen, die das generative Verhalten der französischen Bevölkerung hätten maßgeblich beeinflussen können.

Mit der Einführung der Beihilfen zur Kinderbetreuung in den Jahren 1987 („allocation de garde d'enfant à domicile") und 1991 („aide aux familles pour l'emploi d'une assistante maternelle agréée") sowie der deutlichen Anhebung dieser Zuwendungen 1995 verfolgte die französische Regierung die frauenpolitische Zielsetzung konsequent weiter. Dies trifft auch auf das Erziehungsgeld zu, das Mitte der 90er Jahre erneut modifiziert wurde. Die Bezugsberechtigung wurde ausgeweitet und die Erziehungsgeldsätze nach dem Umfang der Reduzierung der Erwerbstätigkeit differenziert.

Darin können die Ursachen des Ende der 80er Jahre einsetzenden Geburteneinbruchs gesehen werden, der durch die familienpolitischen Neuerungen nicht aufgehalten werden konnte. Der Anteil der Geburten dritter und weiterer Kinder in den Ehen ging deutlich zurück, wie auch der Anteil der ehelich Zweitgeborenen. Frankreich entfernt sich immer mehr von einer zur Bestandserhaltung der Bevölkerung erforderlichen Nettoreproduktionsrate von eins.

IV.3.2. Deutschland

Die während des Dritten Reichs praktizierte Familienpolitik der Nationalsozialisten war bevölkerungspolitisch motiviert. Die Zuwendungen wurden häufig erhöht, insbesondere kinderreiche Familien wurden massiv gefördert. Bis Anfang der 40er Jahre kann als Ergebnis dieser familien- und bevölkerungspolitischen Anstrengungen eine Zunahme der geburtenspezifischen Kennziffern verzeichnet werden[102].

Obgleich der gesamte familienpolitische Leistungskatalog Hitler-Deutschlands vom Alliierten Kontrollrat nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs abgeschafft wurde und familienpolitische Bemühungen sich nur langsam manifestierten, trat der bis Mitte der 60er Jahre europaweite Geburtenboom auch in

[101]Vgl. Nizet (1991), S. 533
[102]Vgl. Institut national d'études démographiques (1976), S. 21; vgl. Soullié (1995), S. 154f

der Bundesrepublik Deutschland (früheres Bundesgebiet) auf, in dessen Folge sich - wie in Kapitel IV.2.4. festgestellt wurde - die geburtenspezifischen Kennziffern in Frankreich und Deutschland annäherten. Da sie Anfang der 70er Jahre erneut voneinander abzuweichen begannen, wird in diesem Zusammenhang die in Deutschland seit den 70er Jahren praktizierte Familienpolitik untersucht. Von Interesse ist hierbei, ob den familienpolitischen Reformen eine bevölkerungspolitische Motivation unterstellt werden kann, obwohl keine aktive Bevölkerungspolitik betrieben wurde[103]. Außerdem soll die Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt seit 1970 und die der geburtenspezifischen Kennziffern auf mögliche Reaktionen auf familienpolitische Neuerungen analysiert werden.

In den 70er Jahren ist ein allgemeiner Rückgang der ehelich Lebendgeborenen zu verzeichnen. Neben dem Anteil der ehelich Drittgeborenen ist insbesondere der Anteil der vierten und weiteren Kinder in einer Ehe deutlich gesunken. Demgegenüber wurden mehr erste und zweite Kinder geboren (siehe Tabelle 10). Wie auch in Abbildung 2 zu sehen ist, rief die Abschaffung der Kinderfreibeträge einhergehend mit einer Anhebung der Kindergeldleistungen keine positiven demographischen Effekte hervor.

Die Anhebungen des Kindergelds ab dem dritten Kind aus den Jahren 1978 um 25 Prozent und 1979 um 33 Prozent könnten als Reaktion auf den andauernden Rückgang kinderreicher Familien verstanden werden. Trotz einer Verbesserung der finanziellen Lage von Familien mit drei und mehr Kindern wurde die rückläufige Entwicklung der geburtenspezifischen Kennziffern nur in den Jahren 1979 bis 1981 unterbrochen. In diesem Zeitraum stieg zwar auch der Anteil der Geburten dritter Kinder in einer Ehe an, allerdings wurde die Abnahme der Geburten vierter und weiterer Kinder nicht gebremst. Zudem rief die möglicherweise ebenfalls bevölkerungspolitisch motivierte Kindergeldsteigerung[104] um 20 Prozent ab dem zweiten Kind aus dem Jahre 1981 keine direkten Wirkungen hervor.

Der Mitte der 80er Jahre einsetzende demographische Aufschwung geht mit einer umfassenden Reform der Familienpolitik im Jahre 1986 einher. Der Kin-

---

[103]In den 50er und 60er Jahren ließ die Familienpolitik in Deutschland zumindest eine spezielle Förderung kinderreicher Familien erkennen. Bei Steuerreformen 1953 und 1955 wurden die Kinderfreibeträge für dritte und weitere Kinder deutlich angehoben. Das Kindergeld wurde zunächst nur ab dem dritten Kind gewährt. Das Anfang der 60er Jahre eingeführte Kindergeld für das zweite Kind konnte lediglich bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze in Anspruch genommen werden. In den Folgejahren wurde es im Gegensatz zum Kindergeld für dritte und weitere Kinder nicht erhöht. Das Kindergeld stieg 1964 für das dritte Kind um 25 Prozent, für das vierte Kind um 50 Prozent und für fünfte und weitere Kinder sogar um 75 Prozent.
[104]Vgl. Albers (1981), S.41; vgl. Teichert (1990), S. 239ff

Tabelle 10: Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt seit 1970 in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

Jahr	insgesamt	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und weitere Kinder	1. Kind (in %)	2. Kind (in %)	3. Kind (in %)	4. und weitere Kinder (in %)
1970	766.528	321.366	243.828	112.636	88.698	41,92	31,81	14,69	11,57
1971	733.263	316.076	233.000	103.134	81.053	43,11	31,78	14,07	11,05
1972	658.804	291.052	211.409	87.916	68.427	44,18	32,09	13,34	10,39
1973	595.790	266.965	194.576	75.867	58.382	44,81	32,66	12,73	9,80
1974	587.096	271.592	192.040	70.719	52.745	46,26	32,71	12,05	8,98
1975	563.738	262.998	186.251	66.503	47.986	46,65	33,04	11,80	8,51
1976	564.600	267.415	189.415	64.741	43.029	47,36	33,55	11,47	7,62
1977	544.695	262.311	184.899	60.306	37.179	48,16	33,95	11,07	6,83
1978	536.327	259.154	185.023	58.395	33.755	48,32	34,50	10,89	6,29
1979	540.480	260.385	187.553	59.653	32.889	48,18	34,70	11,04	6,09
1980	573.734	279.273	196.898	63.680	33.883	48,68	34,32	11,10	5,91
1981	575.194	279.952	197.491	65.180	32.571	48,67	34,33	11,33	5,66
1982	568.423	279.872	196.261	62.751	29.539	49,24	34,53	11,04	5,20
1983	541.735	267.807	188.252	59.122	26.556	49,43	34,75	10,91	4,90
1984	531.159	257.706	189.856	58.752	24.845	48,52	35,74	11,06	4,68
1985	531.085	257.123	189.630	59.832	24.500	48,41	35,71	11,27	4,61
1986	566.155	270.446	203.782	65.517	26.410	47,77	35,99	11,57	4,66
1987	579.652	279.572	203.481	68.658	27.941	48,23	35,10	11,84	4,82
1988	609.302	291.524	214.976	72.878	29.924	47,85	35,28	11,96	4,91
1989	611.869	291.656	215.872	73.425	30.916	47,67	35,28	12,00	5,05
1990	650.899	308.499	229.951	78.823	33.626	47,40	35,33	12,11	5,17
1991	642.022	307.629	224.447	76.896	33.050	47,92	34,96	11,98	5,15
1992	637.278	301.896	225.055	76.574	33.753	47,37	35,32	12,02	5,30
1993	632.724	295.996	228.987	74.870	32.871	46,78	36,19	11,83	5,19

Quellen: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch, diverse Jahrgänge
Eigene Berechnungen

derfreibetrag wurde mit einer Anhebung von 432 DM auf 2.484 DM mehr als vervierfacht, wodurch insbesondere Bezieher höherer Einkommen eine deutliche steuerliche Zusatzentlastung erfuhren. Gleichzeitig wurde der familienpolitische Leistungskatalog 1986 durch die Einführung zweier neuer Instrumente erweitert. Von dem Kindergeldzuschlag in Höhe von maximal 46 DM monatlich profitierten die unteren Einkommensschichten, die den Kinderfreibetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen konnten. Das Erziehungsgeld wurde in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes einkommensunabhängig gewährt und trug mit einem Betrag von 600 DM monatlich zu einer massiven Verbesserung der finanziellen Lage von Familien bei.

Der Rückgang des Anteils der ehelich Drittgeborenen mündete 1984 in einen bis 1990 andauernden Anstieg. Auch die kontinuierliche Abnahme der Geburten von vierten und weiteren Kindern in einer Ehe wurde 1986 gestoppt. Gleichzeitig wird in Abbildung 2 deutlich, daß sich die geburtenspezifischen Kennziffern in der zweiten Hälfte der 80er Jahre erhöhten. Von einer Sicherung des Bevölkerungsbestands ist Deutschland jedoch immer noch weit entfernt.

Ob der demographische Aufschwung auf die Reform von 1986 zurückgeführt werden kann, muß allerdings in Frage gestellt werden. Zwischen der Zunahme der kinderreichen Familien und den familienpolitischen Neuerungen besteht kaum ein direkter Zusammenhang. Weder das Erziehungsgeld noch die den Kinderfreibetrag betreffende Umgestaltung waren auf eine Förderung kinderreicher Familien gerichtet. Der umfassenden Reform der Familienpolitik kann keine bevölkerungspolitische Absicht unterstellt werden. Mit der Anhebung der Kinderfreibeträge sollte lediglich die verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern in ausreichendem Umfang berücksichtigt werden. Das Erziehungsgeld ist als Reaktion auf die zunehmende frauenpolitische Bedeutung der Familienpolitik zu sehen.

In den 90er Jahren setzte erneut ein demographischer Abschwung ein. Da das Erziehungsgeld seit seiner Einführung 1986 nicht angehoben wurde und zudem seit 1994 auch in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes einkommensabhängig gewährt wird, verliert es zunehmend an Bedeutung. Auch die Anhebungen des Kindergelds und der Kinderfreibeträge trugen nicht dazu bei, den Rückgang der geburtenspezifischen Kennziffern aufzuhalten. Die Entwicklung der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt läßt keinerlei Rückschlüsse auf eine Veränderung des generativen Verhaltens der Bevölkerung zu.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte und zum 01.01.1996 umgesetzte Reform des Familienlastenausgleichs war nicht bevölkerungspolitisch moti-

viert. Positive Auswirkungen auf die demographische Entwicklung sind nicht zu erwarten.

IV.4. Fazit

In diesem Kapitel sollte untersucht werden, ob die bevölkerungspolitische Zielsetzung der Familienpolitik in Frankreich und Deutschland realisiert wurde. Es konnte gezeigt werden, daß seit 1950 die Kennziffern zur Beurteilung der Geburtenentwicklung in Frankreich stets diejenigen in Deutschland überstiegen. Ob dies auf die Familien- bzw. Bevölkerungspolitik in Frankreich zurückgeführt werden kann, ist nicht auszuschließen.

Das in Frankreich seit den 70er Jahren verfolgte Konzept der Politik des dritten Kindes beeinflußte die Entwicklung des Anteils der dritten und weiteren Kinder, die in einer Ehe geboren wurden. Erfolgte eine Reform familienpolitischer Maßnahmen mit der Zielsetzung, insbesondere die Geburten dritter und weiterer Kinder zu fördern, kann in den Folgejahren bei dieser Zielgruppe eine Steigerung festgestellt werden. Aufgrund der Leistungen erfuhren die Familien eine finanzielle Besserstellung, die die Bereitschaft, mehr als zwei Kinder zu bekommen, zu erhöhen scheint.

Allerdings konnte der allgemeine Rückgang der geburtenspezifischen Kennziffern seit den 70er Jahren nicht aufgehalten werden, obwohl auch sie in Folge pronatalistischer Reformen anstiegen. Es kam jedoch zu keinem anhaltenden Zuwachs.

In Frankreich wurde das bevölkerungspolitische Ziel nur teilweise realisiert. Waren die Maßnahmen darauf gerichtet, speziell die Geburten dritter und weiterer Kinder zu fördern, sind demographische Rückwirkungen erkennbar. Das generative Verhalten der Bevölkerung konnte beeinflußt werden. Allerdings handelte es sich hierbei nur um kurzfristige Effekte.

Insgesamt betrachtet war die französische Familienpolitik jedoch nicht in der Lage, die Aufrechterhaltung des Bevölkerungsstands wieder herbeizuführen. Die Nettoreproduktionsrate entfernt sich immer weiter vom Wert eins, die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau ist rückläufig. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß durch eine derart pronatalistisch ausgerichtete Familienpolitik ein noch stärkerer Rückgang der geburtenspezifischen Kennzahlen verhindert werden konnte. Ekert-Jaffé ermittelt modellhaft, daß sich die

durchschnittliche Kinderzahl ohne entsprechende Maßnahmen um weitere 0,2 Kinder pro Frau verringert hätte[105].

Im Gegensatz zur französischen Familienpolitik ist die deutsche Familienpolitik kaum in der Lage, das generative Verhalten zu beeinflussen. Noch weniger kann sie die Bestandserhaltung der Bevölkerung sichern. Diese Aussage kann nicht nur aus der vorangegangenen demographischen Analyse gefolgert werden, sondern findet sich auch in der Entwicklung im Saarland nach dem Wiederanschluß an die Bundesrepublik Deutschland 1957 wieder.

> „La Sarre fournit la démonstration d'une population qui retire des avantages considérables de la politque familiale, comme l'indique le changement survenu depuis 1960 du fait de sa réunion à la RFA en 1957. Jusqu'alors les familles sarroises avaient plus d'enfants que dans toutes les autres région de RFA. Du fait du recul important du nombre d'enfants dans les mariages conclus depuis 1960, la Sarre vient en dernière position depuis des années.“[106]

Obwohl sich Deutschland nicht zu einer aktiven Bevölkerungspolitik bekennt, könnte der Ausgestaltung des Kindergelds eine bevölkerungspolitische Absicht unterstellt werden. „[A]n der Konstruktion des Kindergeldes - so wie sie heute ist - kann man aber sehen, daß das Kindergeld nicht in erster Linie gezahlt wird, um bestimmte Belastungen der Familien mit Kindern auszugleichen, als vielmehr, um die Familiengröße positiv zu beeinflussen.“[107] Dennoch muß der Einfluß des Kindergeldes auf die Entscheidung der Eltern für ein (weiteres) Kind in Frage gestellt werden. Von einer möglicherweise demographisch motivierten Anhebung des Kindergeldes gehen keine bedeutenden Änderungen des generativen Verhaltens aus, was eine Analyse der ehelich Lebendgeborenen nach der Rangfolge der Geburt ergab. Aus nur unbedeutenden Zuwächsen der Geburten eine Wirksamkeit von Kindergelderhöhungen abzuleiten, wäre zu gewagt. Auch zwischen der Modifikation bzw. Neueinführung anderer familienpolitischer Instrumente und Änderungen der geburtenspezifischen Kennziffern besteht kein direkter Zusammenhang.

---

[105]Vgl. Ekert-Jaffé (1986), S. 344
[106]Schwarz (1989), S. 413
[107]Von Bethusy-Huc (1987), S. 123

KAPITEL V: DAS FRAUENPOLITISCHE ZIEL

V.1. Einführung

Das frauenpolitische Ziel wird in Frankreich und Deutschland unterschiedlich definiert.

Mit der Verfolgung der frauenpolitischen Zielsetzung wird in Deutschland die Honorierung der Erziehungsleistung der Mütter angestrebt.

In Frankreich soll zum einen die vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Falls die Frauen trotz Kind auf die Erwerbstätigkeit nicht verzichten wollen, sollen die familienpolitischen Instrumente, die auf die Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung gerichtet sind, einen Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten.

Im Gegensatz zu Deutschland steht in Frankreich weniger die Anerkennung der Erziehungstätigkeit, sondern die Wiederaufnahme bzw. die Beibehaltung der Erwerbstätigkeit im Vordergrund. Deshalb wird zunächst die Erwerbsbeteiligung der Frauen in beiden Ländern beschrieben. Danach werden mit dem Erziehungsurlaub, dem Erziehungsgeld und den Kinderbetreuungsmöglichkeiten die wesentlichen familienpolitischen Instrumente beschrieben und im Hinblick auf die Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung untersucht.

V.2. Erwerbsbeteiligung der Frauen

V.2.1. Frankreich

Seit den 60er Jahren hat die erwerbstätige Bevölkerung Frankreichs durchschnittlich um etwa 200.000 Personen jährlich zugenommen. Dies ist nur in geringem Umfang auf eine höhere Erwerbsbeteiligung der Männer zurückzuführen, vielmehr stützt sich der Zuwachs im wesentlichen auf eine gestiegene Frauenerwerbsbeteiligung[108]. Während 1962 lediglich 36,2 Prozent aller Frauen über 15 Jahren erwerbstätig waren, arbeiteten 1990 bereits 46 Prozent der Frauen[109].

---

[108] Vgl. Brondel/Guillemot/Marioni (1996), S. 110
[109] Vgl. Fagnani (1992b), S. 68

Differenziert man die Frauenerwerbstätigkeit nach der Anzahl der Kinder, ist der stärkste Zuwachs seit den 70er Jahren bei den Müttern mit zwei Kindern festzustellen[110]. Wie in Tabelle 11 erkennbar ist, hielt diese Entwicklung auch in den 80er Jahren an. 1990 unterscheiden sich die Erwerbsquoten der Frauen mit einem und zwei Kindern nur gering. Mehr als drei Viertel der Mütter mit dieser Kinderzahl sind berufstätig. Es scheint in Frankreich mittlerweile zur Norm geworden zu sein, daß nicht nur Frauen mit einem Kind, sondern auch Mütter von zwei Kindern einer Erwerbstätigkeit nachgehen[111]. Obgleich Tabelle 11 veranschaulicht, daß alle Erwerbsquoten unabhängig von der Zahl der Kinder angestiegen sind, liegen die Erwerbsquoten der kinderreichen Frauen unter denen der Frauen mit nur einem oder zwei Kindern. Kommt ein drittes oder weiteres Kind hinzu, ist ein deutlicher Einbruch der Erwerbsbeteiligung zu verzeichnen. Lediglich etwas über die Hälfte der Mütter mit drei Kindern und ein Viertel der Frauen mit vier und mehr Kindern sind berufstätig. Abschließend kann festgehalten werden, daß die Erwerbsbeteiligung vor allem bei den kinderreichen Frauen mit zunehmender Kinderzahl zurückgeht[112].

Tabelle 11: Entwicklung der Erwerbsquoten der Frauen nach dem Familienstand und nach dem Alter der Kinder in Frankreich

Jahr	Familienstand	kein Kind	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	vier u. mehr Kinder	insgesamt
1982	alleinstehend	91,4	92,4	88,3	77,1	56,4	87,5
	verheiratet	78,5	75,1	64,2	43,3	23,8	61,8
	insgesamt	79,2	77,3	65,7	44,9	25,5	63,7
1990	alleinstehend	95,0	95,3	92,6	80,4	58,6	91,9
	verheiratet	84,5	82,8	76,7	53,9	29,0	72,4
	insgesamt	85,4	85,5	77,9	55,4	30,8	74,3

(Frauen zwischen 35 und 39 Jahren mit Kindern unter 17 Jahren)[113]

Quelle: Desplanques (1993a), S. 27

[110]Vgl. INSEE (1991), S. 98; Vgl. Fagnani (1992b), S. 69
[111]Vgl. Hantrais/Letablier (1995), S. 16
[112]Allerdings scheinen eher die schlechter qualifizierten Frauen mit drei und mehr Kindern auf die Erwerbstätigkeit zu verzichten, denn mit steigendem Ausbildungsniveau der Frauen gehen die Erwerbsquoten bei drei und mehr Kindern in einem geringeren Umfang zurück. Vgl. Desplanques (1993a), S. 27; vgl. Fagnani (1992b), S. 70
[113]Obwohl in der Tabelle nur Frauen einer bestimmten Altersgruppe betrachtet werden, unterscheiden sich die Erwerbsquoten nur unwesentlich von denen, die eine erweiterte Altersgruppe mit einbeziehen. Vgl. INSEE (1991), S. 99

Zieht man den Familienstand der Mütter in die Betrachtung mit ein, ergeben sich deutliche Unterschiede. Der Anteil der erwerbstätigen alleinerziehenden Mütter ist wesentlich größer. 90 Prozent der Mütter mit ein oder zwei Kindern sind berufstätig und drei Viertel der Frauen mit drei und mehr Kindern. „La nécessité économique justifie cette présence sur le marché du travail, même avec plusieurs enfants.“[114]

Die Erwerbstätigkeit der Mütter hängt nicht wesentlich vom Alter des jüngsten Kindes ab. Bei Frauen mit einem oder zwei Kindern ist deren Alter wenig ausschlaggebend für die Erwerbsentscheidung. Bei gleicher Kinderzahl unterscheiden sich die Erwerbsanteile der Frauen mit jungen Kindern bzw. älteren Kindern kaum. Lediglich wenn die Mütter drei oder mehr Kinder haben, kommt es zu einem Einbruch der Erwerbstätigkeit solange das jüngste Kind noch nicht drei Jahre alt ist[115].

Seit 1982 hat sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten an der erwerbstätigen Bevölkerung von 9,2 Prozent auf 15,6 Prozent im Jahre 1995 nahezu verdoppelt[116]. Mehr als 80 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten sind Frauen. Tabelle 12 verdeutlicht die Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung der Frauen seit der gesetzlichen Neuregelung 1982.

Tabelle 12: Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung von erwerbstätigen Frauen in Frankreich (in Prozent)

Jahr	1982	1985	1990	1992	1993	1994	1995
Teilzeitbeschäftigte Frauen	18,9	21,8	23,6	24,5	26,3	27,8	28,9

Quelle: Bisault/Bloch-London/Lagarde/Le Corre (1996), S. 227

1982 waren nur 18,9 Prozent aller erwerbstätigen Frauen teilzeitbeschäftigt. Doch in den Folgejahren sind Zunahmen festzustellen, so daß 1995 mit 28,9 Prozent mehr als ein Viertel aller berufstätigen Frauen einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen. Mit steigender Kinderzahl nimmt der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen zu[117].

---

[114]Desplanques (1993a), S. 27
[115]Vgl. Desplanques (1993a), S. 28
[116]Gemäß einem Gesetz von 1993 versteht man in Frankreich unter Teilzeitbeschäftigung „[...] les horaires inférieur d'au moins un cinquième à la durée légale ou conventionelle, soit 32 heures au maximum. Il n'existe pas de borne minimale.“ Bisault/Bloch-London/Lagarde/Le Corre (1996), S. 226
[117]Vgl. Desplanques (1993a), S. 31

V.2.2. Deutschland

Betrachtet man die Entwicklung der Erwerbstätigenquote der Frauen in Tabelle 13, traten bis Mitte der 80er Jahre kaum Veränderungen auf. Seit 1986 sind allerdings deutliche Zuwächse zu verzeichnen. Während 1985 47,10 Prozent aller Frauen im Alter von 15 bis 65 Jahren erwerbstätig waren, ging Ende der 80er Jahre bereits mehr als die Hälfte aller Frauen dieser Altersgruppe einer Berufstätigkeit nach. In den 90er Jahren stieg die Erwerbsquote der Frauen auf 55 Prozent 1993 an.

Vergleicht man in Tabelle 13 die Erwerbstätigenquote der Frauen mit und ohne Kinder, sind seit den 70er Jahren bei beiden Steigerungen festzustellen, die allerdings unterschiedlich hoch waren. 1993 gingen nahezu 13 Prozent mehr Frauen mit Kindern einer Erwerbstätigkeit nach als 1972, im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der erwerbstätigen Frauen ohne Kinder jedoch nur um etwas mehr als vier Prozent an. Dies hatte zur Folge, daß sich die in den 70er Jahren noch voneinander abweichenden Erwerbsquoten der Frauen mit und ohne Kinder in den 90er Jahren annäherten. Außerdem liegt der Anteil der alleinerziehenden erwerbstätigen Frauen deutlich über dem der verheirateten Frauen mit Kindern, wobei sich die Abstände im Beobachtungszeitraum jedoch verringerten.

Tabelle 13: Entwicklung der Erwerbsquoten der Frauen von 15 bis unter 65 Jahren nach dem Familienstand in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

Jahr	insgesamt	ohne Kinder	mit Kinder	verheiratet (mit Kinder)	alleinerziehend (mit Kinder)
1972	46,9	54,5	39,7	37,9	56,7
1975	46,4	51,9	41,0	39,4	56,3
1980	48,2	52,7	43,5	41,7	58,9
1985	47,1	50,5	43,1	41,3	55,6
1990	53,9	57,1	50,2	48,5	61,6
1993	55,0	57,1	52,3	50,7	62,6

Quelle: Statistisches Bundesamt (1995): Gruppe VIII B, L 307, S. 1

Ferner kann die Erwerbstätigenquote der Mütter nach dem Alter der Kinder differenziert werden. In Tabelle 14 werden drei Altersgruppen unterschieden: Frauen mit Kindern unter sechs, unter 15 und unter 18 Jahren. Betrachtet man die Erwerbsquote der Frauen insgesamt, stellt man bei allen drei Altersklassen im Beobachtungszeitraum Zuwächse fest, wobei diejenigen bei den Frauen mit

Kindern unter 15 und unter 18 Jahren höher ausfielen als bei den Frauen mit Kindern, die noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben.

Zieht man außerdem den Familienstand der Mütter in die Betrachtung mit ein, liefert Tabelle 14 interessante Erkenntnisse. Unabhängig vom Alter der Kinder nahm die Erwerbsbeteiligung der verheirateten Mütter im Beobachtungszeitraum deutlich zu. Die Erwerbsquote alleinerziehender Frauen mit noch nicht schulpflichtigen Kindern ist rückläufig. Haben deren Kinder noch nicht das 15. bzw. 18. Lebensjahr vollendet, ging die Erwerbsquote nur leicht zurück. Zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung der Frauen mit Kindern jeder Altersklasse trugen nicht die alleinerziehenden Mütter bei, sondern die verheirateten Frauen. Unabhängig vom Familienstand nimmt die Erwerbsquote der Frauen in Deutschland mit steigendem Alter zu.

Tabelle 14: Entwicklung der Erwerbsquoten der Frauen von 15 bis unter 65 Jahren nach dem Familienstand und nach dem Alter der Kinder in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

	mit Kindern unter 6 Jahren			mit Kindern unter 15 Jahren			mit Kindern unter 18 Jahren		
Jahr	insg.	verh.	alleinerz.	insg.	verh.	alleinerz.	insg.	verh.	Alleinerz.
1972	33,9	32,5	62,9	38,8	37,1	65,0	39,7	37,9	64,6
1975	34,0	32,9	56,1	39,9	38,3	62,7	40,8	39,2	62,0
1980	36,0	35,1	50,0	42,3	40,6	61,3	43,5	41,7	62,1
1985	35,0	34,2	43,3	40,6	39,1	53,7	42,8	40,9	57,8
1990	41,1	40,2	49,0	48,6	47,1	60,1	50,0	48,3	62,3
1993	41,6	40,7	49,0	50,8	49,3	61,5	52,4	50,8	63,5

Quelle: Statistisches Bundesamt (1995): Gruppe VIII B, L 307, S. 2

Wenn die Erwerbsquote der Frauen nach der Anzahl der Kinder differenziert wird[118], stellt man fest, daß sie mit steigender Kinderzahl abnimmt. In den 70er Jahren und der ersten Hälfte der 80er Jahre stiegen die Erwerbsquoten der Frauen mit einem oder zwei Kinder nur in geringem Ausmaß an, die Erwerbsquote der Frauen mit drei und mehr Kindern war sogar leicht rückläufig. Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre traten deutliche Zunahmen der Erwerbsbeteiligung der Frauen mit Kindern auf, die sich nicht nur auf die Frauen mit einem oder zwei Kindern beschränkten. Auch die kinderreichen Frauen gingen vermehrt einer Erwerbstätigkeit nach. Diese Entwicklung, die

[118]Auf eine tabellarische Darstellung der Frauenerwerbstätigkeit nach dem Alter der Kinder wurde verzichtet. Die Erfassungsweise der Erwerbsquote der Frauen nach der Zahl der Kinder in den Statistischen Jahrbüchern Deutschlands wurde 1989 umgestellt.

allerdings nur über einen Zeitraum von wenigen Jahren stattfand, kam bereits 1992 zum Stillstand. Die Erwerbsquoten sind wieder leicht rückläufig, die kurz zuvor erfolgten Zuwächse konnten jedoch nicht wettgemacht werden.

Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen in Deutschland hat in den 70er und 80er Jahren kontinuierlich zugenommen und betrifft im wesentlichen die verheirateten Frauen[119]. Dieser Anstieg setzte sich - wie Tabelle 15 veranschaulicht - auch in den 90er Jahren fort. Allein von 1991 bis 1993 stieg die Teilzeitbeschäftigung von Frauen um drei Prozentpunkte an.

Tabelle 15: Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung von erwerbstätigen Frauen in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

Jahr	1991	1992	1993	1994	1995
Teilzeitbeschäftigte Frauen	34,3	35,1	36,1	36,6	37,3

Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit; Reihe 4.1.1: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit, diverse Jahrgänge

V.2.3. Vergleich

In den letzten Jahrzehnten hat in Frankreich und Deutschland die Erwerbstätigkeit der Frauen deutlich zugenommen. Unabhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder sind in Frankreich mehr Frauen erwerbstätig als in Deutschland. Während in Deutschland die Erwerbsbeteiligung der Mütter mit steigendem Alter der Kinder zunimmt, beeinflußt in Frankreich das Alter der Kinder die Erwerbsentscheidung der Frauen mit einem oder zwei Kindern kaum. Dies kann darauf zurückgeführt werden, daß es in Frankreich mittlerweile zur Norm geworden ist, mit einem oder zwei Kindern berufstätig zu sein. Erst die Geburt des dritten Kindes scheint die familiäre Belastung stark anwachsen zu lassen und bewirkt einen Verzicht auf Erwerbstätigkeit. Dies wird an dem starken Einbruch der Erwerbstätigenquote der Frauen mit drei und mehr Kindern deutlich. Der Rückgang der Erwerbsquote der kinderreichen Frauen fällt in Frankreich höher aus als in Deutschland, so daß es zu einer Annäherung der Erwerbsquoten der Frauen mit zwei und mehr Kindern kommt.

In beiden Ländern ist der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen seit den 80er Jahren gestiegen. Mit 37,3 Prozent waren in Deutschland 1995 allerdings mehr

[119]Vgl. Stutzer/Schwartz (1991), S. 251ff

erwerbstätige Frauen teilzeitbeschäftigt als in Frankreich, in dem dies auf 28,7 Prozent der berufstätigen Frauen zutrifft.

Im folgenden wird untersucht, ob der Erziehungsurlaub, das Erziehungsgeld und die Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Frankreich und Deutschland derart ausgestaltet sind, daß sie zur Verwirklichung des jeweiligen frauenpolitischen Ziels beitragen.

V.3. Familienpolitische Instrumente zur Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung

V.3.1. Mutterschafts- und Erziehungsurlaub

Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland haben schwangere Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und -geld[120]. Nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs, der in Deutschland auf 14 Wochen, in Frankreich 16 Wochen (26 Wochen ab dem dritten Kind) beträgt, besteht die Möglichkeit, Erziehungsurlaub zu beantragen.

Der Vorteil des Erziehungsurlaubs ist darin zu sehen, daß er in beiden Ländern für eine Dauer von drei Jahren gewährt wird und eine Arbeitsplatzgarantie gegeben ist. Eine Frau, die temporär die Erwerbstätigkeit unterbricht, um ein Kleinkind zu versorgen, verliert nicht ihre Arbeitsstelle, sondern kann nach Ablauf des Erziehungsurlaubs in das Unternehmen zurückkehren[121]. Die Väter können zwar auch Erziehungsurlaub beantragen, doch machen dies die wenigsten.

Der bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährte Erziehungsurlaub erscheint aufgrund des Kündigungsschutzes als eine geeignete Maßnahme, den Frauen eine (vorübergehende) Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, um die Erziehung des Kindes selbst zu übernehmen.

---

[120]Deutsche Frauen erhalten während dieser Zeit 100 Prozent ihres Arbeitslohnes, französische Frauen müssen eine Kürzung auf 84 Prozent in Kauf nehmen Vgl. Lelièvre/Gauthier (1995), S. 502

[121]Vgl. Hantrais (1992), S. 1005

V.3.2. Erziehungsgeld

V.3.2.1. Frankreich

V.3.2.1.1. Darstellung

Erst ab der Geburt des zweiten Kindes besteht in Frankreich Anspruch auf Erziehungsgeld, falls der Elternteil, der die Erziehung des Kindes übernimmt, in den letzten fünf (beim zweiten Kind) bzw. zehn (beim dritten und jedem weiteren Kind) Jahren vor dessen Geburt mindestens 24 Monate einer Erwerbstätigkeit nachging.

Die Höhe des Erziehungsgelds, das maximal drei Jahre gewährt wird, hängt vom Ausmaß der Reduzierung der Berufstätigkeit ab. Bei einem vollständigen Verzicht auf Erwerbstätigkeit beträgt es 2.964 FF monatlich. Wird sie um mehr als 50 Prozent reduziert, erhält der Elternteil 1.960 FF. Bei einer Einschränkung der Erwerbstätigkeit um 20 bis 50 Prozent werden 1.482 FF gezahlt.

Falls der Vater und die Mutter die Erwerbstätigkeit einschränken, haben beide Eltern Anspruch auf Erziehungsgeld, das dann insgesamt allerdings nicht mehr als 2.964 FF monatlich beträgt.

V.3.2.1.2. Beurteilung

Aufgrund seiner Ausgestaltung trägt das Erziehungsgeld in Frankreich zu einer Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung bei, denn es ermöglicht den temporären Verzicht auf Erwerbstätigkeit. Sinnvoll erscheint in diesem Zusammenhang, daß der Bezug von Erziehungsgeld an eine vorangegangene Erwerbstätigkeit geknüpft ist. Nicht nur bei einer vollständigen Aufgabe der Berufstätigkeit, sondern auch bei einer Reduzierung der Arbeitszeit wird Erziehungsgeld gewährt. Vorteilhaft ist weiterhin, daß es 36 Monate gezahlt wird und somit die Dauer des Erziehungsurlaubs abdeckt. Das Erziehungsgeld hat daher den Charakter einer Lohnersatzzahlung, auch wenn es die Einkommenseinbußen aufgrund der Aufgabe bzw. Einschränkung der Erwerbstätigkeit i.d.R. nicht in vollem Umfang wettmacht.

> „L'APE est une mesure de politique familiale conçue en France comme une parenthèse dans la continuité de l'activité professionnelle, permettant à

> l'un des parents (les femmes sont en grande majorité) d'alléger le poids des contraintes sans compromettre leur engagement professionnel."[122]

Tatsächlich ließ sich in Frankreich in den Jahren nach der Einführung des Erziehungsgelds 1985 ein Einbruch der Erwerbstätigkeit bei Frauen mit drei und mehr Kindern feststellen, solange das jüngste Kind noch nicht drei Jahre alt war[123]. Dies zeigt, daß das Erziehungsgeld zum einen seiner Zielsetzung gerecht wurde, eine vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Zum anderen ist nicht auszuschließen, daß es - wie in Kapitel IV.3.1. beschrieben - gleichzeitig zu einer Steigerung der Geburten dritter und weiterer Kinder beitragen konnte und somit seinem pronatalistischen Anspruch gerecht wurde. Ob auch die Einführung des Erziehungsgelds 1994 für das zweite Kind Einfluß auf die Erwerbstätigkeit der Mütter mit zwei und mehr Kinder hat, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

V.3.2.2. Deutschland

V.3.2.2.1. Darstellung

Das Erziehungsgeld, das seit seiner Einführung 1986 600 DM monatlich beträgt[124], wird in Deutschland ab dem ersten Kind gewährt. Im Gegensatz zu Frankreich ist eine der Geburt vorangegangene Erwerbstätigkeit nicht Bedingung. Der Bezug von Erziehungsgeld schließt eine Erwerbstätigkeit von bis zu 19 Stunden wöchentlich nicht aus.

In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes erhalten Verheiratete (Ledige) das Erziehungsgeld, sofern ihr Jahreseinkommen 100.000 DM (75.000 DM) nicht übersteigt. Vom siebten bis zur Vollendung des 24. Lebensmonat des Kindes betragen die Einkommensgrenzen für Verheiratete 29.400 DM, für Ledige 23.700 DM. Unabhängig vom Lebensalter des Kindes erhöhen sich die Einkommensgrenzen um 4.200 DM für jedes Kind, für das Kindergeld bezogen wird. Wenn das Familieneinkommen die maßgeblichen Einkommensgrenzen überschreitet, wird es nach einer in Kapitel III.3.4. beschriebenen Vorgehensweise gekürzt.

---

[122]Hantrais/Letablier (1995), S. 18
[123]Desplanques (1993a), S. 28
[124]Vgl. Wingen (1995), S. 30. Real ging das Erziehungsgeld innerhalb von zehn Jahren um mehr als 25 Prozent zurück.

V.3.2.2.2. Beurteilung

Das Erziehungsgeld wird der frauenpolitischen Zielsetzung der Familienpolitik gerecht, da es die Erziehungsleistungen der Mütter unabhängig von der Ordnungszahl des Kindes in gleicher Höhe honoriert. Für berufstätige Frauen kann es einen Anreiz darstellen, auf die Erwerbstätigkeit (vorübergehend) zu verzichten oder die wöchentliche Arbeitszeit auf maximal 19 Stunden zu reduzieren, um den Erziehungsaufgaben selbst nachkommen zu können.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist lediglich, daß der Anspruch auf Erziehungsgeld nach Vollendung des 24. Lebensmonat des Kindes wegfällt und somit nicht die gesamte Dauer des Erziehungsurlaubs abdeckt, der maximal 36 Monate in Anspruch genommen werden kann.

Ferner ist die Einkommensabhängigkeit des Erziehungsgelds zu kritisieren. Die Leistungen, die die Mütter mit der Erziehung ihrer Kinder erbringen, sollten unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens honoriert werden. Nur ein einkommensunabhängiges Erziehungsgeld kann der frauenpolitischen Zielsetzung der Familienpolitik in vollem Umfang gerecht werden.

Mit dem Erziehungsgeld wird allerdings nicht nur die frauenpolitische Zielsetzung verfolgt. Es kann auch als ein Instrument zur Realisierung des Familienlastenausgleichs angesehen werden. Dann ließe sich die Einkommensabhängigkeit damit begründen, daß die besonderen Lasten, die nach der Geburt eines Kindes auftreten, von den Eltern ab einem bestimmten Einkommen selbst zu tragen sind. Inwieweit das Erziehungsgeld zur Realisierung des Familienlastenausgleichs beiträgt, wird in Kapitel VI untersucht.

V.3.2.3. Vergleich

Das Erziehungsgeld ist in Frankreich anders ausgestaltet als in Deutschland. Dies ist auf das unterschiedliche Verständnis der frauenpolitischen Zielsetzung zurückzuführen, denn in Frankreich steht weniger die Honorierung der Erziehungsleistungen als die Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit von Müttern im Vordergrund.

In Frankreich ist das Erziehungsgeld als ein Instrument zu sehen, das die vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit ermöglichen soll. Deshalb ist der Bezug dieser Leistung im Gegensatz zu Deutschland von einer der Geburt des Kindes vorangegangenen Erwerbstätigkeit abhängig. In beiden Ländern kann das Erziehungsgeld trotz der Ausübung der Berufstätigkeit in Anspruch genommen werden. In Frankreich muß lediglich die gesetzliche Wochenar-

beitszeit um mindestens 20 Prozent reduziert werden, damit ein verminderter Erziehungsgeldsatz gewährt wird. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 19 Stunden wird das Erziehungsgeld in Deutschland weiter gezahlt. Allerdings besteht dabei die Gefahr, daß die für den Bezug maßgeblichen Einkommensgrenzen überschritten werden, die gerade vom siebten bis zur Vollendung des 24 Lebensmonat des Kindes mit 29.400 DM für Verheiratete und 23.700 DM für Ledige relativ niedrig sind.

Im Gegensatz zu Frankreich wird das Erziehungsgeld in Deutschland vor allem aufgrund seiner Einkommensabhängigkeit der frauenpolitischen Zielsetzung nur mit Einschränkungen gerecht.

V.3.3. Kinderbetreuungsmöglichkeiten

V.3.3.1. Einführung

Obgleich die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf vornehmlich der frauenpolitischen Zielsetzung in Frankreich zuzuordnen ist und nicht der in Deutschland, werden im folgenden die Kinderbetreuungsmöglichkeiten als wesentlicher Einflußfaktor auf die Erwerbsentscheidung dargestellt. Denn gerade aufgrund zunehmender Scheidungsraten, einem steigenden Anteil an Alleinerziehenden sowie dem Bedürfnis der Frauen, die durch verbesserte Bildungsmöglichkeiten realisierten höheren Qualifikationen im Berufsleben umzusetzen, wird die Frage, wie Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen sind, auch für Deutschland analysiert.

Die Darstellung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten dient dazu, nach einer Beschreibung der Zuständigkeiten einen Überblick über die verschiedenen Betreuungsformen für Klein-, Kindergarten- und Schulkinder und deren Aufnahmekapazitäten zu geben. Anschließend wird geprüft, ob in ausreichendem Umfang Kinderbetreuungsmöglichkeiten vorhanden sind, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

V.3.3.2. Frankreich

V.3.3.2.1. Darstellung

Für die Gesetzgebung zu Kinderbetreuung ist in Frankreich der Zentralstaat zuständig. Die Finanzierung der Vorschulen erfolgt durch das Ministerium für Bildung und örtliche Behörden, die der Kinderkrippen und Kindertagesstätten

durch die Kommunen und die regionalen Familienausgleichskassen. Da die Familienausgleichskassen ihre Einnahmen über Sozialabgaben erzielen, werden die Ausgaben für die Kinderbetreuung nicht nur aus den allgemeinen Haushalten der Kommunen und des Zentralstaates bestritten[125].

Für Kinder unter drei Jahren steht in Frankreich eine Vielzahl von Betreuungseinrichtungen zur Verfügung, die sowohl staatlicher als auch privater Natur sind.

20 Prozent aller Kinder dieser Altersgruppe werden in öffentlichen Einrichtungen beaufsichtigt. Mit einem Versorgungsgrad von 13 Prozent bieten die Vorschulen („école maternelle") mehr als die Hälfte der Plätze für unter Dreijährige in öffentlichen Institutionen an. Wie aus Tabelle 16 ersichtlich, geht die Entwicklung dahin, daß immer mehr Zweijährige in eine Vorschule aufgenommen werden. Im Schuljahr 1960/61 betrug der Anteil knapp 10 Prozent; seit den 80er Jahren wird mehr als ein Drittel der erst zwei Jahre alten Kinder in einer école maternelle beaufsichtigt.

Nach den Vorschulen sind auch die Kinderkrippen („crèche collective") unter den Einrichtungen der öffentlichen Hand weit verbreitet. Sie nehmen fünf Prozent der Kinder dieser Altersgruppe auf und haben mit 12 Stunden täglich lange geöffnet. Da die Plätze in den Kinderkrippen nicht ausreichten, wurden in den 70er Jahren die organisierten Tagesmütterdienste („crèche familiale") gegründet, die in immer stärkeren Umfang genutzt werden. Trotz zentraler Organisation erfolgt die Betreuung im Haushalt der Tagesmutter[126]. Mit zwei Prozent werden mehr Kinder in organisierten Tagesmütterdiensten betreut als in Teilzeitbetreuungseinrichtungen („halte-garderie"), die von 1,5 Prozent der unter Dreijährigen besucht werden. Sie dienten ursprünglich arbeitslosen Müttern zur stundenweisen Unterbringung ihrer Kinder[127], werden aber mittlerweile hauptsächlich von Eltern genutzt, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die von den Eltern zu entrichtenden Beiträge für die Kinderbetreuung in öffentlichen Institutionen werden in Abhängigkeit vom Familieneinkommen und der Kinderzahl festgelegt[128].

Im Rahmen der privaten Kinderbetreuung wird ein kleiner Anteil der Kinder unter drei Jahren in den „crèches parentales" versorgt, die von den Eltern organisiert, aber staatlich unterstützt werden.

[125]Vgl. Maes-Baier (1993), S. 187
[126]Vgl. Dienel (1993), S. 165
[127]Vgl. Dumon (1991), S. 106
[128]Vgl. Moss (1990), S. 23

Schätzungen zufolge werden ca. 40 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe von privaten Tagesmüttern betreut. Ein Teil (ca. 50 Prozent) der Tagesmütter arbeitet schwarz[129], die anderen Tagesmütter sind staatlich anerkannte Tagesmütter („assistante maternelle agréée")[130]. Die Kinderbetreuung durch eine bei den Behörden gemeldete Tagesmutter wird durch die Gewährung der AFEAMA gefördert.

Seit Beginn der 80er Jahre wurde zwar das Angebot der zur Verfügung gestellten Plätze deutlich ausgeweitet[131], allerdings ist es regional sehr unterschiedlich. Eine relativ gute Versorgung ist in großen Städten gewährleistet (mehr als die Hälfte der Plätze in Kinderkrippen befindet sich in Paris und Umgebung), ländliche Gebiete sind jedoch gänzlich unterversorgt[132].

Tabelle 16: Entwicklung des Einschulungsgrads der unter sechsjährigen Kinder in Frankreich (in Prozent)

Alter	1960/ 1961	1970/ 1971	1980/ 1981	1990/ 1991	1991/ 1992	1992/ 1993	1993/ 1994
2 Jahre	9,9	17,9	36,3	35,2	34,4	34,8	35,3
3 Jahre	36,0	61,1	90,8	98,0	98,8	99,0	99,3
4 Jahre	62,6	87,3	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
5 Jahre	91,4	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2-5 Jahre	50,0	65,4	82,8	84,1	84,3	84,4	84,6

Quelle: Ministère de l'Éducation nationale, de l'Enseignement supérieur de la Recherche, Dep., zitiert nach: Émin/Fallourd (1996), S. 43

Für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren stellen die Vorschulen die dominierende Betreuungsform dar. Tabelle 16 zeigt die Entwicklung des Einschulungsgrades[133] seit Beginn der 60er Jahre. Der Anteil der Kinder unter sechs Jahren, die nicht in einer école maternelle untergebracht werden, hat sich in den letzten 30 Jahren deutlich verringert. In den 90er Jahren besuchten nahezu alle Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren eine école maternelle.

---

[129]Statistiken, die die genaue Zahl der Tagespflegepersonen ausweisen, liegen jedoch nicht vor. Vgl. Karlsson (1995), S. 36

[130]Moss (1990), S. 24

[131]Vgl. Moss (1990), S. 24

[132]Vgl. Desplanques (1993b), S. 332f

[133]Der Einschulungsgrad ist wie folgt definiert: „Le rapport entre nombre d'élèves (statistique scolaire) et nombre d'enfants (Recensement de la population et projections de l'Insee) répartis par année de naissance mesure le taux de scolarisation." Esquieu (1994), S. 58

Die häufig an die Grundschulen angegliederten Vorschulen[134] haben nicht nur hohe Aufnahmekapazitäten, sondern ermöglichen auch eine Ganztagsbetreuung von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr[135]. Eine über diese allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehende Beaufsichtigung bietet der „service périscolaire". Er wird von 10 bis 15 Prozent der Kinder dieser Altersgruppe genutzt und gewährleistet eine Betreuung vor und nach den regulären Öffnungszeiten der Vorschulen sowie am traditionell schulfreien Mittwochnachmittag und während der Schulferien[136]. Im Gegensatz zu den Vorschulen ist die Inanspruchnahme des service périscolaire nicht kostenlos.

Mit sechs Jahren wird in Frankreich das schulpflichtige Alter erreicht. Das französische Schulsystem basiert auf Ganztagsunterricht, der wie die Vorschulen eine achtstündige Betreuung von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr gewährleistet und Mittagsmahlzeiten einschließt[137]. Außerhalb der Unterrichtszeiten können die Kinder in schulnahen Einrichtungen wie dem bereits oben beschriebenen service périscolaire betreut werden. Ferner stehen zur Beaufsichtigung der Schulkinder außerhalb der Unterrichtszeiten die „services extrascolaires" zur Verfügung. Man unterscheidet die Tagesfreizeitzentren („Centres de Loisirs sans Hébergements") und die Ferienzentren mit Übernachtung („Centres de Vacances et de Loisirs"), die von den Kinder in den Schulferien besucht werden können. Im Gegensatz zum kostenlosen Ganztagsunterricht muß für die Betreuung in diesen Einrichtungen ein Betrag entrichtet werden, der allerdings nicht kostendeckend ist.

V.3.3.2.2. Beurteilung

Das Kinderbetreuungsnetz in Frankreich ist sehr gut ausgebaut. Ab dem dritten Lebensjahr der Kinder steht einer uneingeschränkten Erwerbstätigkeit der Frauen nichts im Wege. Ohne regionale Einschränkungen steht für jedes Kind im Alter von drei bis sechs Jahren ein Platz in einer Vorschule zur Verfügung. Da die Vorschulen über lange Öffnungszeiten verfügen, stellen sie weder mit ihren hohen Aufnahmekapazitäten noch in ihrer zeitlichen Strukturierung einen Hindernisgrund für eine Mutter dar, Familien- und Erwerbsleben miteinander in Einklang zu bringen. Dies trifft auch für Frauen mit Kindern zu, die bereits das schulpflichtige Alter erreicht haben. Durch den Ganztagsunterricht sowie eine Betreuung über die Mittagszeit mit einer warmen Mahlzeit werden die Kinder den ganzen Tag beaufsichtigt.

---

[134]Vgl. Dienel (1993), S. 154
[135]Vgl. Lohkamp-Himmighofen (1993a), S. 346
[136]Vgl. Moss (1990), S. 23
[137]Vgl. Meijvogel/Petrie (1996), S. 35; vgl. Dienel (1993), S. 154

Falls die Öffnungszeiten in den Vor-, Grund- und weiterführenden Schulen für eine Ganztagsbeschäftigung der Mutter nicht ausreichen, gewährleistet der „service périscolaire“ eine Versorgung außerhalb der regulären Unterrichtsstunden sowie am traditionell schulfreien Mittwochnachmittag. Gleiches gilt für die „services extrascolaires“, die zudem eine Betreuung während der Schulferien anbieten. Sie können zu einer Überbrückung der elf Wochen beitragen, die die Schulferien länger sind als der durchschnittliche Jahresurlaub der Arbeitnehmer[138].

Lediglich Frauen mit Kindern unter drei Jahren stehen derart umfangreiche Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung. 20 Prozent der Kinder können in öffentlichen Institutionen untergebracht werden, die insbesondere in Ballungszentren vorzufinden sind. Allerdings verbessert sich die Situation, wenn das Kind zwei Jahre alt ist, da es dann in die école maternelle aufgenommen werden kann. Hervorzuheben sind die staatlichen Beihilfen. Sie werden für die Betreuung durch eine Tagesmutter in deren Haushalt oder im Haushalt der Eltern gewährt.

V.3.3.3. Deutschland

V.3.3.3.1. Darstellung

Die Zuständigkeiten bei der Kinderbetreuung liegen in Deutschland im Gegensatz zum zentralistischen Frankreich bei den Ländern.

> „Betreiber der Einrichtungen sind die kommunalen Gebietskörperschaften, die Kirchen und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, wobei insbesondere bei den Kindergärten die Mehrzahl von nationalen Privatorganisationen betrieben wird. Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt über die Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften und der freien Träger, die Landeszuschüsse erhalten.“[139]

Als Betreuungsformen für Kinder unter drei Jahren unterscheidet man Kinderkrippen und altersgemischte Einrichtungen. Die Zahl der Einrichtungen sowie der verfügbaren Plätze hat sich im früheren Bundesgebiet von 1950 bis 1994 zwar vervielfacht, doch standen 1994 für 2,144 Millionen Kinder unter drei Jahren[140] gerade 47.064 Plätze in Kinderkrippen, altersgemischten oder alterseinheitlichen Einrichtungen zur Verfügung. Dies entspricht einem Deckungsgrad von nur 2,2 Prozent.

---

[138]Vgl. Meijvogel/Petrie (1996), S. 36
[139]Maes-Baier (1993), S. 186
[140]Vgl. Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 1996, S. 36,

Das Betreuungsangebot ist nicht nur gering, es ist auch keine flächendeckende Versorgung gewährleistet. Zwei Drittel aller Einrichtungen befinden sich in Ballungszentren wie Berlin, München usw.[141]. Ländliche Regionen sowie Städte außerhalb dieser Ballungsräume sind wesentlich schlechter mit Betreuungsmöglichkeiten für Kinder dieser Altersgruppe ausgestattet.

Wie aus Tabelle 17 ersichtlich, bieten 79,7 Prozent der Kinderkrippen Ganztagsplätze an, die ein Mittagessen einschließen. Die restlichen Plätze unterteilen sich in Vor- und Nachmittagsplätze, Nur-Vormittagsplätze und Nur-Nachmittagsplätze.

Tabelle 17: Verfügbare Plätze in Tageseinrichtungen nach der Altersklasse der Kinder am 31.12.1994 in Deutschland (früheres Bundesgebiet)

	Verfügbare Plätze insgesamt	Ganztagsplätze mit Mittagessen	Vor- und Nachmittagsplätze	Nur-Vormittagsplätze	Nur-Nachmittagsplätze
für Krippenkinder	47.064	37.517	4.266	4.243	1.038
für Kindergartenkinder	1.918.823	324.969	1.126.757	391.892	75.205
für Hortkinder	145.775	124.805	8.178	1.568	11.224

Quelle: Statistisches Bundesamt (1996), S. 36f

Wird eine Tagesmutter in Anspruch genommen, ist eine individuelle Absprache der Betreuungsdauer möglich. Über die Anzahl an Tagesmütter sowie der von ihnen beaufsichtigten Kinder gibt es keine genauen Erhebungsdaten, da die Tagesmütter häufig nicht bei den Behörden gemeldet sind. Es wird geschätzt, daß etwa zwei Prozent der unter Dreijährigen von angemeldeten Tagesmüttern versorgt werden und ebenso viele von schwarz arbeitenden Personen.

Einkommensschwache Familien werden auf Antrag von den Behörden bei den Kosten, die durch eine Tagesmutter entstehen, unterstützt. Dieser Zuschuß wird jedoch nur gewährt, wenn die Tagespflegeperson angemeldet ist[142].

Kinder von drei bis unter sechs Jahren können in Kindergärten untergebracht werden. Von 1950 bis 1994 hat die Zahl der Einrichtungen deutlich zugenommen. Die Zahl der verfügbaren Plätze hat sich in diesem Zeitraum verdreifacht.

---

[141]Vgl. Lohkamp-Himmighofen (1993b), S. 94
[142]Vgl. Karlsson (1995), S. 40

Im Durchschnitt bestand 1994 in den alten Bundesländern für 85,22 Prozent aller Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren die Möglichkeit, in einem Kindergarten, einer altersgemischten oder alterseinheitlichen Einrichtung betreut zu werden. Der Versorgungsgrad ist in den einzelnen Ländern des früheren Bundesgebiets stark unterschiedlich. Es besteht ein Nord-Süd-Gefälle. Im Norden stehen für weniger als 65 Prozent der Kinder Plätze zur Verfügung, der Süden kann für 75 und mehr Prozent Plätze vorweisen[143].

Lediglich 16,93 Prozent der Plätze gewährleisten eine Ganztagsbetreuung mit Mittagessen. Größtenteils ermöglichen die Einrichtungen eine Vor- und Nachmittagsbetreuung. Länderspezifische Unterschiede sind auch bei den Öffnungszeiten der Einrichtungen festzustellen[144].

Horte und altersgemischte Einrichtungen dienen der Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter außerhalb der Unterrichtsstunden. In Deutschland sind weder die Grundschulen noch die weiterführenden Schulen als Ganztagsschulen konzipiert. Diese stellen die Ausnahme dar, nur vier Prozent der Grundschulen bieten Ganztagsunterricht an[145]. Der Unterricht findet i.d.R. vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt, wobei gerade in den Grundschulen die Stundenzahl und damit auch Unterrichtsbeginn und -ende von Tag zu Tag variieren können[146].

Ursprünglich waren die Kinderhorte für Kinder im Grundschulalter gedacht. Mittlerweile können sie auch von Kindern über zehn Jahre besucht werden, für die die Möglichkeit zur Hausaufgabenbetreuung besteht[147]. Das Angebot der zur Verfügung stehenden Plätze hat sich von 1950 bis 1994 etwa verdreifacht. Dennoch konnten 1994 die 145.775 Plätze für Hortkinder gerade von 2,63 Prozent der sechs- bis unter 14jährigen Kinder besucht werden.
In der Bereitstellung von Hortplätzen gibt es starke regionale Unterschiede. Im wesentlichen sind sie in Großstädten anzutreffen[148].

Da die Finanzierung dieser Einrichtungen nicht vollständig über die Kommunen erfolgt, müssen sich die Eltern an den Kosten beteiligen. Der Beitrag der Eltern ist von Bundesland zu Bundesland verschieden, hängt auch von der Art der Einrichtung ab und richtet sich nach dem Einkommen der Eltern[149]. Nur bei den

---

[143]Vgl. Statistisches Bundesamt (1996), S. 9. Das Schaubild zeigt die verfügbaren Plätze in Kindergärten am 31.12.1994
[144]Vgl. Bundesministerium für Familie und Senioren (1994), S. 189
[145]Vgl. Moss (1990), S. 19
[146]Vgl. Lohkamp-Himmighofen (1993a), S. 349
[147]Vgl. Meijvogel/Petrie (1996), S. 38
[148]Vgl. Colberg-Schrader (1994), S. 166
[149]Vgl. Lohkamp-Himmighofen (1993b), S. 119f

Kindergärten ist der Elternbeitrag in der Regel für alle gleich, einkommensschwache Familien bekommen ihn teilweise erstattet[150].

V.3.3.3.2. Beurteilung

Das Kinderbetreuungsnetz in Deutschland kann nur einen begrenzten Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben leisten.

Die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren sowie Kinder im schulpflichtigen Alter reichen nicht aus, den Bedarf zu decken. Nur 2,2 Prozent der unter Dreijährigen können in einer Kinderkrippe, altersgemischten oder alterseinheitlichen Einrichtungen im früheren Bundesgebiet untergebracht werden, die zudem im wesentlichen in Ballungszentren bereitstehen. Eine Mutter mit einem Kind, das die Grundschule besucht, kann aufgrund weniger und teilweise auch unregelmäßig abgehaltener Unterrichtsstunden am Vormittag[151] kaum einer Halbtagstätigkeit nachgehen, sofern das Kind nicht in einer der wenigen in Deutschland vorhandenen Kinderhorte oder altersgemischten Einrichtungen beaufsichtigt werden kann. Lediglich für 2,63 Prozent der sechs- bis unter 14jährigen Kinder stehen Plätze zur Verfügung, hauptsächlich in Ballungsräumen.

Weiter wirkt sich erschwerend auf die Erwerbstätigkeit der Mutter aus, daß während der Ferien keine Betreuung erfolgt, denn die Schulferien des Kindes sind etwa neun Wochen länger als der durchschnittliche Jahresurlaub Erwerbstätiger in Deutschland[152]. Auch der Besuch von weiterführenden Schulen verbessert die Situation nicht maßgeblich.

Die Versorgungsquote mit Kindergartenplätzen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren ist im Vergleich zu den Betreuungseinrichtungen für Kinder anderer Altersklassen sehr hoch. Im früheren Bundesgebiet standen 1994 für ca. 85 Prozent der Kinder Plätze zur Verfügung. Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, es bestehe ein Übermaß an Plätzen. Diese Diskrepanzen kommen durch die unterschiedliche regionale Verteilung der Einrichtungen zustande. Wenn man ferner den Kindergartenbesuch nach dem Alter der Kinder differenziert, wird deutlich, daß umso mehr Kinder einer Altersklasse im Kindergarten beaufsichtigt werden, je älter sie sind. Es kann vermutet werden, daß die existierenden Plätze hauptsächlich an ältere Kinder vergeben werden und es schwierig ist, ein erst drei Jahre altes Kind unterzubringen. Die Rückkehr der Mutter ins Berufsleben könnte sich dadurch eventuell weiter verzögern. Doch selbst wenn

---

[150]Vgl. Moss (1990), S. 19
[151]Vgl. Moss (1990), S. 19
[152]vgl. Meijvogel/Petrie (1996), S. 38

ein Kind in einem Kindergarten betreut wird, ist es für die Mutter nicht einfach, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aufgrund der restriktiven Öffnungszeiten und des geringen Anteils an Kindergärten mit Ganztagsbetreuung kann sogar eine Teilzeitbeschäftigung erschwert werden.[153]

Aufgrund der steigenden Erwerbsbeteiligung der Frauen mit Kindern sowie veränderter Lebensformen (der Anteil der Alleinerziehenden hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht) gewinnen die Kinderbetreuungsmöglichkeiten weiter an Bedeutung. Falls die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Zielkatalog der deutschen Familienpolitik aufgenommen wird, sollte nicht nur der seit dem 01.01.1996 bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in die Praxis umgesetzt werden. Vor allem müßten Einrichtungen geschaffen werden, die eine Ganztagsbetreuung ermöglichen. Gleichzeitig sollte das Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren sowie schulpflichtige Kinder ausgebaut werden.

V.3.3.4. Vergleich

Das Betreuungsnetz ist in Frankreich unabhängig vom Alter der Kinder umfangreicher als in Deutschland. Es stehen zum einen mehr Betreuungsplätze zur Verfügung. Zum anderen gewährleisten die Institutionen in Frankreich in der Regel eine Ganztagsbetreuung. Diese ist in Deutschland eher die Ausnahme.

Das unterschiedliche Betreuungsangebot in beiden Ländern sowie die finanzielle Unterstützung, die in Frankreich bei der Beschäftigung einer Tagesmutter gewährt wird, liegen darin begründet, daß die französische Familienpolitik im Gegensatz zu Deutschland die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nur zur frauenpolitischen Zielsetzung erklärt hat, sondern sich auch für ihre Realisierung einsetzt.

In den Unterschieden bei den Kinderbetreuungsmöglichkeiten sind u.a. auch die Ursachen der voneinander abweichenden Frauenerwerbsquoten in Frankreich und Deutschland zu sehen.

V.3.4. Fazit

Die frauenpolitische Zielsetzung in Frankreich umfaßt neben der Wahrnehmung der familiären Interessen auch die der beruflichen Interessen der Frauen. In

[153]Colberg-Schrader (1994), S. 162

Deutschland hingegen stehen lediglich die familiären Interessen der Mütter im Vordergrund frauenpolitischer Bemühungen.

Den familiären Interessen werden das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub in beiden Ländern gerecht. Beide Instrumente stellen einen Anreiz dar, die Erwerbstätigkeit (vorübergehend) aufzugeben. Zu kritisieren ist lediglich der Tatbestand, daß der Bezug von Erziehungsgeld in Deutschland von der Höhe des Familieneinkommens abhängt.

Die beruflichen Interessen der Frauen in Frankreich werden durch die Bereitstellung eines umfangreichen Kinderbetreuungsnetzes sowie durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Kinderbetreuung (AFEAMA und AGED) berücksichtigt[154]. Dadurch trägt die französische Familienpolitik besser als in Deutschland zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

Nicht zuletzt deshalb geht die Entwicklung in Frankreich dahin, daß die Kindererziehung für die Frauen immer weniger einen Grund darstellt, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen[155]. Mit einem oder zwei Kindern zu berufstätig zu sein, scheint mittlerweile zur Norm geworden zu sein[156]. Die Erwerbsquoten der Frauen mit einem oder zwei Kindern sind in Frankreich höher als in Deutschland. Mit zunehmender Kinderzahl geht die Erwerbsbeteiligung in beiden Ländern zurück, die Erwerbsquoten nähern sich an. Kinderreiche Frauen gehen aufgrund der gestiegenen familiären Belastung in geringerem Maße einer Erwerbstätigkeit nach.

Die Ursachen einer relativ geringeren Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern in Deutschland sind vor allem im Kinderbetreuungsangebot zu sehen. Es stehen in nur geringem Umfang Plätze in Einrichtungen zur Verfügung; die Ganztagsbetreuung in den Kindergärten ist unzureichend. Darin kann auch der Grund liegen, weshalb in Deutschland 1995 37,3 Prozent der erwerbstätigen Frauen teilzeitbeschäftigt waren, in Frankreich hingegen nur 28,9 Prozent. Da die deutsche Familienpolitik nicht an der Zielsetzung ausgerichtet ist, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen, scheint die Teilzeitbeschäftigung für deutsche Mütter eine Lösung darzustellen, nicht vollständig auf die Erwerbstätigkeit zu verzichten.

Aufgrund der Schwächen in der Ausgestaltung des Erziehungsgelds in Deutschland (Einkommensabhängigkeit) kann die französische Familienpolitik im Vergleich zur deutschen einen besseren Beitrag zur Realisierung der frauen-

---

[154]Vgl. Messu (1996), S. 111f
[155]Vgl. Fagnani (1992b), S. 70
[156]Vgl. Fagnani (1992a), S. 136

politischen Zielsetzung leisten. Durch die französische Familienpolitik werden die familiären und beruflichen Interessen der Frauen gleichermaßen wahrgenommen[157]. In Deutschland weist - entsprechend der Definition der frauenpolitischen Zielsetzung - die Ausgestaltung der familienpolitischen Instrumente darauf hin, daß weniger die beruflichen als die familiären Interessen der Frauen im Vordergrund stehen. Eine Ursache kann in einem möglicherweise unterschiedlichen Rollenverständnis gesehen werden, das den Frauen als Mütter in beiden Gesellschaften beigemessen wird.

---

[157] „L'intervention de l'Etat vise à la fois la famille et l'emploi: les femmes sont considérées simultanément comme mères et comme travailleuses, et les politiques oscillent constamment entre deux courants d'influence, d'un côté la défense organisée des intérêts familiaux, de l'autre le féminisme d'Etat." Hantrais/Letablier (1995), S. 21

KAPITEL VI: FAMILIENLASTENAUSGLEICH UND BESTEUERUNG NACH DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT

VI.1. Einführung

In diesem Abschnitt wird geprüft, inwieweit die Familienpolitik zur Realisierung der Ziele des Familienlastenausgleichs und der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beiträgt. Dabei wird untersucht, ob die einzelnen Maßnahmen horizontal und vertikal eine Gleichbehandlung der Familien gewährleisten. Eine horizontale Gleichheit liegt vor, wenn Familien in Abhängigkeit von ihrer Kinderzahl nicht benachteiligt werden. Trifft dies auf Familien mit gleicher Kinderzahl, aber unterschiedlich hohen Einkommen zu, wird von vertikaler Gleichheit gesprochen.

Da in Deutschland zum 01.01.1996 eine Reform der Familienpolitik erfolgte, wird das bis Ende 1995 geltende duale System, das mit dem Kindergeld dem Familienlastenausgleich im engeren Sinne und mit den Kinderfreibeträgen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gleichermaßen dienen sollte, der Neuregelung gegenübergestellt. Diese basiert auf einem unechten Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Jede Familie erhält die für sie günstigere Leistung.

Die Analyse der französischen Familienpolitik umfaßt neben dem Familiensplitting als Maßnahme zur Realisierung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit das Kindergeld sowie die zur Unterstützung einkommensschwacher Familien gewährte allocation au jeune enfant und das complément familial.

Umstritten ist hierbei, in welchem Umfang die mit dem Aufziehen von Kindern verbundenen Lasten ausgeglichen und die Verminderung der steuerlichen Leistungfähigkeit berücksichtigt werden sollen. Letztendlich handelt es sich um eine politische Entscheidung, die in Frankreich und Deutschland unterschiedlich ausfällt. Beide Länder gewähren zur Verwirklichung des Familienlastenausgleichs ein mit zunehmender Ordnungszahl der Kinder steigendes Kindergeld, wobei in Frankreich erst ab dem zweiten Kind ein Kindergeld gezahlt wird. Der verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern soll in Deutschland durch die Kinderfreibeträge Rechnung getragen werden, in Frankreich durch das Familiensplitting.

Das Erziehungsgeld kann auch als ein Instrument zur Realisierung des Familienlastenausgleichs gesehen werden, obwohl es im vorangegangenen Kapitel der frauenpolitischen Zielsetzung zugeordnet wurde. Die Analyse wird um das

Erziehungsgeld erweitert, um zu überprüfen, ob der Bezug dieser Leistung eine Gleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von der Familiengröße und dem Einkommen gewährleistet.

VI.2. Deutschland

VI.2.1. Entlastungen durch die bis zum 31.12.1995 gültige Regelung

Bis Ende 1995 wurde pro Kind ein Kinderfreibetrag von 4.104 DM gewährt. Einkommensschwache Familien, die den Kinderfreibetrag nicht oder nur teilweise in Anspruch nehmen konnten, bekamen zusätzlich ein Zusatzkindergeld. Es betrug - entsprechend dem Eingangsteuersatz des bis Ende 1995 gültigen Einkommensteuertarifs - 19 Prozent des nicht genutzten Kinderfreibetrags und belief sich auf bis zu 65 DM monatlich. Das Kindergeld stieg mit zunehmender Kinderzahl in einer Familie an. Für erste Kinder belief es sich auf 70 DM monatlich, für zweite Kinder auf 130 DM und für dritte Kinder auf 220 DM. Ging das Familieneinkommen über eine bestimmte Einkommensgrenze hinaus, wurde das Kindergeld für das zweite und dritte Kind bis auf einen Sockelbetrag von 70 DM gekürzt.

Der in Abbildung 3 dargestellte Entlastungsverlauf für ein verheiratetes Paar mit einem Kind weist eine mit steigendem Einkommen zunehmende Entlastung auf. Sie setzte sich aus dem Kindergeld für das erste Kind in Höhe von 70 DM und der Steuerersparnis zusammen, die aus dem Abzug des Kinderfreibetrags in Höhe von 4.124 DM vom zu versteuernden Einkommen resultierte. Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs fällt die Steuerentlastung aus dem Kinderfreibetrag umso stärker aus, je höher das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen ist. Bis zu einem Einkommen von ca. 15.000 DM erhielten Familien das Zusatzkindergeld. Die maximale Entlastung aus Kindergeld und Kinderfreibetrag in Höhe von 3.015 DM wurde ab einem Einkommen von 244.000 DM realisiert.

Der Gesamtentlastungsverlauf weist keine Sprünge auf. Keine Einkommensschicht wird gegenüber einer anderen bevorzugt, so daß keine Ungleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von ihren Einkommen erfolgt. Mit einem politisch bestimmten Kindergeld in Höhe von 70 DM werden die ökonomischen Belastungen, die durch das Aufziehen von Kindern entstehen, teilweise ausgeglichen. Das Kindergeld für das erste Kind trägt somit zur Realisierung des Familienlastenausgleichs bei. Der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird Rechnung getragen, da die Verminderung der steuerlichen Lei-

Abbildung 3: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Kinderfreibetrag und Zusatzkindergeld einer Familie mit einem Kind in Deutschland (1995)

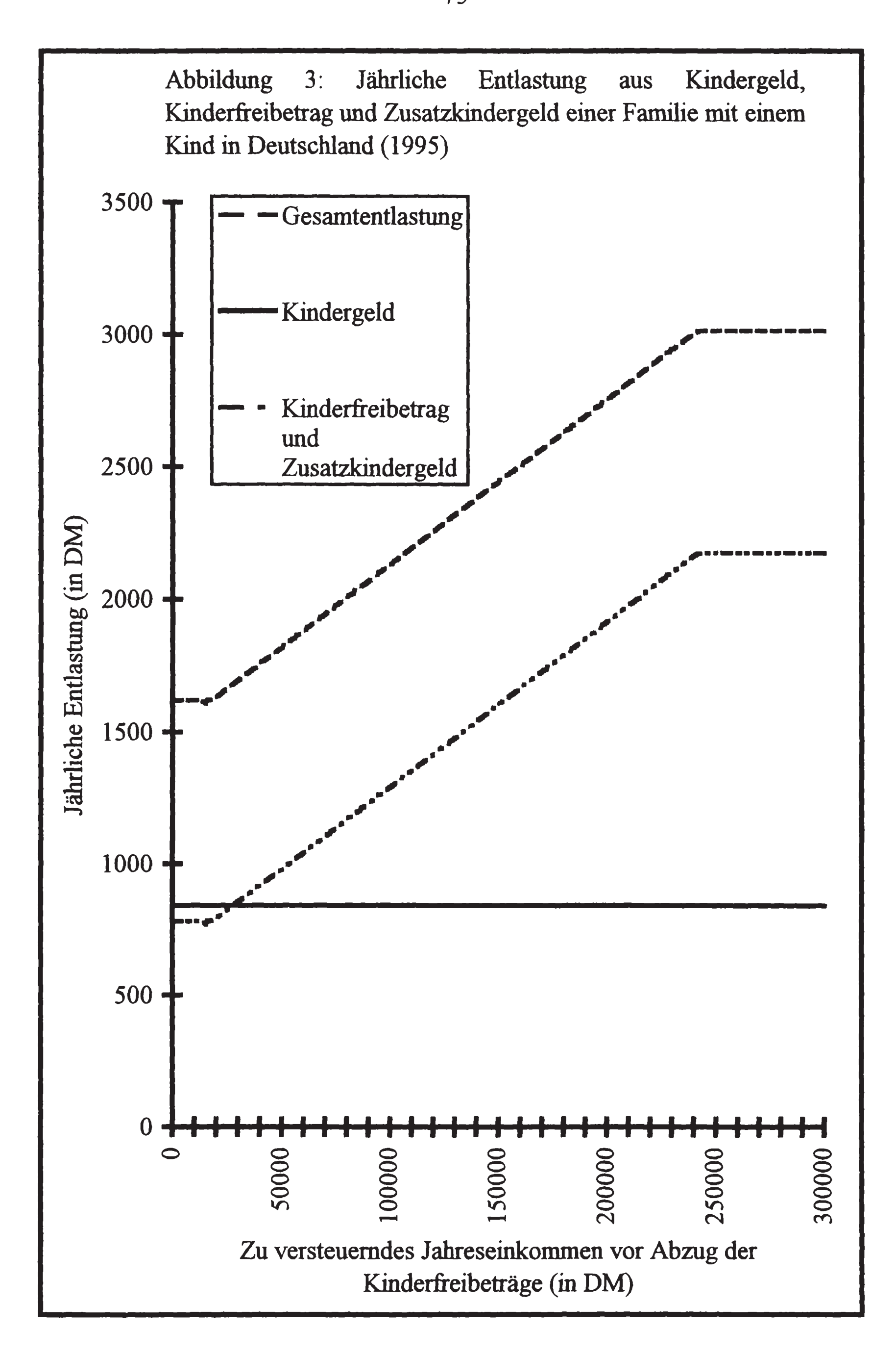
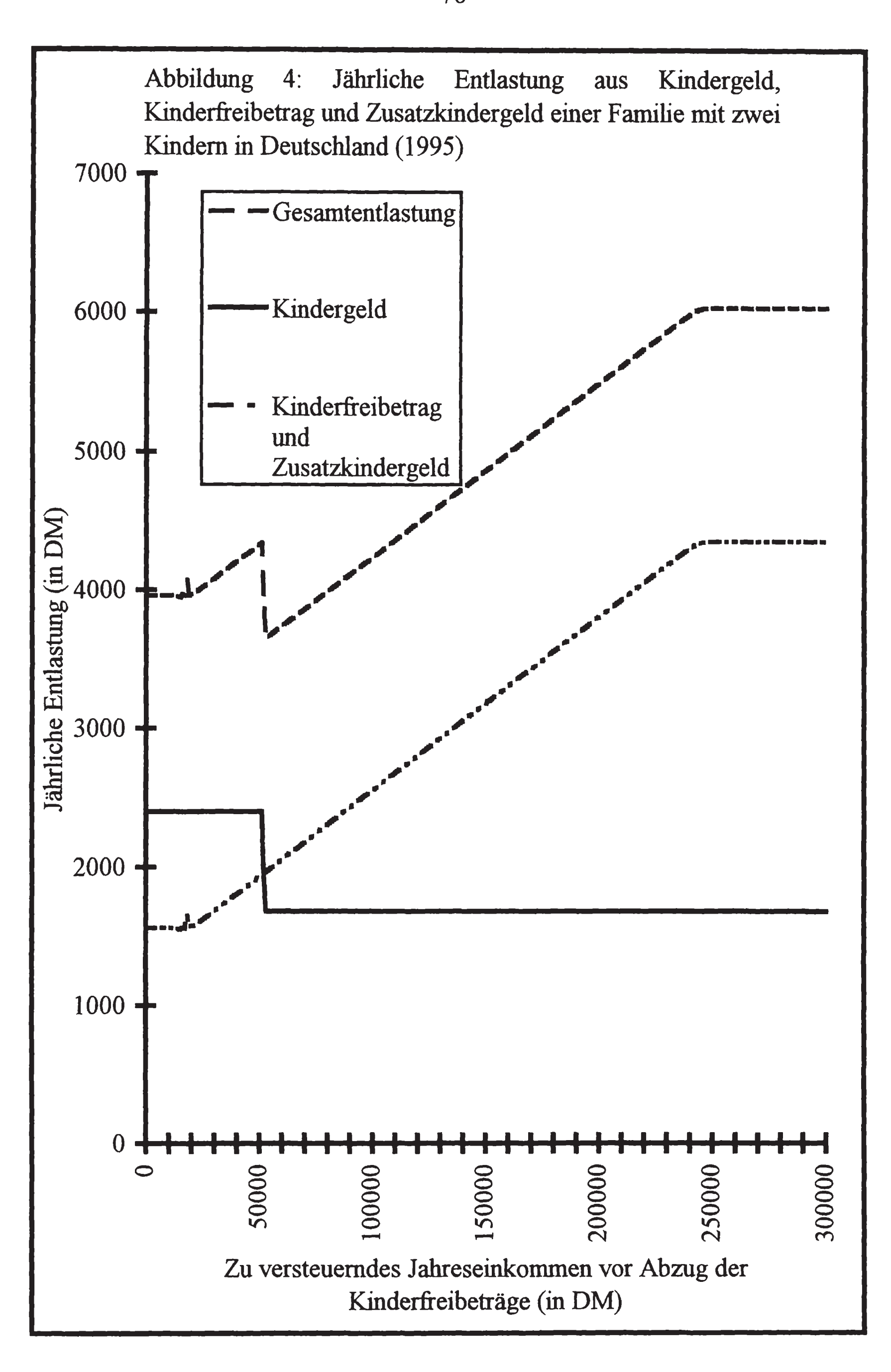


Abbildung 4: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Kinderfreibetrag und Zusatzkindergeld einer Familie mit zwei Kindern in Deutschland (1995)



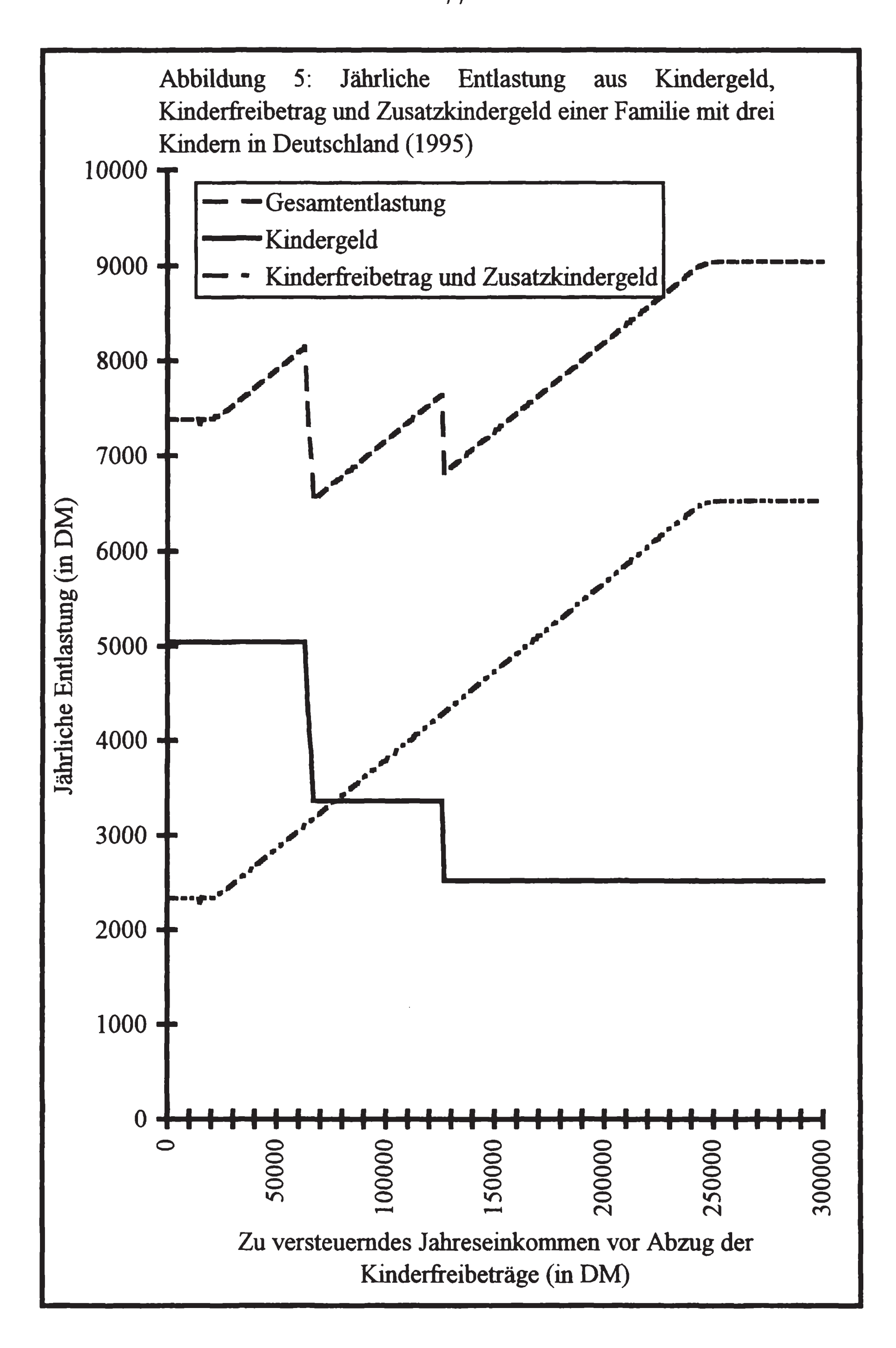


Abbildung 5: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Kinderfreibetrag und Zusatzkindergeld einer Familie mit drei Kindern in Deutschland (1995)
Gesamtentlastung
Kindergeld
Kinderfreibetrag und Zusatzkindergeld
Jährliche Entlastung (in DM)
10000
9000
8000
7000
6000
5000
4000
3000
2000
1000
0
0
50000
100000
150000
200000
250000
300000
Zu versteuerndes Jahreseinkommen vor Abzug der Kinderfreibeträge (in DM)

stungsfähigkeit aufgrund der Erziehung eines Kindes durch einen Kinderfreibetrag berücksichtigt wird.

Betrachtet man in Abbildung 4 die Gesamtentlastung, die eine Familie mit zwei Kindern durch den Familienlastenausgleich i.e.S. erfuhr, sind Unregelmäßigkeiten festzustellen. Der bei einem Einkommen von etwa 51.000 DM auftretende Entlastungssprung ist auf die stufenweise Herabsetzung des Kindergelds von 130 DM bis auf einen Sockelbetrag von 70 DM monatlich zurückzuführen. Hatten die Steuerpflichtigen diese Einkommensgrenze nur geringfügig überschritten, mußten sie mit hohen Entlastungseinbußen rechnen. Eine Familie mit einem zu versteuernden Einkommen von 51.000 DM erhielt einen Betrag von 4.342 DM jährlich, bei einem Einkommen von 53.000 DM ging die Entlastung um fast 700 DM auf 3.647 DM zurück. Erst ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 109.000 DM wurde die Kindergeldsenkung durch die zunehmende Entlastung aus dem Kinderfreibetrag wettgemacht.

Ein solcher Einbruch im Entlastungsverlauf stellt in vertikaler Sichtweise eine Ungleichbehandlung von Familien mit zwei Kindern dar. Die unsystematische Herabsetzung des Kindergelds führte zu einer massiven Benachteiligung der Familien mit mittlerem Einkommen. Im Gegensatz zur Realisierung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch die Kinderfreibeträge, wird das Kindergeld dem Ziel des Familienlastenausgleichs nicht in vollem Umgang gerecht.

Auch bei Familien mit drei Kindern traten aufgrund der Kürzungen des Kindergelds für das zweite und das dritte Kind Unregelmäßigkeiten im Gesamtentlastungsverlauf der Abbildung 5 auf, die ebenfalls die mittleren Einkommen betrafen. Die Reduzierung des Kindergelds tritt erstmals bei einem Einkommen von etwa 64.000 DM auf. Im Vergleich zu einer Zwei-Kind-Familie fiel der Entlastungsrückgang einer Familie mit drei Kindern höher aus. Betrug die jährliche Entlastung aus dem Familienlastenausgleich bei einem Einkommen von 63.000 DM noch 8.139 DM, ging sie bei einem Einkommen von 67.000 DM um nahezu 1.600 DM auf 6.540 DM zurück. Die Ursache ist darin zu sehen, daß das Kindergeld nicht nur für das zweite Kind, sondern auch für das dritte Kind reduziert wurde.

Trotz zunehmender Steuerentlastung aus den Kinderfreibeträgen konnten die Entlastungseinbußen zunächst nicht kompensiert werden. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 127.000 DM trat ein zweiter Zacken in der Gesamtentlastung auf. Er ist auf die Begrenzung des Kindergelds auf 70 DM zurückzuführen, die ab einem Netto-Jahreseinkommen von 100.000 DM ein-

tritt. Die jährliche Gesamtentlastung ging von 7.680 DM um 780 DM auf 6.840 DM zurück.

Erst ab einem Einkommen von 198.000 DM wurden die Entlastungseinbußen aufgrund der zweimaligen Herabsetzungen des Kindergelds durch die steigende Steuerersparnis kompensiert. Damit war auch die Einkommensspanne größer als bei einer Familie mit zwei Kindern, innerhalb derer die Kindergeldminderungen zu Entlastungsrückgängen führten.

Auch hier wird in vertikaler Sichtweise gegen die verteilungspolitischen Anforderungen an einen Familienlastenausgleich verstoßen. Die mittleren Einkommensschichten werden durch die Kindergeldminderung massiv benachteiligt. Die ungleiche Behandlung der Familien in Abhängigkeit vom Einkommen bewirkt, daß dem Ziel des Familienlastenausgleichs nur unsystematisch entsprochen wird.

Weiter muß berücksichtigt werden, daß die Einkommensgrenzen, die zu einer Senkung des Kindergelds führten, mit steigender Kinderzahl angehoben wurden. Bei gleich hohen zu versteuernden Einkommen zwischen ca. 51.000 DM und 64.000 DM erfuhr eine Familie mit drei Kindern im Gegensatz zu einer Familie mit zwei Kindern noch keine Kürzung des Kindergelds. Im Umfang der gesparten Kindergeldminderung kam die Drei-Kind-Familie daher in den Genuß einer Zusatzentlastung[158].

VI.2.2. Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht forderte die Bundesregierung in seinem Urteil 1990 auf, den Familienlastenausgleich neu zu gestalten. Die bisherige Regelung erfüllte die steuersystematischen Anforderungen nicht, die in der steuerlichen Freistellung des sozialkulturellen Existenzminimums der Kinder zu sehen sind[159]. Zur Neuregelung des Familienlastenausgleichs ermöglichte das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil folgenden Gestaltungsspielraum.

> „Dem Gesetzgeber steht es frei, die kinderbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit entweder im Steuerrecht zu berücksichtigen oder ihr statt dessen im Sozialrecht durch die Gewährung eines dafür ausreichenden Kindergeldes Rechnung zu tragen oder auch eine Entlastung im Steuerrecht und eine solche durch das Kindergeld miteinander zu kombinieren.“[160]

---

[158]Vgl. Scherf (1992), S. 70
[159]Vgl. Scherf (1992), S. 69
[160]BVerG (1990), S. 657, zitiert nach Willeke (1993), S. 198

Die Bundesregierung entschied sich nach Anhebungen des Kindergelds und des Kinderfreibetrags im Jahre 1992 für eine grundlegende Reform des Familienlastenausgleichs. Das duale System wurde durch ein unechtes Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag ersetzt. Jede Familie hat die Möglichkeit, sich für die günstigere Lösung zu entscheiden. Um die Freistellung des Existenzminimums der Kinder zu gewährleisten, wurden Kindergeld und Kinderfreibetrag zum 01.01.1996 und 01.01.1997 deutlich angehoben.

VI.2.3. Entlastungen durch die ab dem 01.01.1996 gültige Regelung

Die Neuregelung des Familienlastenausgleichs beinhaltet ein Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag. Die in Abbildung 6 dargestellten Entlastungsverläufe veranschaulichen, daß unabhängig von der Kinderzahl nur die hohen Einkommen von der Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags profitieren. Seit 1996 ist für eine Ein-Kind-Familie das Kindergeld bis zu einem Einkommen von etwa 147.000 DM die vorteilhaftere Variante, für eine Zwei-Kind-Familie bis ca. 150.000 DM.

Ein Ehepaar mit drei Kindern profitiert erst ab einem Einkommen von 195.000 DM von der Kinderfreibetragsregelung. Dies ist darauf zurückzuführen, daß das Kindergeld für das dritte Kind mit 3.600 DM jährlich um 50 Prozent höher ist als das für das erste und zweite Kind, deren Kindergeld jeweils 2.400 DM jährlich beträgt.

Die maximal zu erzielende Entlastung pro Kind beträgt - wenn das Familieneinkommen mit dem Spitzensteuersatz belastet wird - 3.320 DM jährlich. Ein Ehepaar mit einem Kind erreicht sie ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 247.000 DM, mit zwei Kindern ab 253.000 DM und mit drei Kindern ab 259.000 DM.

Die Entlastungsverläufe weisen keine Unregelmäßigkeiten auf. Die jährlich zu erzielende Entlastung ist bis zu dem Einkommen, ab dem der Kinderfreibetrag eine über die Kindergeldzahlung hinausgehende Steuerminderung bewirkt, für alle Einkommen gleich hoch. Danach steigt die Entlastung mit zunehmenden Einkommen an, was auf den progressiven Steuertarif zurückzuführen ist. Obgleich dadurch der Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen wird, kann die zunehmende Entlastung bezogen auf das Ziel des Familienlastenausgleichs kritisiert werden, da sie Familien mit hohen Einkommen begünstigt.

Durch die Neugestaltung des Familienlastenausgleichs wurde eine bessere Abstimmung der beiden Instrumente Kindergeld und Kinderfreibetrag erzielt.

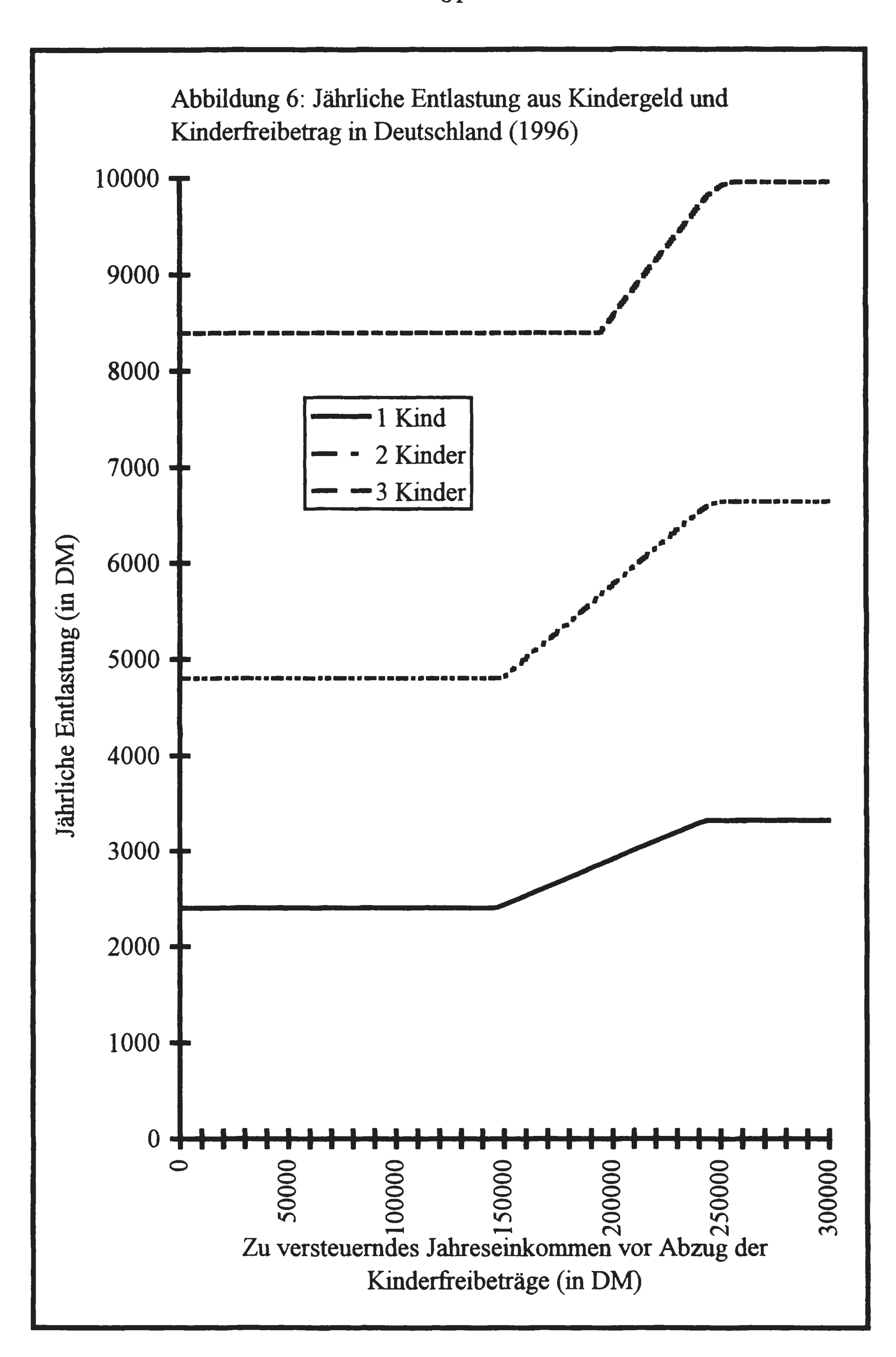


Abbildung 6: Jährliche Entlastung aus Kindergeld und Kinderfreibetrag in Deutschland (1996)
10000
9000
8000
7000
6000
5000
4000
3000
2000
1000
0
Jährliche Entlastung (in DM)
1 Kind
2 Kinder
3 Kinder
0
50000
100000
150000
200000
250000
300000
Zu versteuerndes Jahreseinkommen vor Abzug der Kinderfreibeträge (in DM)

VI.2.4. Beurteilung

Aus der Analyse des bis Ende 1995 gültigen dualen Systems ergaben sich folgende Ergebnisse.

Die Einkommensabhängigkeit des Kindergelds ab dem zweiten Kind führte zu vertikalen Ungleichheiten. Die aus der Kindergeldminderung resultierenden Zacken und Sprünge in den Gesamtentlastungsverläufen betrafen die mittleren Einkommensschichten und riefen gravierende Einkommenseinbußen hervor. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dar. Durch die unsystematische Abstimmung von Kindergeld und Kinderfreibetrag wird der Familienlastenausgleich nur bedingt realisiert.

Die mit steigendem Einkommen zunehmende Steuerentlastung aus den Kinderfreibeträgen steht nicht in Widerspruch mit der Zielsetzung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, zu deren Realisierung die Kinderfreibeträge beitragen. Sie ist vielmehr auf den progressiven Verlauf des Einkommensteuertarifs zurückzuführen. Allerdings ist fraglich, ob das duale System in ausreichendem Umfang die verminderte steuerliche Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern berücksichtigte.

Die Ausgestaltung des Zusatzkindergelds „[...] zeigt jedoch, daß der Gesetzgeber die Kinderfreibeträge nicht nur als Mittel zur Berücksichtigung der geringeren steuerlichen Leistungsfähigkeit auffaßt.“[161] Vielmehr lassen sich die Kinderfreibeträge und das damit verbundene Zusatzkindergeld auch dem sozialpolitischen Instrumentarium der Familienpolitik zuordnen.

Nicht nur das für die Berechnung der Kindergeldminderung herangezogene Netto-Jahreseinkommen erscheint unsystematisch. Auch der Tatbestand, daß das für das Zusatzkindergeld maßgebliche Einkommen unterhalb des bis 1995 geltenden Grundfreibetrags in der Einkommensteuer liegt, ruft Unstimmigkeiten hervor.

> „Unsystematisch ist dies, weil das Einkommensteuergesetz durch die vorübergehende Regelung der gemilderten Einkommensteuer für 1994 Jahreseinkommen unterhalb von 22.140 DM als niedrig definiert. Daß Jahreseinkommen zwischen 11.233 DM und 22.140 DM mit der Begründung, sie seien „niedrig“, zwar von der Steuer freigestellt werden, beim Zuschlag zum Kindergeld allerdings leer ausgehen, ist kaum plausibel.“[162]

---

[161] Oberhauser (1989), S. 37

[162] Taube (1994), S. 557

Es waren jedoch nicht die durch die Nachbesserungen des ursprünglichen dualen Systems (Einführung des Zusatzkindergelds und der Kindergeldminderung), verursachten verteilungspolitischen Unzulänglichkeiten, sondern die fehlende steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Kinder, die das Bundesverfassungsgericht veranlaßte, der Bundesregierung eine Neuregelung des Familienlastenausgleichs aufzuerlegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten zur Reform des Familienlastenausgleichs offengelassen. Mit ihrer Entscheidung für ein Wahlrecht zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag ging die Bundesregierung möglichen Konflikten aus dem Weg, die eine Alternativregelung hätte hervorrufen können. Wäre das duale System beibehalten und Kindergeld sowie Kinderfreibetrag entsprechend angehoben worden, um das Existenzminimum der Kinder steuerlich freizustellen, hätten die verteilungspolitischen Ungerechtigkeiten weiterhin Bestand gehabt. Eine Regelung, die allein auf der Berücksichtigung der Familie bei der Einkommensteuer z.B. in Form von höheren Kinderfreibeträgen beruhte, würde die unteren Einkommensschichten nur unzureichend entlasten[163]. Eine Beschränkung auf die Auszahlung von Kindergeld würde die Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch die mit dem Aufziehen von Kindern verbundenen Lasten unberücksichtigt lassen und gegen die horizontale Steuergerechtigkeit verstoßen[164], falls das Kindergeld nicht ausreichend hoch wäre.

Mit der Neuregelung des Familienlastenausgleichs konnten derartige Probleme vermieden werden. Die Kinderfreibeträge entsprechen in etwa dem sozialkulturellen Existenzminimum der Kinder und werden unabhängig von der Ordnungszahl des Kindes in gleicher Höhe gewährt. Sie genügen daher dem Postulat der horizontalen Steuergerechtigkeit[165]. Obwohl die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags erst für die oberen Einkommensschichten vorteilhaft ist, wird die horizontale Steuergerechtigkeit für die unteren und mittleren Einkommensschichten jedoch auch erfüllt. Das Kindergeld „[...] enthält materiell die dort relevante Entlastung durch Kinderfreibeträge, setzt sich also im Prinzip aus einer steuersystematisch notwendigen und einer darüber hinausgehenden sozialpolitischen Komponente zusammen, die man als Kindergeld im engeren Sinne bezeichnen könnte."[166]

Der seit Januar 1996 geltende Familienlastenausgleich ist daher dem alten dualen System vorzuziehen. Die fehlende Abstimmung von Kindergeld,

---

[163]Vgl. Schäfer (1992), S. 116
[164]Vgl. Kassella (1991), S. 132
[165]Vgl. Böckenförde (1986), S. 337
[166]Scherf (1992), S. 71

Kinderfreibetrag und Zusatzkindergeld wurde beseitigt. Sprünge und Zacken in den Entlastungsverläufen konnten vermieden werden, da die Einkommensabhängigkeit des Kindergelds aufgegeben wurde. Durch die Neuregelung und die damit verbundene Anhebung des Kindergelds entfällt die Notwendigkeit, aus sozialpolitischen Motiven ein Zusatzkindergeld zu gewähren. Die Neugestaltung des Familienlastenausgleichs trägt im Vergleich zum dualen System in besserem Umfang zur Realisierung der beiden Zielsetzungen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und dem Familienlastenausgleich bei. Gleichzeitig kollidiert sie nicht mit den anderen, bereits untersuchten Zielsetzungen der Familienpolitik.

VI.3. Frankreich

VI.3.1. Entlastungen von Familien mit mindestens einem Kind unter drei Jahren

Neben dem Kindergeld und dem Familiensplitting werden die Leistungen für einkommensschwache Familien in die Analyse miteinbezogen. Man unterscheidet das complément familial, das Familien mit Kindern gewährt wird, die älter als drei Jahre alt sind und die allocation au jeune enfant, die bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes bezogen werden kann[167].

In diesem Abschnitt wird nicht nur das Kindergeld, sondern auch die allocation au jeune enfant als Instrument zur Realisierung des Familienlastenausgleichs untersucht. Von Bedeutung ist hierbei nicht die sogenannte allocation au jeune enfant „courte“, die in den letzten Schwangerschaftsmonaten der Mutter bis zur Vollendung des dritten Lebensmonats des Kleinkindes einkommensunabhängig gewährt wird. Losgelöst von der Zahl der Kinder kann die allocation au jeune enfant bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes in Anspruch genommen werden, sofern die für den Bezug maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die Einkommensgrenzen betragen 103.383 FF, 124.060 FF, bzw. 148.872 FF für Familien mit einem, zwei bzw. drei Kindern.

Der in Abbildung 7 dargestellte Entlastungsverlauf für eine Familie mit einem Kind[168] veranschaulicht, daß die jährliche Gesamtentlastung bis zu einem Ein-

[167] Auf Sonderregelungen, wie beispielsweise die Ausweitung der Bezugsdauer bei Mehrlingsgeburten wird nicht eingegangen.

[168] Es wird hier von einem Alleinverdienerehepaar ausgegangen. Bei Doppelverdienern bzw. Alleinerziehenden erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 33.242 FF.

kommen von 103.383 FF auf 12.972 FF ansteigt. Wird diese Einkommensgrenze überschritten, entfällt der Anspruch auf die allocation au jeune enfant, was sich in einem deutlichen Zacken im Entlastungsverlauf niederschlägt. Der Entlastungsrückgang um 11.460 FF, der mit dem Wegfall der allocation au jeune enfant verbunden ist, wird erst ab einem Einkommen von etwa 330.000 FF durch die wachsende Steuerersparnis aus dem Familiensplitting wettgemacht. Die im Rahmen des Familiensplittings existierende Entlastungsobergrenze („plafonnement") tritt ab einem Einkommen von ca. 473.000 FF in Kraft und beträgt 1996 pro halbem Faktor 16.200 FF. Dieser Betrag entspricht der jährlich maximal zu realisierenden Entlastung einer Familie mit einem Kind.

Die Unregelmäßigkeit im Entlastungsverlauf stellt eine Ungleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von ihren Einkommen dar. Die allocation au jeune enfant wird daher dem Ziel des Familienlastenausgleichs nicht gerecht.

Auch bei einer Familie mit zwei Kindern tritt aufgrund des Wegfalls der allocation au jeune enfant ab einem Jahreseinkommen von 124.060 FF eine Unregelmäßigkeit im Gesamtentlastungsverlauf der Abbildung 8 auf. Die Entlastungseinbußen werden ab ca. 263.000 FF wieder ausgeglichen, also bei einem niedrigeren Einkommen im Vergleich zu einer Ein-Kind- Familie. Ursache für die schnellere Kompensation des Entlastungsrückgangs ist der Anspruch auf eine Kindergeldzahlung für das zweite Kind. Das plafonnement, das für eine Familie mit zwei Kindern 32.400 FF jährlich beträgt, kommt ab einem Einkommen von etwa 477.000 FF zum Tragen. Die maximal realisierbare Entlastung geht jedoch über 32.400 FF hinaus und beläuft sich auf 40.260 FF jährlich. Sie setzt sich aus dem Steuerersparniseffekt durch das Familiensplitting und dem Kindergeld für das zweite Kind zusammen.

Bei einer Familie mit drei Kindern kommt es aufgrund des entfallenden Anspruchs auf die allocation au jeune enfant ab einem Einkommen von 148.872 FF zu einem Entlastungssprung, der in Abbildung 9 ersichtlich ist. Die daraus resultierenden Entlastungseinbußen werden bereits ab einem Einkommen von etwa 223.000 FF kompensiert. Die im Vergleich zu Ein- und Zwei- Kind-Familien geringere Einkommensspanne ist auf die Ausgestaltung des Familiensplittingsystems zurückzuführen. Bei der Berechnung des Splittingdivisors wird ab dem dritten Kind der Faktor eins angesetzt, wohingegen das erste und zweite Kind jeweils mit einem halben Faktor veranschlagt werden. Die Entlastungsobergrenze für eine Familie mit drei Kindern beträgt folglich 64.800 FF. Sie tritt erst ab einem Jahreseinkommen von 546.000 FF in Kraft, einem im Vergleich zu Ein- und Zwei-Kind-Familien um ca. 70.000 FF höheren Einkommen. Die maximal zu realisierende Entlastung einer Familie mit drei Kindern beläuft

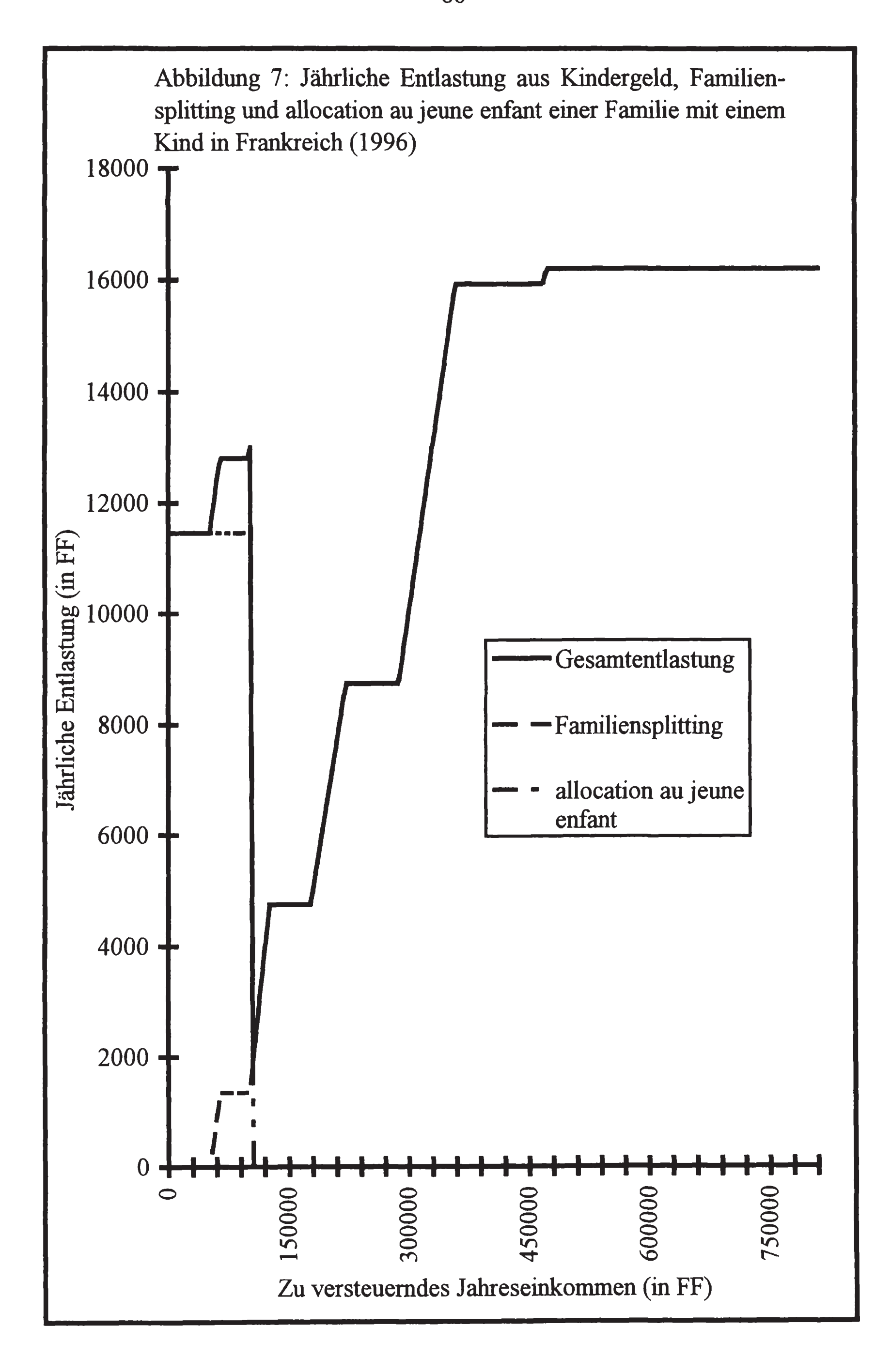
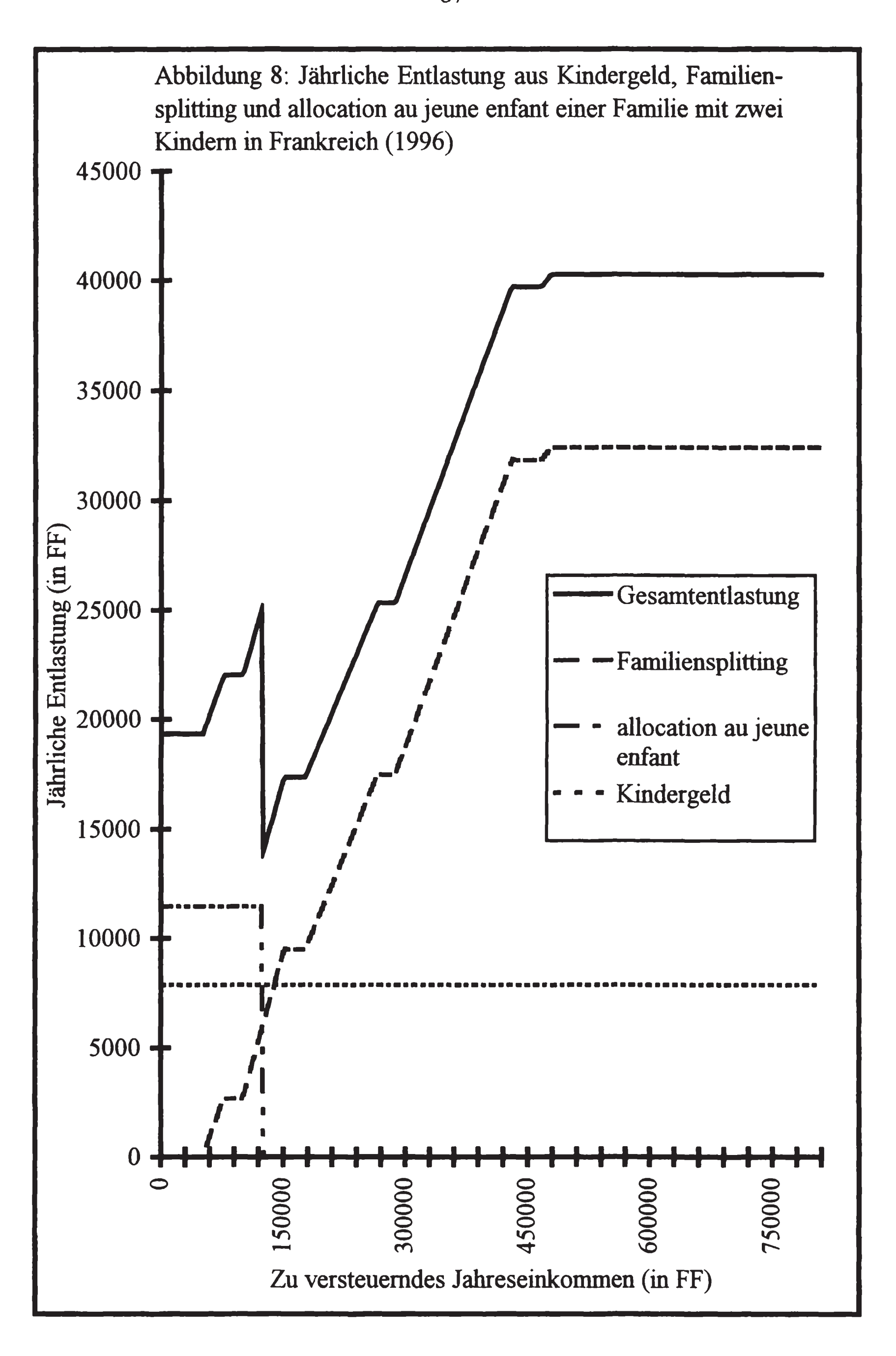
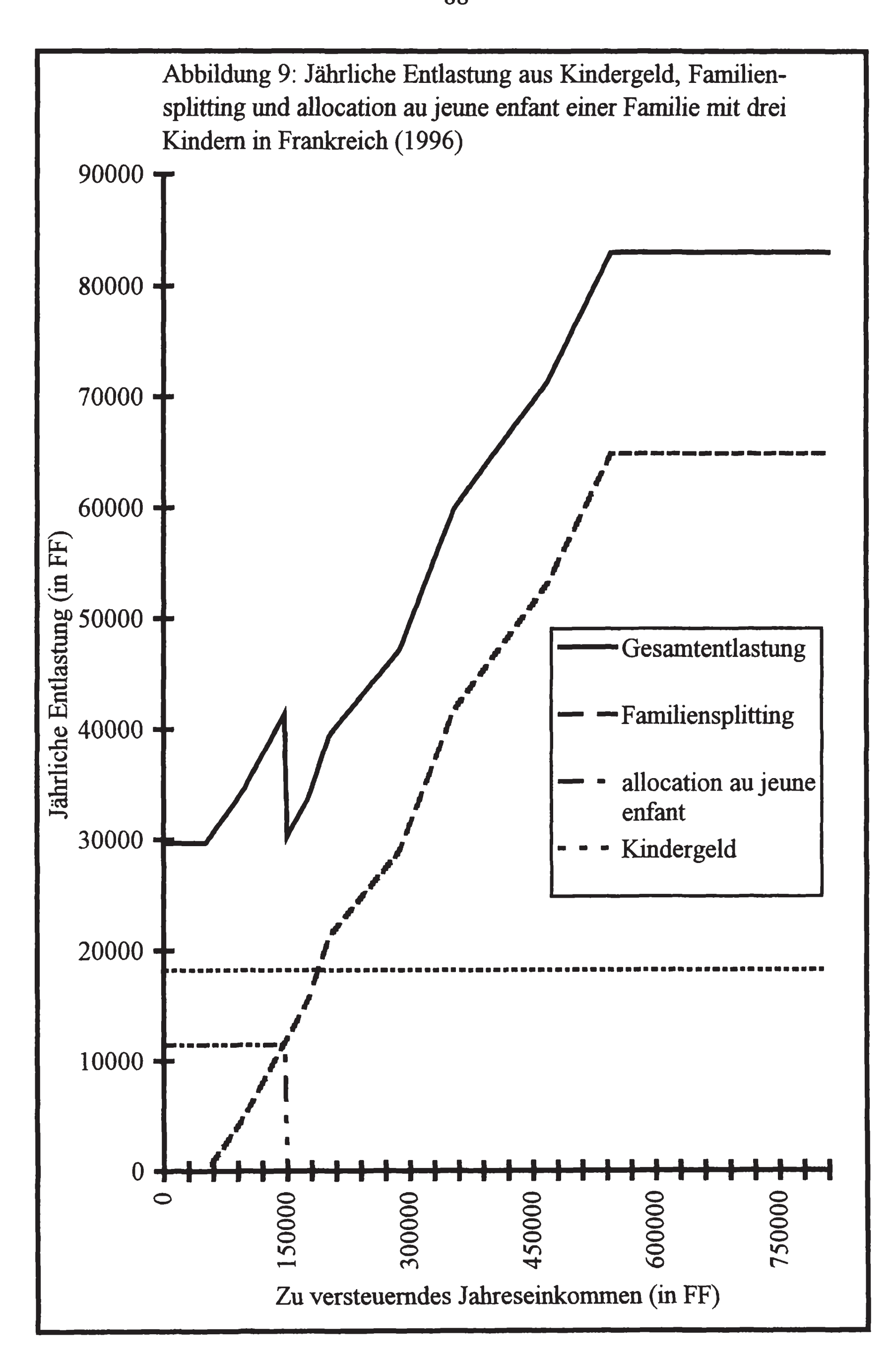


Abbildung 7: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Familiensplitting und allocation au jeune enfant einer Familie mit einem Kind in Frankreich (1996)


Abbildung 8: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Familiensplitting und allocation au jeune enfant einer Familie mit zwei Kindern in Frankreich (1996)
45000
40000
35000
30000
25000
20000
15000
10000
5000
0
Jährliche Entlastung (in FF)
0
150000
300000
450000
600000
750000
Zu versteuerndes Jahreseinkommen (in FF)
Gesamtentlastung
Familiensplitting
allocation au jeune enfant
Kindergeld


Abbildung 9: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Familiensplitting und allocation au jeune enfant einer Familie mit drei Kindern in Frankreich (1996)
90000
80000
70000
60000
50000
40000
30000
20000
10000
0
Jährliche Entlastung (in FF)
Gesamtentlastung
Familiensplitting
allocation au jeune enfant
Kindergeld
0
150000
300000
450000
600000
750000
Zu versteuerndes Jahreseinkommen (in FF)

sich auf 83.016 FF jährlich und resultiert aus den Steuerersparniseffekten und den Kindergeldleistungen für das zweite und dritte Kind.

VI.3.2. Entlastungen von Familien mit Kindern über drei Jahren

Sobald das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, entfällt der Anspruch auf die allocation au jeune enfant. Für Familien mit mindestens drei Kindern, die älter als drei Jahre sind, besteht die Möglichkeit, das complément familial zu beantragen. Voraussetzung ist, daß das Familieneinkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreitet, die auch für den Bezug der allocation au jeune enfant maßgeblich sind[169].

Der in Abbildung 10 dargestellte Entlastungsverlauf für eine Familie mit einem Kind steigt aufgrund des Stufentarifs der französischen Einkommensteuer terrassenförmig an. Die Ein-Kind-Familie kommt lediglich in den Genuß einer aus dem Familiensplitting resultierenden Steuerentlastung. Sobald die jährliche Steuerersparnis den Betrag von 16.200 FF (1996) erreicht hat, wird die mit steigendem Einkommen weiter zunehmende Steuerersparnis gekappt. Eine Zwei-Kind-Familie profitiert neben der Steuerentlastung, die maximal 32.400 FF betragen kann, zusätzlich von der Kindergeldzahlung für das zweite Kind.

Eine Familie mit drei Kinder bekommt bis zu einem Einkommen von 148.872 FF neben den Kindergeldzahlungen für das zweite und dritte Kind und den Steuerersparniseffekten aus dem Familiensplitting noch zusätzlich das complément familial. Nach Überschreiten dieses Einkommens entfällt der Anspruch auf das complément familial; die jährliche Entlastung reduziert sich zunächst um 10.392 FF. Erst ab einem Einkommen von etwa 211.000 FF werden die Einkommenseinbußen durch die zunehmende Steuerentlastung wettgemacht.

In Abbildung 10 wird der Wegfall des complément familial an dem Zacken deutlich, der bei dem Entlastungsverlauf für eine Familie mit drei Kindern zu verzeichnen ist. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Drei-Kind- Familien in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Familieneinkommen dar. Da die Familien mit einem und zwei Kindern keinen Anspruch auf das complément familial haben, treten ferner horizontale Ungleichheiten auf, die allerdings bevölkerungspolitisch gewollt sind.

---

[169]Auch hier werden die Einkommensgrenzen herangezogen, die für ein Alleinverdienerehepaar maßgeblich sind.

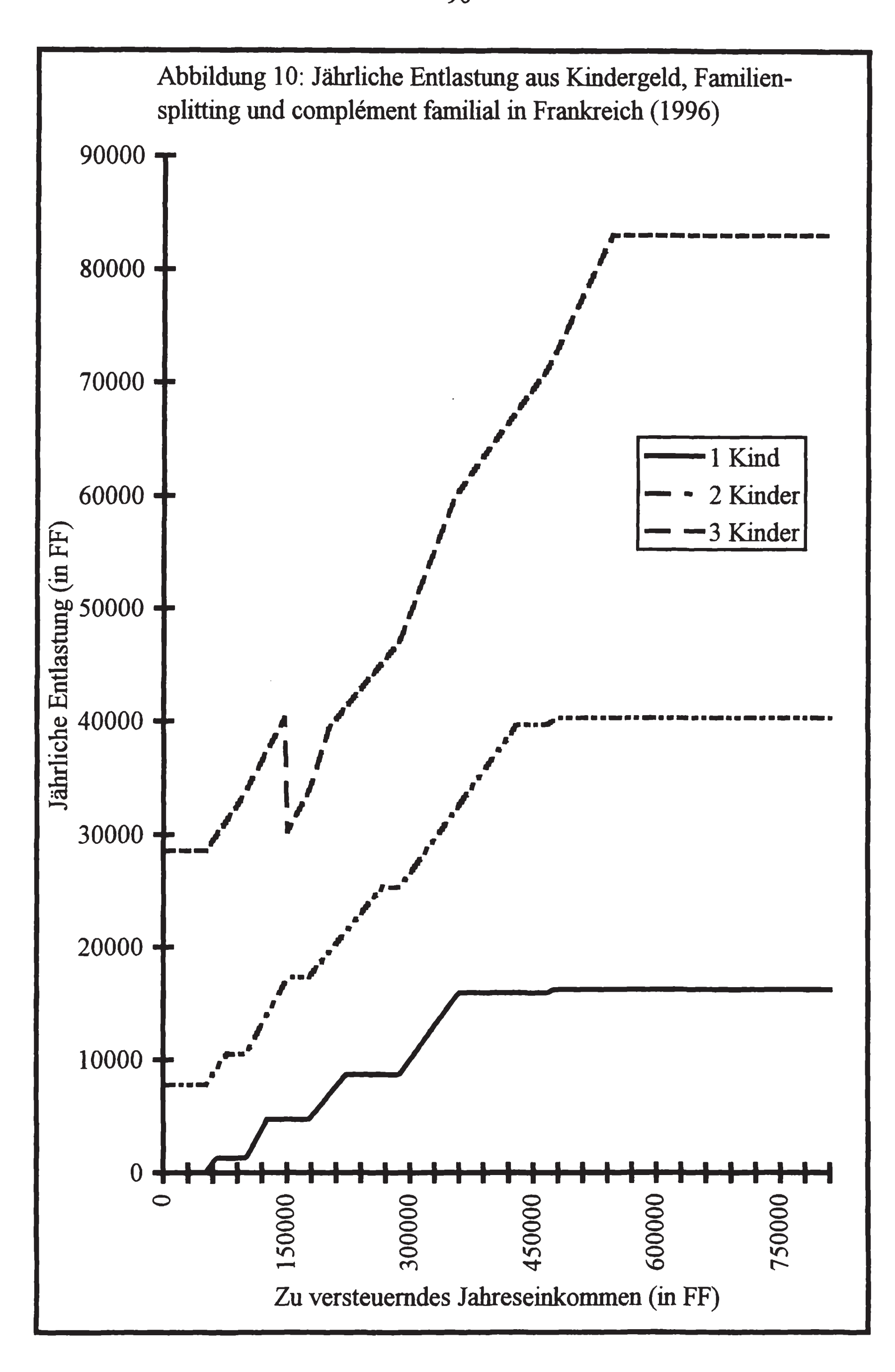


Abbildung 10: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Familiensplitting und complément familial in Frankreich (1996)

IV.3.3. Beurteilung

Die fehlende Berücksichtigung des ersten Kindes bei den Kindergeldleistungen kann zwar als horizontale Ungleichheit verstanden werden. Sie läßt sich jedoch mit der bevölkerungspolitischen Ausgestaltung familienpolitischer Leistungen in Frankreich erklären.

Die Ausgestaltung der allocation au jeune enfant ruft unabhängig von der Kinderzahl verteilungspolitische Unzulänglichkeiten hervor. Nach Überschreiten der für den Bezug dieser Leistung maßgeblichen Einkommensgrenzen weisen die Entlastungsverläufe einen deutlichen Zacken auf, der auf den abrupten Wegfall der allocation au jeune enfant zurückzuführen ist. Aufgrund dieser vertikalen Ungleichbehandlung der Familien werden insbesondere die mittleren Einkommensschichten benachteiligt.

Von seinem Grundgedanken her dient das Familiensplitting der Förderung der horizontalen Gerechtigkeit[170], da es die Verminderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder bei der Berechnung der Splittingdivisoren berücksichtigt[171]. Das Familiensplitting kann wie die Kinderfreibeträge in Deutschland zur Realisierung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beitragen. Die Entlastungsobergrenze verursacht jedoch eine Verschärfung der Steuerprogression[172]. Außerdem ruft die Regelung, bei der Berechnung des Splittingquotienten ab dem dritten Kind den Faktor eins ansetzen zu können, große Entlastungsunterschiede zwischen Familien mit zwei und mit drei Kindern hervor[173]. Die horizontale Umverteilung nimmt deutlich zu, wenn ein drittes Kind hinzukommt[174]. Es tritt eine Ungleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von der Kinderzahl auf, die wiederum bevölkerungspolitisch motiviert ist. Gerade daran wird auch deutlich, daß das Familiensplitting nicht nur dem Ziel der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, sondern auch dem Familienlastenausgleich Rechnung tragen soll.

Die Ausgestaltung der familienpolitischen Leistungen, die den Zielen Familienlastenausgleich und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zugeordnet werden, ruft zahlreiche Ungleichheiten in horizontaler und vertikaler Sichtweise hervor. Diese sind darauf zurückzuführen, daß die Instrumente mit einer bevölkerungspolitischen Komponente ausgestattet sind. Die Maßnahmen dienen

---

[170]Vgl. Sterdyniak (1992), S. 5
[171]Vgl. Kausemann (1983), S. 297
[172]Vgl. Calot (1994), S. 1477
[173]Vgl. Glaude (1992), S. 26
[174]Vgl. Jeandidier (1996), S. 129

somit nicht nur der Verwirklichung des Leistungsfähigkeitsprinzips und dem Ausgleich der Familienlasten, sondern auch der Realisierung der bevölkerungspolitischen Zielsetzung. Als Folge treten die beschriebenen Zielkollisionen auf.

VI.4. Erweiterung der Analyse um das Erziehungsgeld

VI.4.1. Deutschland

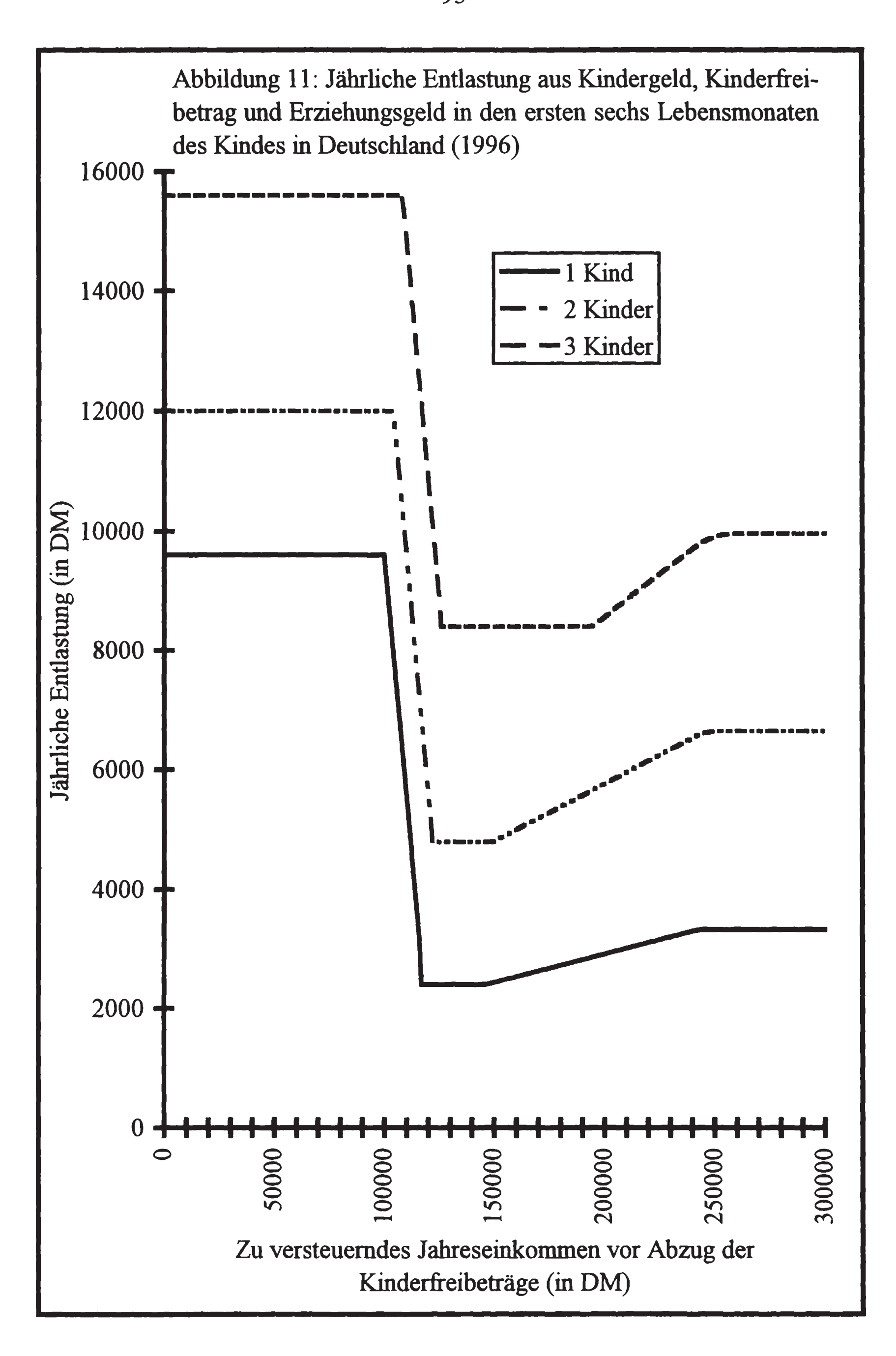
Das Erziehungsgeld wird in Deutschland bereits ab dem ersten Kind gewährt und beträgt 600 DM monatlich. Der Bezug des Erziehungsgelds ist allerdings abhängig von der Höhe des Familieneinkommens, wobei die Einkommensgrenzen in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes weiter gefaßt sind als in den folgenden 18 Monaten. Die in den Abbildungen 11 und 12 dargestellten Entlastungsverläufe veranschaulichen, daß es unabhängig von der Kinderzahl nach Überschreiten der Einkommensgrenzen zu deutlichen Entlastungseinbußen kommt.

Bei einer Familie, deren erziehungsgeldberechtigtes Kind noch keine sieben Monate alt und geschwisterlos ist, tritt die Reduzierung des Erziehungsgelds erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 DM in Kraft. Liegt das zu versteuernde Jahreseinkommen über 116.000 DM, entfällt der Anspruch auf Erziehungsgeld vollständig.

Falls das Ehepaar neben dem erziehungsgeldberechtigten Kind noch weitere Kinder hat, erhöht sich die maßgebliche Einkommensgrenze um 4.200 DM je Kind. Die Minderung des Erziehungsgelds bei einer Zwei- Kind-Familie erfolgt ab einem Einkommen von 104.200 DM, bei einer Drei-Kind-Familie ab 108.400 DM.

Die zunächst einsetzende Minderung und der anschließende Wegfall des Erziehungsgelds ruft vertikale Ungleichheiten hervor. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von der Höhe ihrer Familieneinkommen wird das Erziehungsgeld dem Ziel des Familienlastenausgleichs nur bedingt gerecht.

Ähnlich verhält es sich bei einer Familie, deren erziehungsgeldberechtigtes Kind älter als sechs, aber noch keine 25 Monate alt ist. Liegt das jährliche Familieneinkommen über 29.400 DM, muß bis zu einem Einkommen von etwa 46.000 DM eine Kürzung des Erziehungsgelds in Kauf genommen werden. Bei noch höheren Einkommen entfällt der Anspruch auf Erziehungsgeld. Auch hier steigt die Einkommensgrenze je weiterem Kind um 4.200 DM an. Dennoch sind


Abbildung 11: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes in Deutschland (1996)
16000
14000
12000
10000
8000
6000
4000
2000
0
Jährliche Entlastung (in DM)
1 Kind
2 Kinder
3 Kinder
0
50000
100000
150000
200000
250000
300000
Zu versteuerndes Jahreseinkommen vor Abzug der Kinderfreibeträge (in DM)

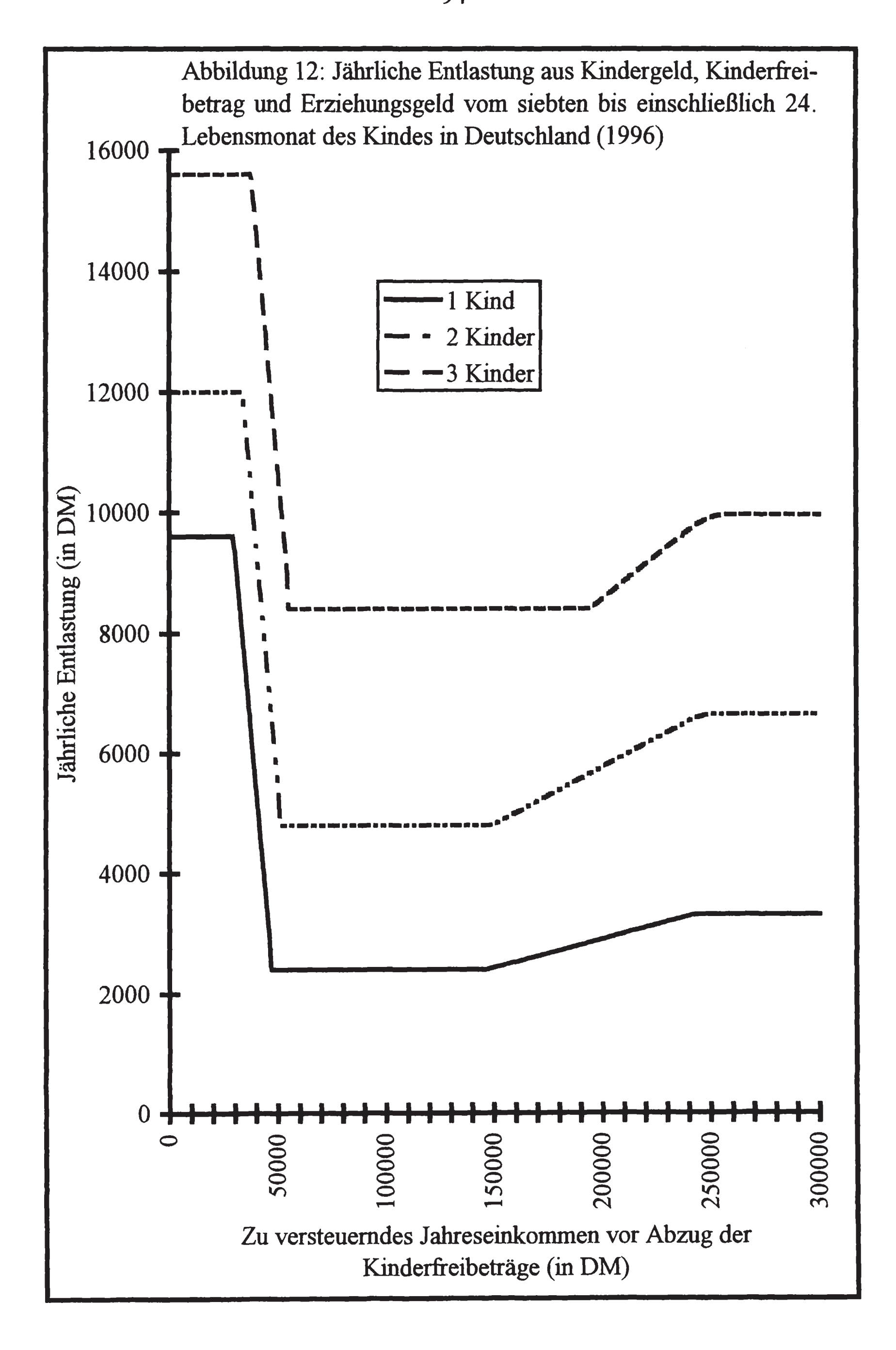


Abbildung 12: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld vom siebten bis einschließlich 24. Lebensmonat des Kindes in Deutschland (1996)

- wie in Abbildung 12 deutlich wird - bereits die mittleren Einkommensschichten vom Wegfall des Erziehungsgelds betroffen und erfahren erhebliche Entlastungseinbußen. Das Erziehungsgeld für Kinder im Alter von sieben bis 24 Monate stellt in diesem Fall eine Art Förderung einkommensschwacher Familien dar, obwohl es vom Gesetzgeber nicht als eine solche verstanden wird.

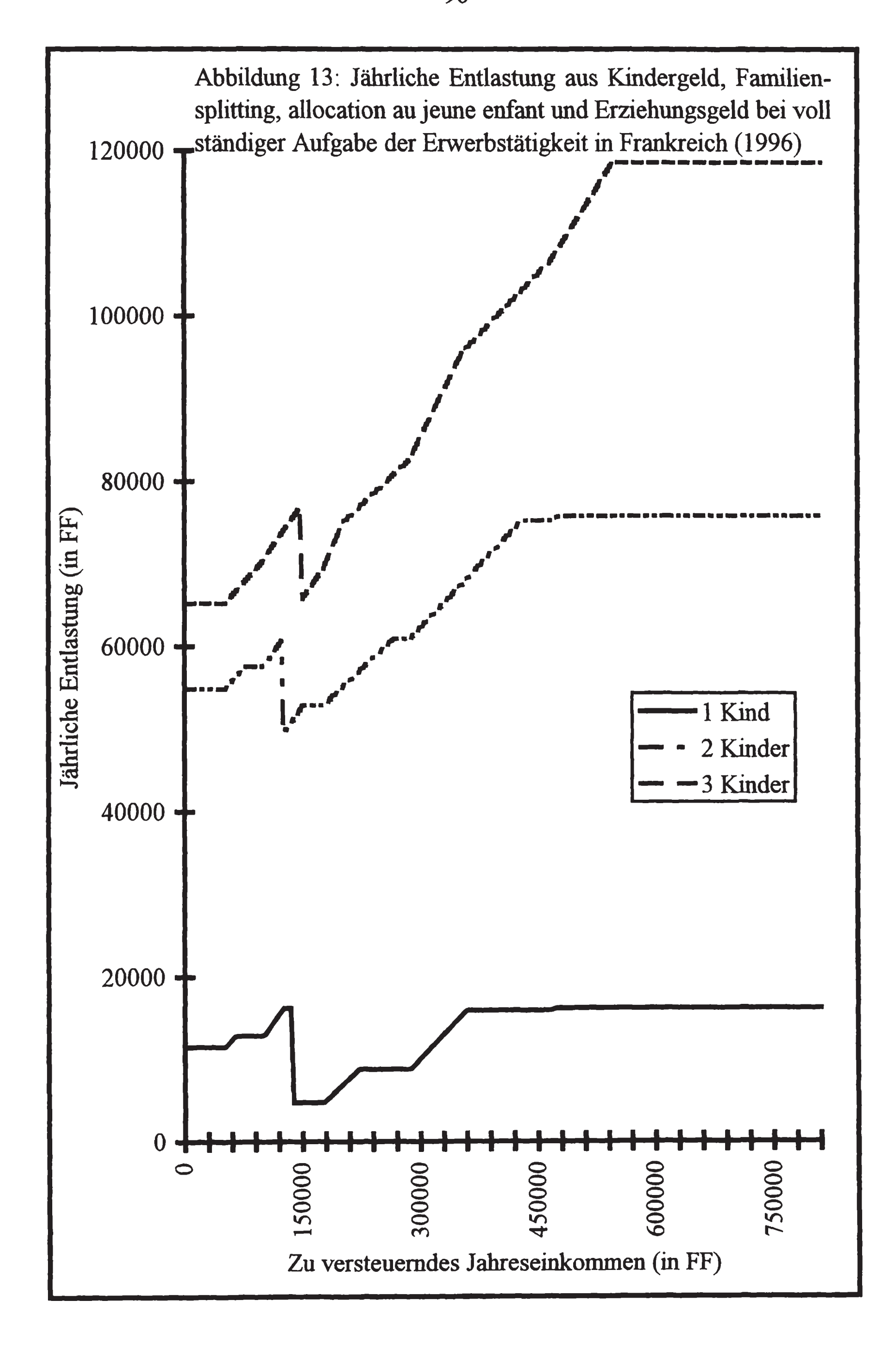
Mit steigender Kinderzahl nimmt die für den Bezug des Erziehungsgelds maßgebliche Einkommensgrenze zu. Dies führt dazu, daß beispielsweise eine Zwei-Kind-Familie im Vergleich zu einer Ein-Kind-Familie im Umfang der noch nicht auftretenden Minderung des Erziehungsgelds eine Zusatzentlastung erfährt. Der gleiche Sachverhalt war auch bei der Absenkung des Kindergelds im Rahmen des bis Ende 1995 geltenden dualen Systems festzustellen. Eine derartige Ausgestaltung familienbezogener Förderungsinstrumente stellt eine horizontale Ungleichheit dar.

VI.4.2. Frankreich

In Frankreich gibt es drei unterschiedliche Erziehungsgeldsätze. Bei vollständiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit beläuft sich das Erziehungsgeld auf 35.568 FF jährlich. Wenn beide Elternteile nach der Geburt ihres Kindes zu einer Teilzeitbeschäftigung übergehen, erhalten sie den vollen Erziehungsgeldsatz. Wird die Erwerbstätigkeit um mindestens 50 Prozent reduziert, beträgt es 23.520 FF im Jahr. Bei einer Rückführung der gesetzlichen Arbeitszeit um 20 bis 50 Prozent werden 17.784 FF gewährt. Sofern der jeweilige Elternteil vor der Geburt des Kindes eine bestimmte Zeit erwerbstätig war, kann das Erziehungsgeld unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens bezogen werden.

Die Entlastungsverläufe aus Kindergeld, allocation au jeune enfant und Familiensplitting, die in Kapitel VI.3.1. beschrieben wurden, verschieben sich um die vom Ausmaß der Reduzierung der Erwerbstätigkeit abhängigen jährlichen Erziehungsgeldzahlung nach oben. In Abbildung 13 wird von einer vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Elternteils ausgegangen, die jährlichen Entlastungen erhöhen sich um 35.568 FF.

Allerdings betrifft das erst die Entlastungsverläufe von Familien mit zwei und mehr Kindern, da für das erstgeborene Kind kein Erziehungsgeld bezahlt wird. Der fehlende Anspruch auf Erziehungsgeld für das erste Kind kann als horizontale Ungleichheit interpretiert werden, ist aber darauf zurückzuführen, daß das Erziehungsgeld eigentlich der frauenpolitischen Zielsetzung zuzuordnen ist. Zu deren Realisierung ist der Bezug des Erziehungsgelds ab dem ersten Kind nicht unbedingt erforderlich. Ansonsten genügt die Ausgestaltung des Erziehungsgelds den verteilungspolitischen Anforderungen. Ein einkommensunab-


Abbildung 13: Jährliche Entlastung aus Kindergeld, Familiensplitting, allocation au jeune enfant und Erziehungsgeld bei vollständiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Frankreich (1996)
Jährliche Entlastung (in FF)
120000
100000
80000
60000
40000
20000
0
0
150000
300000
450000
600000
750000
Zu versteuerndes Jahreseinkommen (in FF)
1 Kind
2 Kinder
3 Kinder

hängig gewährtes Erziehungsgeld ruft keine vertikalen Ungleichheiten hervor. Unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens werden die Familien gleich behandelt. Die in der Abbildung ersichtlichen Zacken in den Entlastungs verläufen sind auf die bereits erörterte Ausgestaltung der allocation au jeune enfant[175] zurückzuführen.

VI.5. Zusammenfassung

Die Analyse des Kindergelds und des Kinderfreibetrags vor Berücksichtigung des Erziehungsgelds hat ergeben, daß die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs in Deutschland zum 01.01.1996 in ihren Verteilungswirkungen positiv zu beurteilen ist. Die unzureichende Abstimmung von Kindergeld und Kinderfreibetrag des alten dualen Systems wurde mit der Umgestaltung beseitigt. Die Neuregelung trägt im Gegensatz zum dualen System systematisch zur Realisierung des Familienlastenausgleichs bei. Gleichzeitig gewährleistet sie mit Kinderfreibeträgen, die dem sozialkulturellen Existenzminimum der Kinder in etwa entsprechen, eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Stellt man die Neuregelung in Deutschland dem Familienlastenausgleich in Frankreich gegenüber, schneidet das französische System schlechter ab. Die Einkommensabhängigkeit der allocation au jeune enfant und des complément familial ruft eine massive Benachteiligung der mittleren Einkommensschichten hervor. Auch die zahlreichen Reformen, die das Familiensplitting im Verlauf der 80er Jahre erfuhr, führten zu verteilungspolitischen Unstimmigkeiten. Im Gegensatz zur Förderung einkommensschwacher Familien treten zwar keine vertikalen, dafür aber horizontale Ungleichheiten auf, die durch die bevölkerungspolitischen Komponenten des Familiensplittings verursacht werden. Es kommt zu zahlreichen Zielkollisionen zwischen der bevölkerungspolitischen Zielsetzung und dem Familienlastenausgleich sowie dem Leistungsfähigkeitsprinzip in der Einkommensteuer.

Wird das Erziehungsgeld in die Analyse miteinbezogen, ergibt sich, daß dieses Instrument in Deutschland aufgrund der Einkommensabhängigkeit vertikale Ungleichheiten hervorruft, so daß das Erziehungsgeld nur bedingt dem Ziel des Familienlastenausgleichs gerecht wird. Insbesondere Familien mit mittleren Einkommen, deren Kind zwischen sieben und 24 Monate alt ist, werden benachteiligt. In den Entlastungsverläufen wird dies an den Sprüngen deutlich, die nach Überschreiten der für den Bezug maßgeblichen Einkommensgrenzen auftreten.

---

[175] Bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen der allocation au jeune enfant wurde von einem Doppelverdienerehepaar ausgegangen.

Im Vergleich dazu verschieben sich die Entlastungsverläufe in Frankreich bei Berücksichtigung des Erziehungsgelds nach oben. Es treten keine vertikalen Ungleichheiten auf. Der fehlende Erziehungsgeldanspruch für das erste Kind kann zwar als horizontale Ungleichheit verstanden werden, ist aber darauf zurückzuführen, daß er für die Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung der französischen Familienpolitik nicht unbedingt erforderlich ist. Im Gegensatz zu Deutschland wird das französische Erziehungsgeld dem Familienlastenausgleich gerecht.

KAPITEL VII: SCHLUSSBETRACHTUNG

VII.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

VII.1.1. Frankreich

In dieser Arbeit war von Interesse, ob die französische Familienpolitik als vorbildlich angesehen werden kann. Die vorangegangene Analyse hat gezeigt, daß ihr entgegen der allgemein vorherrschenden Meinung zu unrecht eine Vorbildfunktion zugesprochen wird.

Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung der französischen Familienpolitik sowie der Beschreibung der gegenwärtigen familienpolitischen Leistungen konnte aufgezeigt werden, daß zahlreiche Instrumente nicht nur auf die Realisierung einer Zielsetzung der Familienpolitik gerichtet, sondern gleichzeitig mit einer bevölkerungspolitischen Komponente ausgestattet sind. Die Analysen der Kapitel IV bis VI haben gezeigt, daß es deshalb häufig zu Zielkollisionen kommt.

Dies kann an der seit den 70er Jahren nicht immer konsequent verfolgten Politik des dritten Kindes deutlich gemacht werden. Die Leistungen zur Förderung einkommensschwacher Familien konnten einerseits zwar einen leichten Anstieg der Geburten dritter und weiterer Kinder bewirken. Andererseits wurde in Kapitel VI gezeigt, daß diese Leistungen eine Ungleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von der Familiengröße und dem Familieneinkommen verursachen und nicht in vollem Umfang einen Familienlastenausgleich gewährleisten.

Als ein weiteres Beispiel kann das seit 1985 gewährte Erziehungsgeld genannt werden. Es wurde aus frauenpolitischen Motiven eingeführt und erleichtert die vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes. Das Erziehungsgeld konnte zunächst nur ab dem dritten Kind in Anspruch genommen werden. Eine derartige Ausgestaltung läßt sich jedoch auch bevölkerungspolitisch begründen, da die Politik des dritten Kindes Mitte der 80er Jahre im Vordergrund familienpolitischer Bemühungen stand. Zwar wurde das Erziehungsgeld einige Jahre später bereits ab dem zweiten Kind gewährt. Der fehlende Anspruch für das erste Kind kann aber als eine horizontale Ungleichheit verstanden werden. Da aber auch das Kindergeld erst ab dem zweiten Kind bezogen wird, scheint der französische Staat für das erste Kind keinen Ausgleich der Lasten vorzusehen, und es kann nicht unbedingt von einer Kolli-

sion der frauenpolitischen Zielsetzung mit dem Familienlastenausgleich gesprochen werden.

Die Verminderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch das Vorhandensein von Kindern in einer Familie wird im Rahmen des Familiensplitting berücksichtigt. Die Höherbewertung ab dem dritten Kind bei der Berechnung des Splittingquotienten steht in keinem Zusammenhang mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Das Familiensplitting ist deshalb eine weitere Maßnahme, die nicht nur zur Realisierung eines Zieles herangezogen wird, sondern durch eine pronatalistische Komponente zur Verwirklichung des bevölkerungspolitischen Zieles beitragen soll. Damit kann die mit der Höherbewertung ab dem dritten Kind verbundene horizontale Ungleichheit, die mit einer Zielkollision gleichzusetzen ist, begründet werden.

Die französische Familienpolitik trägt zur Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung bei. Zum einen ermöglichen Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld eine vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Mit einem umfassenden Kinderbetreuungsnetz und Maßnahmen zur finanziellen Förderung zu Kinderbetreuung leistet sie zum anderen einen adäquaten Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben. Da die finanziellen Unterstützungen bei der Beschäftigung einer Tagesmutter unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens in Anspruch genommen werden können, kommt es zu keinen vertikalen Ungleichheiten. Die Leistungen, die dem Ausgleich der mit der Fremdbetreuung verbundenen Lasten dienen sollen, sind daher mit dem Ziel des Familienlastenausgleichs vereinbar.

Die Ungleichbehandlung von Familien kann zumeist darauf zurückgeführt werden, daß die familienpolitischen Leistungen, die zur Realisierung einer bestimmten Zielsetzung eingesetzt werden, gleichzeitig eine bevölkerungspolitische Komponente enthalten. Die damit verbundenen Schwächen müssen in Kauf genommen werden, solange das bevölkerungspolitische Ziel als eine der Hauptzielsetzungen der französischen Familienpolitik gilt. Dennoch wird die französische Familienpolitik in der Ausgestaltung ihrer Leistungen dadurch unübersichtlich und kann aufgrund zahlreicher Zielkollisionen nicht als vorbildlich bezeichnet werden.

VII.1.2. Deutschland

Im Gegensatz zu Frankreich ist die Realisierung der bevölkerungspolitischen Zielsetzung in Deutschland nicht von Bedeutung.

An dem bis Ende 1995 gültigen dualen System wurde die unzulängliche Abstimmung von Maßnahmen deutlich, die der Verfolgung zweier Ziele, Familienlastenausgleich und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dienen sollten. Als Beispiele können die Reformen der 80er Jahre mit der Einführung des Zusatzkindergelds und der Einkommensabhängigkeit des Kindergelds ab dem zweiten Kind herangezogen werden. Gerade letztere rief eine Ungleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von ihren Einkommen hervor, insbesondere die mittlere Einkommensschicht wurde massiv benachteiligt. Mit der Neugestaltung des Familienlastenausgleichs zum 01.01.1996 wurden diese Ungereimtheiten beseitigt. Die Neuregelung wird den Zielen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und Familienlastenausgleich gerecht, ohne daß es zu Zielkollisionen kommt.

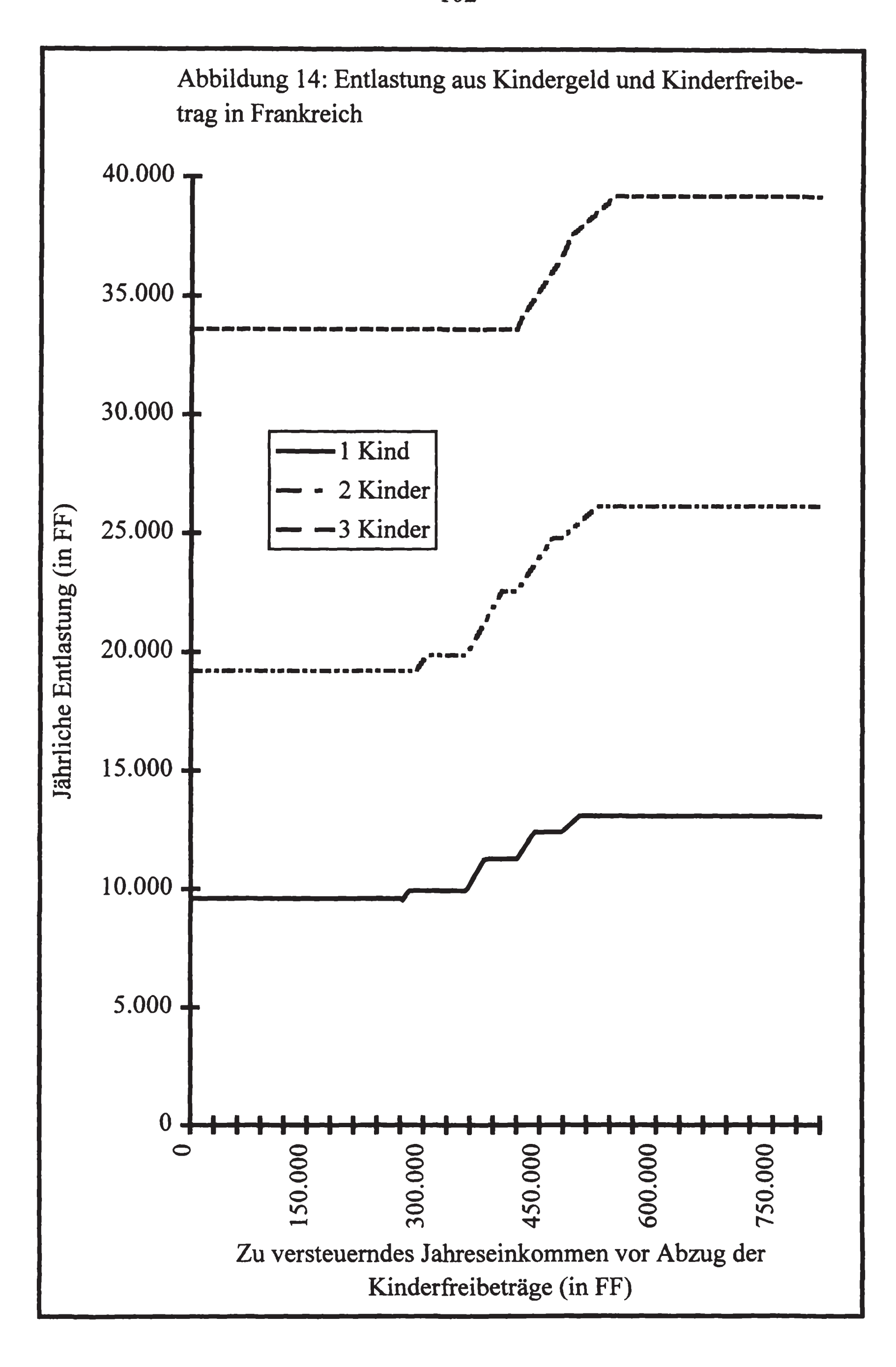
Das Erziehungsgeld ist in Deutschland im Vergleich zu Frankreich derart ausgestaltet, daß es nicht nur zur Realisierung seiner eigentlichen Zielsetzung, die Erziehungstätigkeit der Mütter zu honorieren, Probleme hervorruft, sondern auch als Instrument des Familienlastenausgleichs. Die Ursachen sind in der Einkommensabhängigkeit des Erziehungsgelds zu sehen, die eine Ungleichbehandlung der Mütter mit sich bringt. Der Beitrag der deutschen Familienpolitik zur Realisierung der frauenpolitischen Zielsetzung ist daher geringer zu bewerten als in Frankreich.

Inwieweit die nationalen Familienpolitiken in Frankreich und Deutschland Ansatzpunkte für Verbesserungen des familienpolitischen Leistungskatalogs des jeweils anderen Landes bieten können, soll im letzten Abschnitt wenigstens kurz angesprochen werden.

VII.2. Ansatzpunkte für Reformen

VII.2.1. Frankreich

Im Vergleich zu Deutschland treten in Frankreich bei der Verfolgung der beiden Zielsetzungen Familienlastenausgleich und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zahlreiche Unzulänglichkeiten auf, die vielfach auf die bevölkerungspolitischen Bestrebungen zurückzuführen sind. Würde sich Frankreich an der Neugestaltung des Kindergelds und der Familienbesteuerung in Deutschland orientieren, bestünde die Möglichkeit, zahlreiche Ungleichheiten der bestehenden Regelung zu beseitigen, ohne die bevölkerungspolitische Bedeutung der Familienpolitik zu vernachlässigen.


Abbildung 14: Entlastung aus Kindergeld und Kinderfreibetrag in Frankreich
40.000
35.000
30.000
25.000
20.000
15.000
10.000
5.000
0
Jährliche Entlastung (in FF)
1 Kind
2 Kinder
3 Kinder
0
150.000
300.000
450.000
600.000
750.000
Zu versteuerndes Jahreseinkommen vor Abzug der Kinderfreibeträge (in FF)

Dies wird an folgendem Beispiel deutlich. Als Ersatz für die allocation au jeune enfant, die aufgrund der Einkommensunabhängigkeit eine Ungleichbehandlung der Familien hervorruft, könnte das Kindergeld bereits ab dem ersten Kind in Höhe von 800 FF monatlich gewährt werden. Das Kindergeld für das zweite Kind könnte auf 800 FF monatlich (bisher 665 FF) angehoben werden, für dritte und weitere Kinder liegt es mit 1.200 FF um 50 Prozent höher, um der bevölkerungspolitischen Zielsetzung Rechnung zu tragen. Das Familiensplitting, das mit der Höherbewertung ab dem dritten Kind und der Entlastungsobergrenze eine Ungleichbehandlung der Familien in Abhängigkeit von der Familiengröße und des Familieneinkommens verursacht, könnte analog zu Deutschland durch eine Kinderfreibetragsregelung ersetzt werden. Um die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der Kinder zu gewährleisten, wäre ein Kinderfreibetrag in Höhe von 23.000 FF pro Kind denkbar. Jede Familie sollte die Möglichkeit haben, sich für die günstigere Variante entscheiden.

Aus Abbildung 14 ist ersichtlich, daß die Zacken und Sprünge in den Entlastungsverläufen, die die bisherigen Regelungen in Frankreich mit sich brachten, beseitigt würden. Wie ein Vergleich mit den Abbildungen 7 bis 10 zeigt, brächte eine derartige Reform keinen Rückgang der jährlichen Entlastung der Familien mit niedrigen Einkommen mit sich. Die Benachteiligung der mittleren Einkommensschichten entfiele, allerdings käme es nicht mehr zu derart starken Entlastungszuwächsen durch das Splittingverfahren, die jährliche Entlastung für Familien mit höheren und hohen Einkommen würde geringer ausfallen. Die Gewährung spezifischer Leistungen für einkommensschwache Familien, die nicht nur Ungleichheiten hervorrufen, sondern den familienpolitischen Leistungskatalog Frankreichs unübersichtlicher machen, wäre nicht mehr erforderlich.

Die deutsche Familienpolitik kann also durchaus Anregungen für eine bessere Gestaltung der französischen Familienpolitik liefern, mit der die Unzulänglichkeiten der bisherigen Regelungen beseitigt und die Ziele Familienlastenausgleich und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit adäquater realisiert würden.

VII.2.2. Deutschland

Obwohl der französischen Familienpolitik die Vorbildfunktion abgesprochen wurde, bietet sie durchaus Ansatzpunkte für eine Verbesserung der deutschen Familienpolitik.

Um die Erziehungstätigkeit der Frauen angemessen zu honorieren und eine (temporären) Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, wäre zum einen das

Erziehungsgeld analog zu Frankreich einkommensunabhängig zu gewähren. Die aufgrund der Einkommensabhängigkeit auftretenden Ungleichheiten könnten beseitigt werden. Zum anderen würde das Erziehungsgeld einen stärkeren Anreiz für einen Verzicht auf die Erwerbstätigkeit darstellen, wenn es wie in Frankreich 36 Monate gezahlt und somit die gesamte Dauer des Erziehungsurlaubs abdecken würde.

Wenn die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben auch in Deutschland Bestandteil der frauenpolitischen Zielsetzung werden sollte, wäre ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten erforderlich, der analog zu Frankreich insbesondere auf die vermehrte Bereitstellung von Ganztagsbetreuungsplätzen abzielen sollte. Ferner erscheinen in diesem Zusammenhang die in Frankreich zur Förderung der Kinderbetreuung gewährten Leistungen als sinnvoll, da sie die Familien bei den Kinderbetreuungskosten entlasten und derart ausgestaltet sind, daß Ungleichheiten vermieden werden.

Falls man in Deutschland tatsächlich einen Beitrag dazu leisten möchte, Familien und Erwerbstätigkeit besser miteinander in Einklang bringen zu können, sollten nicht nur auf staatlicher Seite die Bemühungen verstärkt werden, sondern auch auf Seite der Unternehmen. Denkbar wäre ein Erweiterung des Angebots an flexiblen Teilzeitplätzen und eine Ausweitung der Telearbeitsplätze.

Durch eine derartige stärkere Forcierung der frauenpolitischen Zielsetzung im Stile Frankreichs könnte den Frauen die vorübergehende Aufgabe der Erwerbstätigkeit erleichtert werden, vor allem wenn die Perspektive besteht, bei Wiederaufnahme des Berufs auf ein umfassendes Kinderbetreuungsnetz zurückgreifen zu können. Nicht auszuschließen ist in diesem Zusammenhang die möglicherweise steigende Bereitschaft der Frauen, überhaupt Kinder zu bekommen oder sich für ein weiteres zu entscheiden - mit positiven Rückwirkungen auf die Geburtenrate. Denn daß sich höhere Frauenerwerbsquoten und gleichzeitig höhere Geburtenraten als in Deutschland nicht ausschließen, konnte am Beispiel Frankreich gezeigt werden.

LITERATURVERZEICHNIS

Alber, Jens (1989): Der Sozialstaat in der Bundesrepublik Deutschland 1950-1983, Frankfurt/Main 1989

Albers, Willi (1981): Probleme der westdeutschen Familienpolitik, in: Schweitzer, Rosemarie von (Hrsg.): Leitbilder für Familie und Familienpolitik, Berlin 1981, S. 41-61

André, Christine (1996): Die Finanzierung der sozialen Sicherung und die Gewährleistung der Alterssicherung: Ein deutsch-französischer Vergleich, in: Kaufmann, Franz Xaver (Hrsg.): Sozialpolitik im französisch-deutschen Vergleich, Wiesbaden 1996, S. 721-744

Auge, Michael (1984): Humanvermögen, Sozialisation und Familienlastenausgleich, Karlsruhe 1984

Bethusy-Huc, Viola Gräfin von (1987): Familienpolitik. Aktuelle Bestandsaufnahme der familienpolitischen Leistungen und Reformvorschläge, Tübingen 1987

Bisault, Laurent/Bloch-London, Catherine/Lagarde, Sylvie/Le Corre, Valérie (1996): Le développement du travail à temps partiel, in: Données Sociales 1996, Paris 1996, S. 225-233

Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1986): Steuergerechtigkeit und Familienlastenausgleich, in: Steuer und Wirtschaft 4/1986, S. 335-340

Brondel, Daniel/Guillemot, Danièle/Marioni, Pierre (1996): La population active: facteurs d'évolution et perspectives, in: Données Sociales 1996, Paris 1996, S. 110-116

Bundesminister für Familie, Jugend und Gesundheit (1984): Familie und Arbeitswelt, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Gesundheit, Band 143, Stuttgart Berlin Köln Mainz 1984

Bundesministerium für Familie und Senioren (1994): Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland - Zukunft des Humanvermögens. Fünfter Familienbericht, Bonn 1994

Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (1971): Zur Reform des Familienlastenausgleichs, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn 1971

Calot, Gérard (1994): Droit fiscal, état matrimonial et nombre d'enfants, in: Population, Nr. 6, 1994, S. 1473-1500

Chauvière, Michel (1992): L'expert et les propagandistes Alfred Sauvy et le Code de la Famille de 1939, in: Population, Nr. 6, 1992, S. 1441-1452

Chesnais, Jean-Claude (1986): La transition démographique, Institut national d'études démographiques, Cahier n° 113, Paris 1986

Colberg-Schrader, Hedi (1994): Einrichtungen für Kinder als unverzichtbarer Teil der sozialen Infrastruktur, in: Bäcker, Gerhard/Stolz-Willig, Brigitte (Hrsg.): Kind, Beruf, Soziale Sicherung, Köln 1994, S. 155-176

Desplanques, Guy (1993a): Activité féminine et vie familiale, in: Économie et Statistique, Nr. 261, 1993 - 1, S. 23-32

Desplanques, Guy (1993b): Garder les petits: organisation collective ou solidarité familiale, in: Données Sociales 1993, Paris 1993, S. 330-338

Dienel, Christiane (1993): Frankreich, in: Neubauer, Erika (Hrsg.): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten - Länderberichte -, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Band 22.2, Stuttgart Berlin Köln 1993, S .149-177

Dinkel, Reiner (1984): Die Auswirkungen eines Geburten- und Bevölkerungsrückgangs auf Entwicklung und Ausgestaltung von gesetzlicher Alterssicherung und Familienlastenausgleich, Berlin 1984

Dumon, Wilfried (1991) (Hrsg.): National family policies in EC-countries in 1991, Brüssel 1991

Ekert-Jaffé, Olivia (1986): Effets et limites des aides financières aux familles: Une expérience et un modèle, in: Population, 2, 1986, S. 327-348

Émin, Jean-Claude/Fallourd, Pierre (1996): L'état du système éducatif français, in: Données Sociales 1996, Paris 1996, S. 40-47

Esquieu, Paul (1994): Effectifs scolaires et besoins en enseignants: tendances et prévisions, in: Économie et Statistique, Nr. 274, 1994 - 4, S. 57-69

Eurostat: Bevölkerungsstatistik, Luxemburg, diverse Jahrgänge

Fagnani, Jeanne (1992a): Travail et fécondité en France et en Allemagne de l'Ouest. Les Françaises font-elles des prouesses?, in: Revue française des affaires sociales, Nr. 2, Paris 1992, S. 129- 147

Fagnani, Jeanne (1992b): Vers un retour des femmes au foyer, in: Le groupe familiale, Nr. 135 - 4/92, S. 68-74

Gabler-Wirtschafts-Lexikon (1992), 13. Auflage, Wiesbaden 1992

Glaude, Michel (1992): Neutralité ou efficacité de la politique familiale, in: Économie et Statistique, Nr. 256, Juli - August 1992, S. 25-27

Hantrais, Linda (1992): La Fécondité en France et en Royaume-Uni: les effets possibles de la politique familiale, in: Population, Nr. 4, 1992, S. 987-1016

Hantrais, Linda/Letablier, Marie-Thérèse (1995): Travail professionnel et vie familiale: une comparaison européenne, in: Recherches et Prévisions, Nr. 41 - 1995, S. 13-23

Herlth, Alois/Kaufmann, Franz-Xaver (1982): Zur Einführung: Familiale Probleme und sozialpolitische Intervention, in: Kaufmann, Franz-Xaver (Hrsg.): Staatliche Sozialpolitik und Familie, München 1982, S. 1-22

Höhn, Charlotte/Schubnell, Hermann (1986): Bevölkerungspolitische Maßnahmen und ihre Wirksamkeit in ausgewählten europäischen Industrieländern (I), in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, Jg. 12, 1/1986, S. 3-51

INSEE (1991): Les femmes, Contours et Caractères, Paris 1991

INSEE: Annuaire statistique de la France, Paris, diverse Jahrgänge

INSEE: Annuaire rétrospectif de la France, séries longues 1948-1988, Paris 1989

Institut „Finanzen und Steuern" (1982): Kinderlastenausgleich - Leistungsniveau, Leistungssystem, Neugestaltungsvorschlag -, Bonn 1982

Institut national d'études démographiques (1976): Natalité et politique démographiques, Paris 1976

Jeandidier, Bruno (1996): Les effets redistributifs, in: Informations sociales, Nr. 49/50, S. 118-131

Karlsson, Malene (1995): Familientagespflege in Europa, Netzwerk der Europäischen Kommission für Kinderbetreuung und andere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Brüssel 1995

Kassella, Thomas Michael (1991): Zur Reform der Familienbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main 1991

Kaufmann, Franz-Xaver (1993): Familienpolitik in Europa, in: Bundesministerium für Familie und Senioren (Hrsg.): 40 Jahre Familienpolitik in Europa, Neuwied 1993, S. 141-167

Kausemann, E.-Peter (1983): Möglichkeiten einer Integration von Steuer- und Transfersystem, Thun 1983

Klein, Franz (1993): Der Familienlastenausgleich - eine zentrale Aufgabe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, in: Bundesministerium für Familie und Senioren (Hrsg.): 40 Jahre Familienpolitik in Europa, Neuwied 1993, S. 91-104

Lampert, Heinz/Bossert, Albrecht (Hrsg.) (1992): Sozialstaat Deutschland, München 1992

Langer-El Sayed, Ingrid (1980): Familienpolitik: Tendenzen, Chancen, Notwendigkeiten, Frankfurt/Main 1980

Lelièvre, Eva/Gauthier, Anne (1995): L'emploi des femmes en Europe: inégalités, discontinuité, politique sociale, in: Guillemard, A. M. et al: Comparer les systèmes de protection sociale en Europe, Band 1, Paris 1995, S. 493-518

Lohkamp-Himmighofen, Marlene (1993a): Ansätze zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, in: Neubauer, Erika (Hrsg.): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Band 22.1, Stuttgart Berlin Köln 1993, S. 313-367

Lohkamp-Himmighofen, Marlene (1993b): Deutschland, in: Neubauer, Erika (Hrsg.): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten - Länderberichte -, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Band 22.2, Stuttgart Berlin Köln 1993, S. 81-148

Maes-Baier, Monika (1993): Organisation der Finanzierung familienpolitischer Maßnahmen, in: Neubauer, Erika (Hrsg.): Zwölf Wege der Familienpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Eigenständige Systeme und vergleichbare Qualitäten, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Band 22.1, Stuttgart Berlin Köln 1993, S. 161-204

Malabouche, Gérard (1991): L'impôt sur le revenu: un mécanisme complexe, in: Économie et Statistique, Nr. 241, März 1991, S. 19-29

Meijvogel, Ria/Petrie, Pat (1996): Die Betreuung von Schulkindern in der Europäischen Union, Netzwerk der Europäischen Kommission für Kinderbetreuung und andere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Brüssel 1996

Meisel, Peter G./Sowka, Hans-Harald (1995): Mutterschutz und Erziehungsurlaub, 4. Auflage, München 1995

Messu, Michel (1992): Familienpolitik und soziale Einkommenspolitik: Kindergeld für Alleinerziehende in Frankreich, in: Internationale Revue für Soziale Sicherheit Bd. 45, 3/92, S. 79-91

Messu, Michel (1996): L'imprévu, l'implicite et l'inexpliqué, in: Informations sociales, Nr. 49/50, S. 106-117

Ministère des Affaires Sociales, de la Santé et de la Ville (1995): Les prestations familiales en France au 1er janvier 1995, Paris 1995

Moss, Peter (1990): Kinderbetreuung in der Europäischen Gemeinschaft 1985-1990, in: Die Sonderhefte von Frauen Europas, Brüssel 1990

Nizet, Jean-Yves (1991): Fiscalité, économie et politique. L'impôt en France 1945-1990, Paris 1991

Oberhauser, Alois (1989): Familie und Haushalt als Transferempfänger. Situation, Mängel und Reformansätze, Frankfurt New York 1989

Pelletier, Pierre (1991): Prestations familiales, fiscalité et prise en compte des charges familiales, in: Travail et Emploi, Nr. 74, 1991, S. 133-167

Questiaux, Nicole/Fournier, Jacques (1978): France, in: Kamerman, Sheila B./Kahn, Alfred J. (Hrsg.): Family Policy. Government and Families in fourteen countries, New York 1978, S. 117-182

Schäfer, Bernd (1992): Entlastungs- und Verteilungswirkungen alternativer Familienlastenausgleichssysteme, in: Petersen, Hans-Georg/Hüther, Michael/Müller, Klaus: Wirkungsanalyse alternativer Steuer- und Transfersysteme, Frankfurt/Main 1992, S. 107-157

Scherf, Wolfgang (1992): Der Regierungsentwurf zur Neuregelung des Familienlastenausgleichs, in: Sozialer Fortschritt 1992/3, S. 69-71

Schmidt, Manfred G. (1993): Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern im Industrieländervergleich, Opladen 1993

Schubnell, Hermann (1990): Bevölkerungs- und Familienpolitik - Definitionen, Bezug zur Gesamtpolitik und Problem der Wirkungsanalyse, in: Birg, Herwig/Mackensen, Rainer (Hrsg.): Demographische Wirkungen politischen Handelns, Frankfurt/Main 1990, S. 33-53

Schultheis, Franz (1988): Sozialgeschichte der französischen Familienpolitik, Frankfurt New York 1988

Schultheis, Franz (1990): Die pro-natalistische Bevölkerungspolitik in Frankreich, in: Birg, Herwig/Mackensen, Rainer (Hrsg.): Demographische Wirkungen politischen Handelns, Frankfurt/Main 1990, S. 303-355

Schultheis, Franz (1991): Quadratur und Zirkel: familienpolitische Instrumente im Dienst der Bevölkerungspolitik. Eine Fallstudie., in: Fickl, Stephan (Hrsg.): Bevölkerungsentwicklung und öffentliche Haushalte, Frankfurt/Main 1991, S. 227-248

Schwarz, Karl (1989): Les effets démographiques de la politique familiale en RFA et dans ses Länder depuis la seconde guerre mondiale, in: Population, Nr. 2, 1989, S. 395-415

Soullié, Janine (1995): Un tabou. La démographie allemande, in: Chroniques Économiques, Nr. 4, April 1995, S. 153-161

Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden, diverse Jahrgänge

Statistisches Bundesamt: Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 4.1.1.: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit, Wiesbaden, diverse Jahrgänge

Statistisches Bundesamt (1995): Gruppe VIII B, L 307, in: Fachserie 1: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 3: Haushalte und Familien 1993, Wiesbaden 1995

Statistisches Bundesamt (1996): Fachserie 13: Sozialleistungen, Reihe 6.3.1.; Tageseinrichtungen für Kinder 1994, Wiesbaden 1996

Steck, Philippe (1994): La branche famille de la Sécurité sociale état des lieux, in: Droit social, Nr. 1, Januar 1994, S. 56-68

Steck, Philippe (1996): De la loi Veil au plan Juppé: l'évolution de la branche famille, in: Droit Social, Nr. 4, April 1996, S. 405-413

Sterdyniak, Henri (1992): Pour défendre le quotient familial, in: Économie et Statistique, Nr. 256, Juli - August 1992, S. 5-24

Stutzer, Erich (1990): Geburtenentwicklung, nichteheliche Geburten und Kindersterblichkeit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, in: Baden-Württemberg in Wort und Zahl 12/90, S. 581-588

Stutzer, Erich/Schwartz, Wolfgang (1991): Childbirth and Female Employment in the Federal Republic of Germany, in: Commission of the European Communities (Hrsg.): Study on the Relationship between Female Activity and Fertility, Bd. 2, Brüssel 1991, S. 227-292

Stutzer, Erich/Schwartz, Wolfgang (1994): Geburtenentwicklung und Frauenerwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg (Hrsg.): Familie heute - ausgewählte Aufsätze zur Situation der Familien in Baden-Württemberg, Ettlingen 1994, S. 107-131

Taube, Reginbert (1994): Unstimmigkeiten bei der staatlichen Umverteilung - Das Beispiel „Familienpolitik“, in: Wirtschaftsdienst 1994/XI, S. 556-560

Teichert, Volker (1990): Junge Familien in der Bundesrepublik: Familienalltag - Familienumwelt - Familienpolitik, Opladen 1990

Willeke Franz-Ulrich/Onken, Ralph (1990): Allgemeiner Familienlastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse zu drei Jahrzehnten monetärer Familienpolitik, Frankfurt/Main 1990

Willeke, Franz-Ulrich (1993): Profile des Familienlastenausgleichs. Zur Transformation der gegenwärtigen Regelungen in eine widerspruchsfreie Konzeption, in: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd. 211/3-4, S. 193-217

Wingen, Max (1995): Familienpolitik als Gesellschaftsreform, in: Politik und Zeitgeschichte, B52-53/95, S. 26-39

Wolff, Wilfried (1995): Die Rechtsgestaltung des Kinderlastenausgleichs. Eine systemübergreifende Studie, Frankfurt/Main 1995

Zimmermann, Klaus F. (1985): Familienökonomie. Theoretische und empirische Untersuchungen zur Frauenerwerbstätigkeit und Geburtenentwicklung, Berlin Heidelberg New York Tokyo 1985

FINANZWISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Band 1 Werner Steden: Finanzpolitik und Einkommensverteilung. Ein Wachstums- und Konjunkturmodell der Bundesrepublik Deutschland. 1979.

Band 2 Rainer Hagemann: Kommunale Finanzplanung im föderativen Staat. 1976.

Band 3 Klaus Scherer: Maßstäbe zur Beurteilung von konjunkturellen Wirkungen des öffentlichen Haushalts. 1977.

Band 4 Brita Steinbach: "Formula Flexibility" - Kritische Analyse und Vergleich mit diskretionärer Konjunkturpolitik. 1977.

Band 5 Hans-Georg Petersen: Personelle Einkommensbesteuerung und Inflation. Eine theoretisch-empirische Analyse der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer in der Bundesrepublik Deutschland. 1977.

Band 6 Friedemann Tetsch: Raumwirkungen des Finanzsystems der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung der Auswirkungen der Finanzreform von 1969 auf die Einnahmenposition der untergeordneten Gebietskörperschaften und ihrer regionalpolitischen Zieladäquanz. 1978.

Band 7 Wilhelm Pfähler: Normative Theorie der fiskalischen Besteuerung. Ein methodologischer und theoretischer Beitrag zur Integration der normativen Besteuerungstheorie in der Wohlfahrtstheorie. 1978.

Band 8 Wolfgang Wiegard: Optimale Schattenpreise und Produktionsprogramme für öffentliche Unternehmen. Second-Best Modelle im finanzwirtschaftlichen Staatsbereich. 1978.

Band 9 Hans P. Fischer: Die Finanzierung des Umweltschutzes im Rahmen einer rationalen Umweltpolitik. 1978.

Band 10 Rainer Paulenz: Der Einsatz finanzpolitischer Instrumente in der Forschungs- und Entwicklungspolitik. 1978.

Band 11 Hans-Joachim Hauser: Verteilungswirkungen der Staatsverschuldung. Eine kreislauftheoretische Inzidenzbetrachtung. 1979.

Band 12 Gunnar Schwarting: Kommunale Investitionen. Theoretische und empirische Untersuchungen der Bestimmungsgründe kommunaler Investitionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1965-1972. 1979.

Band 13 Hans-Joachim Conrad: Stadt-Umland-Wanderung und Finanzwirtschaft der Kernstädte. Amerikanische Erfahrungen, grundsätzliche Zusammenhänge und eine Fallstudie für das Ballungsgebiet Frankfurt am Main. 1980.

Band 14 Cay Folkers: Vermögensverteilung und staatliche Aktivität. Zur Theorie distributiver Prozesse im Interventionsstaat. 1981.

Band 15 Helmut Fischer: US-amerikanische Exportförderung durch die DISC-Gesetzgebung. 1981.

Band 16 Günter Ott: Einkommensumverteilungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine quantitative Analyse. 1981.

Band 17 Johann Hermann von Oehsen: Optimale Besteuerung. *(Optimal Taxation)*. 1982.

Band 18 Richard Kössler: Sozialversicherungsprinzip und Staatszuschüsse in der gesetzlichen Rentenversicherung. 1982.

Band 19 Hinrich Steffen: Zum Handlungs- und Entscheidungsspielraum der kommunalen Investitionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. 1983.

Band 20 Manfred Scheuer: Wirkungen einer Auslandsverschuldung des Staates bei flexiblen Wechselkursen. 1983.

Band 21 Christian Schiller: Staatsausgaben und crowding-out-Effekte. Zur Effizienz einer Finanzpolitik keynesianischer Provenienz. 1983.

Band 22 Hannelore Weck: Schattenwirtschaft: Eine Möglichkeit zur Einschränkung der öffentlichen Verwaltung? Eine ökonomische Analyse. 1983.

Band 23 Wolfgang Schmitt: Steuern als Mittel der Einkommenspolitik. Eine Ergänzung der Stabilitätspolitik? 1984.

Band 24 Wolfgang Laux: Erhöhung staatswirtschaftlicher Effizienz durch budgetäre Selbstbeschränkung? Zur Idee einer verfassungsmäßig verankerten Ausgabengrenze. 1984.

Band 25 Brita Steinbach-van der Veen: Steuerinzidenz. Methodologische Grundlagen und empirisch-statistische Probleme von Länderstudien. 1985.

Band 26 Albert Peters: Ökonomische Kriterien für eine Aufgabenverteilung in der Marktwirtschaft. Eine deskriptive und normative Betrachtung für den Allokationsbereich. 1985.

Band 27 Achim Zeidler: Möglichkeiten zur Fortsetzung der Gemeindefinanzreform. Eine theoretische und empirische Analyse. 1985.

Band 28 Peter Bartsch: Zur Theorie der längerfristigen Wirkungen 'expansiver' Fiskalpolitik. Eine dynamische Analyse unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Budgetbeschränkung und ausgewählter Möglichkeiten der öffentlichen Defizitfinanzierung. 1986.

Band 29 Konrad Beiwinkel: Wehrgerechtigkeit als finanzpolitisches Verteilungsproblem. Möglichkeiten einer Kompensation von Wehrungerechtigkeit durch monetäre Transfers. 1986.

Band 30 Wolfgang Kitterer: Effizienz- und Verteilungswirkungen des Steuersystems. 1986.

Band 31 Heinz Dieter Hessler: Theorie und Politik der Personalsteuern. Eine Kritik ihrer Einkommens- und Vermögensbegriffe mit Blick auf die Leistungsfähigkeitstheorie. 1994.

Band 32 Wolfgang Scherf: Die beschäftigungspolitische und fiskalische Problematik der Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung. Eine Auseinandersetzung mit der Kritik an der lohnbezogenen Beitragsbemessung. 1987.

Band 33 Andreas Mästle: Die Steuerunion. Probleme der Harmonisierung spezifischer Gütersteuern. 1987.

Band 34 Günter Ott: Internationale Verteilungswirkungen im Finanzausgleich der Europäischen Gemeinschaften. 1987.

Band 35 Heinz Haller: Zur Frage der zweckmäßigen Gestalt gemeindlicher Steuern. Ein Diskussionsbeitrag zur Gemeindesteuerreform. 1987.

Band 36 Thomas Kuhn: Schlüsselzuweisungen und fiskalische Ungleichheit. Eine theoretische Analyse der Verteilung von Schlüsselzuweisungen an Kommunen. 1988.

Band 37 Walter Hahn: Steuerpolitische Willensbildungsprozesse in der Europäischen Gemeinschaft. Das Beispiel der Umsatzssteuer-Harmonisierung. 1988.

Band 38 Ulrike Hardt: Kommunale Finanzkraft. Die Problematik einer objektiven Bestimmung kommunaler Einnahmemöglichkeiten in der gemeindlichen Haushaltsplanung und im kommunalen Finanzausgleich. 1988.

Band 39 Jochen Michaelis: Optimale Finanzpolitik im Modell überlappender Generationen. 1989.

Band 40 Bernd Raffelhüschen: Anreizwirkungen der sozialen Alterssicherung. Eine dynamische Simulationsanalyse. 1989.

Band 41 Berend Diekmann: Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen der Europäischen Gemeinschaften. 1990.

Band 42 Helmut Kaiser: Konsumnachfrage, Arbeitsangebot und optimale Haushaltsbesteuerung. Theoretische Ergebnisse und mikroökonometrische Simulation für die Bundesrepublik Deutschland. 1990.

Band 43 Rüdiger von Kleist: Das Gramm-Rudman-Hollings-Gesetz. Ein gescheiterter Versuch der Haushaltskonsolidierung. 1991.

Band 44 Rolf Hagedorn: Steuerhinterziehung und Finanzpolitik. Ein theoretischer Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Hinterziehung von Zinserträgen. 1991.

Band 45 Cornelia S. Behrens: Intertemporale Verteilungswirkungen in der gesetzlichen Krankenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. 1991.

Band 46 Peter Saile: Ein ökonomischer Ansatz der Theorie der intermediären Finanzgewalten – Die Kirchen als Parafisci. 1992.

Band 47 Peter Gottfried: Die verdeckten Effizienzwirkungen der Umsatzsteuer. Eine empirische allgemeine Gleichgewichtsanalyse. 1992.

Band 48 Andreas Burger: Umweltorientierte Beschäftigungsprogramme. Eine Effizienzanalyse am Beispiel des "Sondervermögens Arbeit und Umwelt". 1992.

Band 49 Jeanette Malchow: Die Zuordnung verteilungspolitischer Kompetenzen in der Europäischen Gemeinschaft. Eine Untersuchung aufgrund einer Fortentwicklung der ökonomischen Theorie des Föderalismus. 1992.

Band 50 Barbara Seidel: Die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften als Problem des Finanzausgleichs. 1992.

Band 51 Ralph Wiechers: Markt und Macht im Rundfunk. Zur Stellung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im dualen Rundfunksystem der Bundesrepublik Deutschland. 1992.

Band 52 Klaus Eckhardt: Probleme einer Umweltpolitik mit Abgaben. 1993.

Band 53 Oliver Schwarzkopf: Die Problematik unterschiedlicher Körperschaftsteuersysteme innerhalb der EG. 1993.

Band 54 Thorsten Giersch: Bergson-Wohlfahrtsfunktion und normative Ökonomie. 1993.

Band 55 Li-Fang Chou: Selbstbeteiligung bei Arzneimitteln aus ordnungspolitischer Sicht. Das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. 1993.

Band 56 Harald Schlee: Einkommensteuerliche Behandlung von Transferzahlungen. Zur Neuordnung der Familienbesteuerung sowie der Besteuerung von Versicherungsleistungen und Sozialtransfers. 1994.

Band 57 Alexander Spermann: Kommunales Krisenmanagement. Reaktionen baden-württembergischer Stadtkreise auf steigende Sozialhilfekosten und Einnahmenausfälle (1980-92). 1993.

Band 58 Otto Roloff / Sibylle Brander / Ingo Barens / Claudia Wesselbaum: Direktinvestitionen und internationale Steuerkonkurrenz. 1994.

Band 59 Claudia Wesselbaum-Neugebauer: Internationale Steuerbelastungsvergleiche. 1994.

Band 60 Stephanie Miera: Kommunales Finanzsystem und Bevölkerungsentwicklung. Eine Analyse des kommunalen Finanzsystems vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Bevölkerungsentwicklung am Beispiel Niedersachsens unter besonderer Berücksichtigung des Landkreises Wolfenbüttel und seiner Gemeinden. 1994.

Band 61 Wolfgang Scherf: Die Bedeutung des kaldorianischen Verteilungsmechanismus für die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der staatlichen Neuverschuldung. 1994.

Band 62 Rainer Volk: Vergleich der Vergünstigungseffekte der verschiedenen investitionsfördernden Maßnahmen. 1994.

Band 63 Hans-Georg Napp: Kommunale Finanzautonomie und ihre Bedeutung für eine effiziente lokale Finanzwirtschaft. 1994. 2., unveränderte Auflage 1994.

Band 64 Bernd Rahmann / Uwe Steinborn / Günter Vornholz: Empirische Analyse der Autonomie lokaler Finanzwirtschaften in der Europäischen Gemeinschaft. 1994.

Band 65 Carsten Kühl: Strategien zur Finanzierung der Altlastensanierung. 1994.

Band 66 Stephan Boll: Intergenerationale Umverteilungswirkungen der Fiskalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Ansatz mit Hilfe des Generational Accounting. 1994.

Band 67 Karl Justus Bernhard Neumärker: Finanzverfassung und Staatsgewalt in der Demokratie. Ein Beitrag zur konstitutionellen Finanztheorie. 1995.

Band 68 Christian Haslbeck: Zentrale versus dezentrale Internalisierung externer Effekte bei unvollständiger Information. 1995.

Band 69 Regina Müller: Horizontale oder vertikale Transfers zur Durchsetzung eines horizontalen Finanzausgleichs. 1995.

Band 70 Christian Hockenjos: Öffentliche Sportförderung in der Bundesrepublik Deutschland. Darstellung und finanztheoretische Analyse. 1995.

Band 71 Manfred Rosenstock: Die Kontrolle und Harmonisierung nationaler Beihilfen durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. 1995.

Band 72 Christian Rüsch: Wohnungsbau- und Wohneigentumspolitik im Rahmen der Einkommensteuer. Eine Analyse unter steuersystematischen, verteilungspolitischen und fiskalischen Aspekten. 1996.

Band 73 Stephan Winters: Die kollektive Vorsorge für den Pflegefall im Alter. Eine Untersuchung am Beispiel der gesetzlichen Pflegeversicherung in den Niederlanden. 1996.

Band 74 Knut Blind: Allokationsineffizienzen auf Sicherheitsmärkten: Ursachen und Lösungsmöglichkeiten. Fallstudie: Informationssicherheit in Kommunikationssystemen. 1996.

Band 75 Barbara Petrick-Rump: Ökonomische Wirkungen von Steueramnestien. Untersuchung konkreter Erfahrungen ausgewählter Länder mit dem Einsatz von Steueramnestien anhand eines effizienten Steueramnestieprogramms. 1996.

Band 76 Georg Hirte: Effizienzwirkungen von Finanzausgleichsregelungen. Eine Empirische Allgemeine Gleichgewichtsanalyse für die Bundesrepublik Deutschland. 1996.

Band 77 Ulrike Kirchhoff: Die rheinland-pfälzischen Gemeinden im System des Finanzausgleichs. 1996.

Band 78 Kerstin Keil: Der soziale Mietwohnungsbau: Mängel und Alternativen. 1996.

Band 79 Bernhard Manzke: Kinderlastenausgleich versus verstärkte Einwanderung. Alternative Ansätze zur langfristigen Sicherung der Gesetzlichen Rentenversicherung. 1997.

Band 80 Hariolf M. Wenzler: Institutionenökonomik und öffentliche Finanzkontrolle. Eine Analyse am Beispiel der Europäischen Union. 1997.

Band 81 Joachim Nagel: Supply-Side Policy in den USA. Eine theoretische und empirische Analyse der angebotsorientierten Wirtschaftspolitik Reagans unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte. 1997.

Band 82 Heinz Lampert: Krise und Reform des Sozialstaates. 1997.

Band 83 Monika Hanswillemenke / Bernd Rahmann: Zwischen Reformen und Verantwortung für Vollbeschäftigung. Die Finanz- und Haushaltspolitik der sozial-liberalen Koalition von 1969 bis 1982. 1997.

Band 84 Berthold Fürst: Die Maastrichter Budgetkriterien im Konflikt mit der Verschuldungsautonomie der deutschen Gebietskörperschaften. 1997.

Band 85 Burkhard Pahnke: Einkommensorientierte Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues. Bestandsaufnahme und Kritik. 1998.

Band 86 Judith Safford: Staatsverschuldung im Vereinigten Königreich. Die öffentliche Verschuldung unter der Konservativen Regierung von 1979-1994. Ursachen und Auswirkungen. 1998.

Band 87 Ralf Oberheide: Die Bekämpfung der Steuerumgehung. 1998.

Band 88 Achim Truger: Die neue Finanzwissenschaft zwischen Realitätsferne und Irrelevanz der Annahmen. Eine methodologische Analyse potentieller Verteidigungsstrategien der neuen Finanzwissenschaft gegen den Vorwurf der Realitätsferne ihres entscheidungstheoretischen Fundamentes. 1998.

Band 89 Karin Bickel: Familienbezogene Elemente im System der gesetzlichen Rentenversicherung. Unter besonderer Berücksichtigung von Ein-Eltern-Familien. 1998.

Band 90 Wolfgang Scherf: Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage. Die Problematik der Finanzierung der Landkreise am Beispiel des kommunalen Finanzausgleichs von Rheinland-Pfalz. 1998.

Band 91 Sandra Ehmann: Familienpolitik in Frankreich und Deutschland – ein Vergleich. 1999.

Peter Lang · Europäischer Verlag der Wissenschaften

A. Tuyaerts / W. Hagemann / G. Tulodziecki (Hrsg.)

Lernen und Lehren für Europa

Festschrift für Waltraut Schöler

Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1998. 300 S., zahlr. Abb.
ISBN 3-631-33194-0 · Geb. DM 89.–*

Den hier unter dem Titel *Lernen und Lehren für Europa* zusammengestellten Beiträgen unterliegt die gemeinsame Überzeugung, daß Europa nicht nur durch politische Konferenzen und Beschlüsse zusammenwächst. Vielmehr werden auch Bildungs- und Erziehungsprozesse auf allen Ebenen der schulischen und der Erwachsenenbildung für notwendig erachtet. Dieser Band stellt dazu sowohl orientierende Rahmenkonzepte als auch konkrete Unterrichts- wie schulische Kooperationsprojekte vor. Diese sollen Beispiele für europabezogene Bildungsmöglichkeiten geben und Verantwortliche in unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern zu eigenen Aktivitäten ermutigen. Im Leben und Werk von Waltraut Schöler, der diese Schrift gewidmet ist, werden zahlreiche Möglichkeiten der Kooperation in Europa auf universitärer und allgemein gesellschaftlicher Ebene besonders deutlich.

Aus dem Inhalt: Europa als politische Herausforderung · Europa als Thematik politischer und kultureller Bildung · Die europäische Dimension in Bildung und Erziehung auf verschiedenen Schulstufen und in der Lehrerweiterbildung · Die nationale Schule und interkulturelles Lernen · Kooperationsmodelle und -erfahrungen europäischer Schulen · Beispiele für Kooperationen von Hochschulen · Museumspädagogik im Aspekt Europa



Frankfurt/M · Berlin · Bern · New York · Paris · Wien
Auslieferung: Verlag Peter Lang AG
Jupiterstr. 15, CH-3000 Bern 15
Telefax (004131) 9402131
*inklusive Mehrwertsteuer
Preisänderungen vorbehalten